

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 1.

(Ausgegeben den 27ten Februar 1852.)

1. Landesherrliche Verordnung,
die Publication der Gesetze und allgemeinen Verordnungen, sowie die
Anlegung einer Gesetzsammlung betreffend, vom 28. Januar 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Rrannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

fügen hiermit zu wissen: daß Wir, um die zweckmäßige Veröffentlichung der in das
Land ergehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen zu sichern und zu erleichtern,
Folgendes verordnet haben:

1.

Die Publication aller Landesgesetze und allgemeinen Verordnungen erfolgt nach Maaß-
gabe des von Unserm Herrn Bruders und Regierungsvorfahren Vlebben unterm 28ten
Februar 1817 erlassenen Befehls, auch künftig durch das Amts- und Verordnungsblatt
jedoch in der Maaße, daß demselben die ergehenden Gesetze und Verordnungen als Beilage
unter fortlaufenden Nummern beizugeben sind, in dem Blatt aber jedesmal die Ausgabe
besonders anzuzeigen ist.

Die auf diese Weise ausgegebenen Gesetze und Verordnungen sind bei allen zu Hal-
tung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Corporationen gehörig aufzubewahren
und bilden die Gesetzsammlung Unserm Fürstenthums.

2.

Jedes Gesetz und jede Verordnung tritt in der Regel, und sofern nicht für einzelne
Fälle ausnahmsweise ein anderer Termin bestimmt wird, mit dem sechsten Tage von der
Ausgabe des betreffenden Stücks des Amts- und Verordnungsblatts in verbindliche Kraft.

3.

In Fällen der Dringlichkeit, oder wo sonst die Umstände eine Ausnahme unum-
gänglich nöthig machen, bleibt vorbehalten, auch eine andere Weise der Veröffentlichung
eintreten zu lassen; doch ist in solchen Fällen die betreffende Verordnung stets dem näch-
sten Stücke des Amts- und Verordnungsblattes auf die obbezeichnete Weise beizugeben.

Um die möglichst allgemeine Bekanntmachung der Befehle und Verordnungen zu sichern, bestimmen Wir hiermit, daß außer Unsern sämmtlichen Behörden und im wesentlichen Dienst stehenden Räten und Beamten, — welchen darüber von Unserer Regierung noch besondere Anweisung zugehen wird, — auch

- 1) sämmtliche Ritterguthsbesitzer,
- 2) die Stadträthe,
- 3) sämmtliche Patrimonialgerichte,
- 4) alle Pfarrer, und zwar diese auf Kosten der Kirchenäraren,
- 5) jeder Sachwalter und Notar,
- 6) sämmtliche Landgemeinden und
- 7) alle Innungen,

zu Haltung des Amts- und Verordnungsblatts verpflichtet sein sollen.

Die Ausgabe des Amts- und Verordnungsblatts geschieht

1) an die hiesigen Behörden, sowie an die übrigen hier wohnhaften Abonnenten durch die Expedition des Blatts in der bisherigen Art.

2) Die Landgemeinden in den Amtsbezirken von Obergreiz, Untergreiz und Dörlau, sowie die übrigen zu Haltung des Amtsblatts verpflichteten Landbewohner sind verbunden, selbst für dessen gehörige Abholung Sorge zu tragen.

3) Für Zeulenroda erfolgt die Versendung des Amtsblatts an die zu Haltung desselben verbundenen Behörden und Privatpersonen durch das hiesige Postamt, an welches sich dieselben künftig auch wegen der Bestellung zu wenden haben; dabei ist zu Erleichterung der Interessenten die Einrichtung getroffen worden, daß für die Bestellung keine besondere Gebühr zu entrichten ist und somit auch diefalls keine Preiserhöhung stattfindet.

4) In der Herrschaft Burgl erfolgt die Ausgabe des Amts- und Verordnungsblatts an die Gemeinden durch Unser dortiges Amt, dem die erforderliche Anzahl von Exemplaren durch die Post übersendet werden wird, und bei welchem die zur Haltung des Blattes Verpflichteten dasselbe jedrsmal abzuholen haben.

An sämmtliche Landgemeinden werden von jeder mit dem Amts- und Verordnungsblatt ausgegebenen Nummer der Befehlsammlung zwei Exemplare abgegeben, ohne daß dafür außer der Pränumeration für das Amtsblatt etwas zu entrichten ist.

Das eine Exemplar ist von dem Ortsrichter sorgsam aufzubewahren, das zweite Exemplar aber öffentlich anzuschlagen; nach wenigstens dreitägigem Aushängen kann dasselbe wieder abgenommen und in der Gemeinde herumgegeben werden, damit jeder Einwohner durch eigenes Durchlesen sich mit dem Inhalte möglichst genau bekannt zu machen vermag. In den Städten bleibe die weitere Veröffentlichung der einzelnen Befehle und Verordnungen an die Bürgerschaften den Stadträthen überlassen, welche zu diesem Besufe gezeigte Anordnung zu treffen haben.

Jeder Jahrgang der Gesefsammlung ist mit einem Regifter zu versehen, auch wird Unfer Reglering dafür Sorge tragen, daß in längern Zwischenräumen alphabetisch geordnete Hauptregifter über sämtliche inmittelft erschienene Gefese und Verordnungen ausgegeben werden, und daß diejenigen, welche einzelne Stücke oder Jahrgänge der Gefefsammlung zu haben wünfchen, dieselben in der Kanzlei zu einem billigen Preise erbalten können.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser größte Regleringinfiegel bedrucken lassen.

Gegeben Orlitz, den 28. Januar 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Orlitz.

2. Landesherrliche Verordnung,

daß von Ausländern bei ihrer Aufnahme in der Stadt Orlitz nachzuweisende Vermögen betreffend, vom 5. Februar 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Orlitz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic. jügen hiermit zu wissen:

Da sich das Bedürfniß nach den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen bezüglich des von Ausländern bei ihrer Aufnahme in hiesiger Stadt nachzuweisenden Vermögens mehrfach geltend gemacht hat, indem die darüber in dem Mandat vom 20. Juni 1787 wegen Aufnahme auswärtiger Personen zu Untertanen §. 1. getroffenen gesetzlichen Bestimmungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unzureichend erscheinen, so haben Wir auf Veranlassung der vom hiesigen Stadtrath gemachten Vorstellung und auf Vortrag Unserer Regierung, unter Aufhebung der durch diese Verordnung betroffenen Bestimmungen jenes Mandats, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Wenn der aufzunehmende Ausländer sich im hiesigen Stadtbezirk mit einem Wohnsitz ankaufen will, so hat derselbe nach Maßgabe desjenigen, was in Unserer Verordnung vom 7ten November 1851 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Landesangehörigen (Untertanen) des Fürstenthums Reuß älterer Linie §. 8. No. 1. für die Aufnahme in den Ortschaften des platten Landes festgesetzt ist, nachzuweisen, daß er wenigstens die Hälfte des Kaufpreises an eignem verfügbaren Vermögen besitzt; dabei kann jedoch das eingebrachte Vermögen der Ehefrau mit in Aufrechnung gebracht werden.

§. 2.

Will der Aufzunehmende ein kaufmännisches Geschäft betreiben, so hat er ohne Unterschied, ob er verheirathet oder ledigen Standes ist — analog der Vorschrift des Art. 2. der fleißigen Kramerverordnung — ein Vermögen von wenigstens zwei Tausend Thalern glaubhaft nachzuweisen.

§. 3.

Gehört der Aufzunehmende einem jünfligen Handwerke an, oder will sich derselbe auf eine nicht jünflige Kunst oder Profession ernähren, so ist das von ihm einzubringende Vermögen nach Ermessen des Stadtraths je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles auf zwei Hundert bis fünf Hundert Thaler zu bestimmen.

§. 4.

Hält der Stadtrath in einem oder dem andern der vorgedachten Fälle es für rathsam, die Nachweisung eines Vermögens von höherem, als dem oben bezeichneten höchsten Betrag zu fordern, so hat er dazu unter Angabe seiner Gründe die Genehmigung unserer Regierung berichtlich einzuholen.

§. 5.

Wenn der Aufzunehmende, ohne irgend ein Geschäft oder Gewerbe zu betreiben, nur von Capitalzinsen, Renten und dergleichen lebt, so ist der nöthige Vermögensnachweis für jeden einzelnen Fall nach Ermessen des Stadtraths zu bestimmen, bei entstehenden Zweifeln aber die Genehmigung unserer Regierung, einzuholen.

§. 6.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Betracht, welches nach Abzug der Schulden des Aufzunehmenden dessen unbeschränkter Verfügung unterliegt.

§. 7.

Die Bestimmung, in welcher Art und Weise die Vermögensbescheinigung zu erfolgen hat, hängt von den Umständen ab; doch hat der Stadtrath sich jedenfalls bei Vorzeigung der erforderlichen Summe in barem Geld oder Staatspapieren darüber, ob solche dem Vorzeiger auch eigenthümlich zugehöre, Verwahrung oder wenigstens glaubhafte Bescheinigung zu verschaffen, auch nach Befinden die eidlische Bestätigung in der Maasse zu fordern, daß die vorgelegte Summe des Aufzunehmenden wirkliches Eigenthum sei, er auch nicht so viel Schulden habe, daß diese Summe nicht sein freies Eigenthum bleibe.

§. 8.

Wir befehlen uns hiermit ausdrücklich vor, aus besonders wichtigen Gründen einen Aufzunehmenden auf dessen Ansuchen von dem Nachweis des Vermögens zu dispensiren: jedoch wird solchen Falles der Stadtrath stets zuvor mit seinem Gutachten gehört werden.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und unsere größtes Reglerungsinsiegel beifügen lassen.

Gegeben Wetzl, den 5. Februar 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Die.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 2.

(Ausgegeben den 5ten März 1852.)

3. Landesherrliche Verordnung,
den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden
Feuerversicherungsanstalten betreffend, vom 20. Februar 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

finden Uns bewogen, über den Beitritt Unserer Unterthanen zu den im Auslande
bestehenden Feuerversicherungsanstalten, auf Grund des Uns befalls von Unserer
Regierung gemachten Vortrags und mit Berücksichtigung der in benachbarten Staa-
ten befalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Versicherung eines Gebäudes darf nur bei Einer Asscuranzanstalt und nicht
über seinen wahren Werth erfolgen. Es ist verboten, ein Gebäude in mehreren Anstal-
ten oder über seinen wahren Werth zu versichern.

§. 2.

Gleiches gilt von Versicherung der Mobilien gegen Feuersgefahr. Jedoch soll diese
ausnahmsweise bei mehreren Anstalten zugleich dann zulässig seyn, wenn sie vorher der
Obrigkeit mit Angabe ausreichender Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die gesuchte
Versicherung wegen ihres Umfangs von einer Anstalt nicht angenommen werden soll —
angezeigt und von Unserer Regierung auf vorgängige Berichtserstattung genehmigt wor-
den ist.

Dagegen ist es gestattet, die Immobilien bei der einen, die Mobilien bei einer and-
ern Anstalt zu versichern.

§. 3.

Die Versicherung selbst darf nur durch Vermittelung inländischer Agenten geschehen.
Unmittelbare Versicherungen bei den Anstalten selbst, ohne Dazwischenkunft eines inlän-
dischen Agenten, sind verboten.

§. 4.

Es darf Niemand eine Agentur für ausländische Feuerversicherungsgeſellſchaften übernehmen, der nicht dazu von Unſerer Regierung die Erlaubniß angewirkt hat. Dieſe iſt, nach Vorlegung der Statuten der Anſtalt, nur anerkannt rechtlichen und zuverläſſigen Männern zu ertheilen, der Widerruf derſelben aber ſtets vorzubehalten. Eine Abgabe für die Konzeſſion iſt nicht zu entrichten; jedoch iſt für die betreffenden Verhandlungen und Zuſtellungen zu liquidiren. Die ſchon jetzt vorhandenen Agenten ausländiſcher Verſicherungsanſtalten haben jene Erlaubniß, daſern ihnen eine ſolche nicht bereits ertheilt worden, nachträglich auszuwirken. Unſere Regierung hat die Namen aller derjenigen, welchen die Verzeihung von Agenturgeſchäften bereits geſtattet worden iſt, und noch ferner geſtattet wird, durch das Amts- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§. 5.

Dieſe mit Genehmigung Unſerer Regierung aufzuſtellenden Agenten haben bei derſelben mittelſt Handſchlags an Eidesschwur anzugeloben, daß ſie keine nach gegenwärtiger Verordnung unzuläſſige Verſicherung annehmen, demnächſt aber von jeder bei ihnen erfolgten Verſicherung bewußlicher oder unbewußlicher Wäher der Erbgerichtsobrigkeit des Verſichernden, unter Angabe der Verſicherungssumme, der Prämienſumme und des Taxators, ſofort Anzeige machen wollen.

Bei dieſen Anzeigen haben ſie ſich des nach ♂ beigefügten Schema's unter A. und B. zu bedienen. Zu Entgegennahme dieſer Anzeigen und zu den darauf zu treffenden fernern obrigkeitlichen Verſügungen erhält für Unſere Reſidenzſtadt Weiz — zu Vermittelung der aus den vermittelten Jurisdiktionsverhältniſſen entſtehenden Schwierigkeiten — der Stadtrath hienmit kommiſſariſchen Auftrag.

Die bloß ſchon erfolgten Verſicherungen ſind der betreffenden Obrigkeit binnen Monatsfriſt vom Erſcheinen der gegenwärtigen Verordnung an, mittelſt Ueberreichung vollſtändiger Verzeichniſſe von den Agenten anzuzeigen.

Der Vorſtand des in Unſerm Fürſtenthume beſtehenden Vereins für gegenſeitige Brandverſicherung wird zu gleichmäßiger Anzeige der bei ihm bereits bewirkten, ſowie in Zukunft zu bewirkenden Verſicherungen hierdurch verbindlich gemacht.

§. 6.

Die Obrigkeit hat die ihr zugehenden Nachrichten von den durch ihre Verichtsuntergebenen erfolgten Verſicherungen in deßhalb anzulegenden beſondern Akten ſorgfältig aufzubewahren und bei den an ſie gelangenden Anzeigen darauf zu halten, daß dieſelben den im §. 5. enthaltenen betreffenden Vorſchriften entſprechen.

§. 7.

Bemerkt die Obrigkeit, daß ein Gegenſtand bei mehreren Anſtalten eingezichnet iſt, oder geht derſelben ein gegründeter Verdacht gegen die Richtigkeit der Werthangaben bei, ſo hat ſie die betreffenden Agenten hierpon ſofort in Kenntniß zu ſetzen, daß, die Verſicherungssummen in ſolchem Falle nicht an den Verſichernden ausgezahlt werden, zu ſorgen, und wegen Einleitung der Kriminaluntreſſung gegen letzteren nach vorgängiger

summarischer Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse an Unsere Regierung zu berichten.

§. 8.

Um unrichtige, willkürliche Taxationen und Versicherungen über den wahren Werth zu verhüten, sind für die Städte von den Stadträthen, für die Amtsbezirke — mit Einfluß der darin gelegenen Patrimonialgerichtsortschaften — von den Fürstl. Justizämtern bestimmte Taxatoren, deren Zuverlässigkeit der Behörde bekannt ist, mittelst Eides ein für allemal in Pflicht zu nehmen und deren Namen durch das Amts- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§. 9.

Die Agenten dürfen Versicherungen von Immobilien, ohne die vollständige Würdigung eines verpflichteten, von der Obrigkeit angestellten Taxators, nicht annehmen; sie müssen jede, ohne eine solche erfolgte, oder durch die Würdigung eines unbefugten Taxators belegte Anmeldung zurückweisen und der Obrigkeit hiervon Nachricht geben, damit diese den letzteren zur Verantwortung ziehen kann. Bei Versicherung von Mobilien haben die Agenten darauf zu sehen, daß nicht auf Summen, die ihnen nach den Verhältnissen des Anmelgenden oder sonst zu hoch erscheinen, versichert werde; insbesondere haben sie bei Versicherung von Waarenlagern, Vorräthen an Getraide, Wolle und dergleichen die Angaben der Anmelgenden sorgfältig zu prüfen, damit nicht zu hohe Versicherungen angenommen werden.

§. 10.

Jedes Haus, welches gegen Feuergefahr versichert worden ist, muß mit einer Tafel oder einem Schilde bezeichnet werden, dessen Aufschrift anzeigt, daß und in welcher Anzahl das Haus assurirt ist.

§. 11.

Alle diejenigen, welche ihr bewegliches oder unbewegliches Eigenthum bisher entweder bei einer ausländischen Assuranzanstalt unmittelbar oder durch Vermittelung eines ausländischen Agenten versichert haben, sind verpflichtet, ihre Obrigkeit hiervon binnen vier Wochen nach Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung in Kenntniß zu setzen. Eine Verlängerung oder Erneuerung von dergleichen Versicherungen darf nur nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung erfolgen.

§. 12.

Alles, was von den Versicherungen der Mobilien oder Immobilien überhaupt verordnet ist, gilt auch von den Veränderungen in den eingetragenen Versicherungssummen, sie mögen erhöht oder herabgesetzt werden. In dessen Gemäßheit ist auch von jeder solchen Veränderung auf die in §. 5. vorgeschriebene Weise Anzeige zu machen.

§. 13.

Rücksichtlich derjenigen Bewohner eines Gerichtsbezirks, welche einen privilegierten Gerichtsstand haben, wird den Lokalbehörden hiermit beständiger Auftrag erteilt, so daß

alle, solche fremde Personen betreffenden Anzeigen und Verhandlungen vor der Obrigkeit ihres Wohnorts zu verhandeln sind.

§. 14.

Wer künftig bei einer ausländischen Anstalt unmittelbar oder durch Vermittelung eines ausländischen Agenten versichert, oder eine solche vor dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung erfolgte Versicherung seiner Obrigkeit nicht anzeigt, wie §. 11. vorschreibt, der ist im Falle der Entdeckung mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, und es ist zugleich von der Obrigkeit Verfügung zu treffen, daß die Versicherungssumme selbst mit Arrest belegt, auch im Falle eines Brandunglücks nicht an den Eigenthümer des versicherten Gegenstandes, sondern an die Obrigkeit zur allseitigen Sicherstellung eingezahlt werde.

§. 15.

Wer sein Eigenthum in verschiedenen Anstalten zugleich oder über die Taxe oder unter betrügerlicher Angabe eines falschen Verstandes oder Betrages versichert, der ist, wenn ein Brandschaden sich noch nicht ereignet hat, mit Geldstrafe von Zehn bis Fünfzig Thalern oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu belegen; wenn der Brandschaden sich aber schon ereignet hat, so ist die Versicherungssumme, insofern auf dieselbe nicht von dritten Personen nach Lage der Sache rechtliche Ansprüche erhoben werden können, zu konfiskiren, und gegen den Kontravenienten mit der Kriminaluntersuchung wegen Verdachtes böslischer Brandstiftung zu verfahren. Ist der Angeschuldigte dieses Verbrechens nicht zu überführen, so ist er doch wenigstens in die oben bestimmte Strafe von Zehn bis Fünfzig Thalern oder zu verhältnißmäßigem Gefängniß zu verurtheilen.

Sollte die Versicherungssumme bereits erhoben und deren Konfiskation nicht mehr möglich seyn, so ist die vorgedachte Strafe nach Maaßgabe der Umstände zu erhöhen, und es kann selbst Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 16.

Wer Agenturgeschäfte in den hiesigen Landen treibe, ohne dazu von Unserer Regierung autorisirt zu seyn, der verfällt in eine Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche in Wiederholungsfällen zu verdoppelt ist.

In gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche bisher ohne besondere Autorisation Agenturgeschäfte getrieben haben, wenn sie nicht die §. 4. angeordnete Erlaubniß auswirken, oder wenn sie es unterlassen, das §. 5. vorgeschriebene Verzeichniß der bisher bei ihnen vorgekommenen Versicherungen ihrer Obrigkeit vorzulegen.

Die Agenten, welche es unterlassen, die künftig durch die vermittelten Versicherungen der Obrigkeit anzugeben, oder welche sich mit ungültigen, von unbefugten Taxatoren ausgehenden Würdungen begnügen, verfallen in Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Thalern.

§. 17.

Die obrigkeitlichen Behörden haben — mit Ausnahme des im §. 4 bemerkten Falles — alle, nach der gegenwärtigen Verordnung ihnen obliegenden Verordnungen unentgeltlich, ohne Abforderung einiger Kosten, auszuführen. Nur in solchen Fällen, wo es zur Untersuchung einer Uebertretung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen kommt, sind die gewöhnlichen Gebühren anzusetzen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, nach welcher sich alle *Un s e r e* Behörden und Unterthanen gebührend zu achten haben, eigenhändig vollzogen, und mit *Un s e r m* Fürstlichen Insignel versehen lassen.

Gegeben Orel, den 20. Februar 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.



A. Schema
zur Anmeldung der Versicherung von Gebäuden.

1. Nr. der Police.	2. Name der Versiche- rungsanstalt.	3. Name und Wohnort des Versicherten.	4. Versicherte Gebäude.	5. Versicherungs- summe.	6. Lage.	7. Name des Taxators.

B. Schema
zur Anmeldung der Versicherung von Mobilien.

1. Nr. der Police.	2. Name der Versiche- rungsanstalt.	3. Name und Wohnort des Versicherten.	4. Gegenstand der Versicherung.	5. Versicherungs- summe.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 6ten April 1852.)

4. Regierungs-Verordnung, die Einschränkung des Tanzhaltens betreffend, vom 26. März 1852.

In Folge eines von dem hiesigen Stadtrath gestellten Antrags, wegen Beschränkung des in neuerer Zeit allzuhäufig vorgekommenen Tanzhaltens und Einschränkung, bezüglich engerer Bestimmung der diesbezüglich früher erlassenen Verordnung wird auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hiermit Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

A.

Das Tanzhalten auf dem Lande betreffend.

§. 1.

Auf dem Lande darf nach Maassgabe der Verordnung vom 9ten October 1838, Amtsblatt No. 42., nur an folgenden Tagen Tanz gehalten werden:

1. an dem ersten Sonntag in jedem Monat,
2. an dem zweiten und dritten Tage der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten,
3. am Neujahrstage,
4. am Feste der heiligen drei Könige,
5. zur Fastnacht,
6. zum Erndtveste,
7. zum Kirchweihveste,
8. in denjenigen Ortschaften, wo Jahrmärkte gehalten werden, auch an den Jahrmarktstagen; endlich wird
9. in denjenigen Ortschaften auf dem Lande, welche Innungen haben, auf besonderes Ansuchen auch an den Jahrestagen der Innungen das Tanzhalten nach Befinden unter den gewöhnlichen Bedingungen gestattet werden.

§. 2.

In allen denjenigen Monaten, worin ein Fest fällt, an welchem nach vorstehender Bestimmung Tanz gehalten werden darf, soll nach Maassgabe der Verordnung vom 15. April 1841. Amtsblatt No. 17. der Tanz am ersten Sonntag jeden Monats hinwegfal-

len. Jahrmärkten, desgleichen die Tänze an den Festtagen der Innungen, sollen jedoch einen solchen Wegfall nicht bedingen.

§. 3.

In den Monaten August und September fallen nach Maßgabe derselben Verordnung, wegen der Erndte, die Tänze am ersten Sonntag jeden Monats weg.

§. 4.

In denjenigen Ortschaften, wo es mehrere Häuser giebt, in welchen Tanz gehalten zu werden pflegt, dürfen die Tänze nur der Reihe nach gehalten werden, so daß in jedem Orte immer nur in einem Hause Tanz stattfinden darf.

Wohi die Kirchweihtänze sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

§. 5.

Keinem Einwohner eines Pachtmälgergerichtsorts darf von dem betreffenden Tanzdispensationsgelde. Einnehmer eher ein Tanzjettel ausgestellt werden, als bis derselbe von seiner Gerichtsherrschaft die Erlaubniß zu dem vorhabenden Tanze ausgemittelt und die erlangte Erlaubniß durch Vorlegung eines ihm darüber ausgestellten Scheins, bei dem Tanzdispensationsgelde, Einnehmer beschwichtigt hat.

B.

Das Tanzhalten in den Städten betreffend.

§. 6.

In den Städten ist den dazu befugten Weibern nur an folgenden Tagen das Tanzhalten zu gestatten:

1. an dem zweiten Sonntage in jedem Monat,
2. an dem zweiten und dritten Tage der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten,
3. am Neujahrestage,
4. am Feste der heiligen drei Könige,
5. am Fastnachstage,
6. an den Festtagen der Innungen,
7. zum Vogelschießen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. October 1838. §. II. werden, soweit sie hiermit nicht übereinstimmen, andurch außer Kraft gesetzt.

C.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über das Tanzhalten in den Städten und auf dem Lande.

§. 7.

Alle öffentlichen Tanzbelustigungen, mit alleiniger Ausnahme der Kirchweihtänze, müssen um 12 Uhr des Nachts aufhören; jeder Tanzhalter, welcher das Tanzen über

diese bestimmte Schlußzeit hinaus gestattet, sowie der Musikgeber, welcher über diese Zeit hinaus Tanzmusik macht, ist mit einer Geldbuße von fünf Thalern zu belegen. Bei wiederholten Contraventionen ist diese Geldbuße zu erhöhen, nach Befinden auch in angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln, und dem der Vorschrift entgegenhandelnden Wirth, insbesondere die Befugniß zum Tanzhalten auf gewisse Zeit, bis zu sechs Monaten zu entziehen.

§. 8.

Jeder, welcher Tanz halten will, hat, wie bisher, einen Tanzerlaubnißschein zu lösen. Unterläßt er dieß, so verfällt er in eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern.

§. 9.

Der Wirth, welcher an einem andern, als den dazu erlaubten Tagen, ohne dazu besondere Dispensation ausgemerkt zu haben, Tanz hält, wird das erste Mal um zehn Thaler, das zweite Mal um zwanzig Thaler bestraft, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, ihm auch im ersten Fall die Befugniß zum Tanzhalten auf sechs Monate, im zweiten Falle auf ein Jahr entzogen.

Die dritte Contravention hat, außer einer erhöhten Geld- oder Gefängnißstrafe, die gänzliche Entziehung der Befugniß zum Tanzhalten zur Folge.

Auch der Musikgeber ist in solchen Fällen mit einer, im Wiederholungsfall zu erhöhenden Geldstrafe von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß zu belegen.

Der obigen Bestimmung wegen der Tanztage, sowie den für Verletzung derselben angedrohten Strafen, unterliegen die Wirth, auch in dem Falle, wenn sie wegen der Tanzdispensationsgelder fällig sind.

§. 10.

Dispensationen von den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung bleiben ausschließlich Durchlauchtigster Landesherreschaft vorbehalten und werden nur aus wichtigen Gründen, gegen Erlegung eines besondern Dispensationsquantums zur Landstraßenbau-casse, ertheilt werden.

Dergleichen Dispensationsgesuche sind jedoch stets wenigstens acht Tage vor dem abzuhaltenden Tanze anzubringen; außerdem bleiben sie ohne Berücksichtigung.

Frei, den 26. März 1852.

Fürstl. Ruß. Plauische Regierung das.

St 110.

R. Reiz.

5. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung,

den mittelst Erklärung vom 15. März l. J. nachträglich erfolgten Beitritt der Königl. Hannoverschen Regierung zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten bestehenden Convention, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Bagabunden betreffend, vom 1. April 1852.

Laut einer von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilung ist die Königlich Hannoversche Regierung mittelst Erklärung vom 15. März l. J. der in Bezug auf die gegenseitige Verpflichtung zu Uebereinkunft mehrerer deutschen Staaten, nachträglich beigetreten, und zwar in der Art, daß diese Uebereinkunft dem Königreich Hannover gegenüber mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten soll; gleichzeitig ist auch von der Königlich Hannoverschen Regierung bemerkt worden, daß nach den dortselbst bestehenden Vorschriften jeder männliche Hannoversche Unterthan zum Zweck der Verheirathung eines polizeilichen, von seiner Heimathsbefugnisse auszustellenden Trauscheines bedürfe.

Solches wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der betreffenden Verordnung vom 2. December 1851 in jener Begehung vereinbarten Grundsätze und Vorschriften vom 1. Mai d. J. an auch bezüglich der Staatsangehörigen des Königreichs Hannover hier Anwendung finden.

Orelz, den 1. April 1852.

Fürstl. Ruß-Plauische Regierung das.

Dito.

R. Reiz.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 4.

(Ausgegeben den 11ten Mai 1852.)

6. Bekanntmachung Fürstlicher Regierung,
den mittelst Erklärung vom 24. März l. J. bezüglich vom 30. März l. J. nachträglich erfolgten Beitritt der freien Hansestadt Bremen und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend, vom 20. April 1852.

Nachdem laut der von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anher gemachten Mittheilungen die freie Hansestadt Bremen mittelst Erklärung des dortigen Senats vom 24. März l. J., ingleichen die Fürstlich Schaumburg-Lippische Regierung mittelst Erklärung vom 30. März d. J. dem zwischen der hiesigen Regierung und mehreren deutschen Staaten am 15. Juli v. J. zu Vorha abgeschlossenen, in der Verordnung vom 2. December 1851 gedachten Verträge wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden, für die Zeit vom 1. Mai d. J. an belagerter sind, so wird Solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von letztgedachtem Tage an die in jenem Verträge enthaltenen Grundsätze und Vorschriften nunmehr auch rückfichtlich der Gebietsangehörigen der freien Hansestadt Bremen, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe in den hiesigen Landen in Anwendung kommen.

Oreij, den 20. April 1852.

Fürstl. Neuß-Plauische Regierung das.

Die.

R. Reij.

7. Fürstl. Reuß-Plauisches älterer Linie Patent,

die Bekanntmachung der zwischen Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits unterm 18. Februar 1852 abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 betreffend, vom 27. April 1852.

Wir Heinrich der **Zwanzigste** von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

Die unterm 18. Februar 1852 zwischen Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, ingleichen in Vertretung der Hochfürstlichen Zoll- und Steuersysteme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile einerseits, und Belgien andererseits abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. September 1844 wird, nachdem Wir derselben Unsere Ratification erteilt haben, und die von Uns vollzogene Ratificationsurkunde gegen die Königlich Belgische von den betreffenden Bevollmächtigten ausgewechselt worden ist, hierdurch zur Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen in nachstehender deutscher Ausfertigung bekannt gemacht.

Greiz, den 27. April 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.
Dito.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 1. Septbr. 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein einerseits und Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihren Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Neßband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Desau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräblich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone

Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Gr. und Reuß-Schleiz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits, fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handelsverhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln, haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn von Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c. &c.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Nothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen &c. &c. welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, sowie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritannien's durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Dergleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepôts kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pr. 100 Kilo-

gramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5. des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direkt in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18. des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, sowie von Leinwand und Wollen und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Schelde oder auf dem Rhein und der Maas eingeht, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verpackt werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Controlmassregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17. des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Ortssteuern des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Zentner unterworfen sein:

- 1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einen halben Silbergroschen;
- 2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einen halben Silbergroschen;
- 3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Elbn kommen und von dort
a. auf dem Rheine, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einen halben Silbergroschen;

b. auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 74 Pfennigen;

c. auf dem Rhein nach Biebrich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Ober, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist überhaupt übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere noch höhere Durchgangs-Abgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zollbegünstigung, welche nach den §§. a. und b. des Artikels 19. des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Kanals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Hauptzollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34. des Grenz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herkommenden Sämereien, mit Ausnahme der Pflaumereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December 1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sichergestellt haben wird, wird die preussische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich einretirenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention am 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll fogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten, dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen begedruckt.

Geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Montcuffel.

(L. S.) Rothomb.

Protokoll

zu der Convention.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den anderen Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andererseits zu dem Abschluß einer Additional-Convention zu dem Vertrage vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1. des Artikels 24. des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercorio“ begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechslungs-Protokoll vom 19. October 1844 enthaltene Aufzählung nur erlauternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: Mercorio, quincaillerie et jouets d'enfants, begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protokoll vom 19. October 1843 aufgezählten Artikel, sondern auch auf die folgenden Artikel zur Anwendung kommen:

Drillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;

Steifstifte;

Eprouvetten, in Holz und in Pappe;

Glasperlen (falsche Perlen);

Rämme von Horn, Klauen, Holz und Eisenbein;

Kraßbürsten von Messing und Stahl;

Maultrommeln (Mundharmonika);
 Nadelbüchsen, von Holz und von Glas;
 Dochte für Nachtlichter auf Papier und Holz, Nachtlichter;
 Nachtbücher, Wristaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Lederarbeiten;
 Ohrlaternen;
 Pergament-Schreibtafeln;
 Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas;
 Rollen, von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
 Schließen von Metall, gelb oder weiß;
 Dosen von Blech, Horn, Paplermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabakdosen;
 Farben und Tusche in Kästchen;
 Weinwaaren;
 Kompressen, kleine;
 Wafergold, Kausgold, Gilttergold und dergleichen Silber;
 Angelhaken;
 Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
 Spielmarken von Messing;
 Elastische und andere Schläuche zu Pfiffen.

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbelangt, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermaßen besonders besteuert bleiben:

Metalldraht von vergoldetem Kupfer wie Kupfer-Draht	100 Kilogr. 9 Fres.
Schellen und Waagen von Messing wie verarbeitetes Kupfer	ad valorem 6 Procent.
Klaviersaiten von Stahl-Draht wie Stahl-Draht	100 Kl. 1 Fres. 10 C.
Seilen wie verarbeiteter Stahl	ad valorem 10 Procent.
Optische Waaren u. Messzeuge wie mathemat. Instrumente	ad valorem 3 .
Waagen wie Eisenwaaren	100 Kilogr. 25 Fres.
Wappentafeln, silberne und goldene, wie verarbeitetes Gold und Silber	ad valorem 6 Procent.
Vorten, falsche, und Treppenwaaren von Lahn wie wollene Posamentier-Arbeiten	100 Kilogr. 250 Fres.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten wie Bürstenbinder-Waaren	ad valorem 6 Procent.
Pfeifenköpfe, irdene, wie irdene Waaren vier Arten	100 Kilogr. 8, 12, 18, 27 Fres.
Spiegelgläser, grüne u. belegte, wie Glaswaaren, Spiegel	ad valorem 12 Procent.
Siegellack wie Siegellack	ad valorem 3 .

§. 2. Der §. 2. des Artikels 24. des Vertrages vom 1. September 1844 soll bezeugt zu werden sein, daß er unter Modewaaren die Shawls, deren Franzen aus der Kette oder dem Einsätze des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umfchläger mit angemessenem Franzen, und wollene Handschuhe, die aus dem Strick geschnitten und deren einzelne Theile zusammengeknüpft sind, einbezogen.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut wie auf letzteres selbst Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2. des Artikel 2. der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zollvereine bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangsabgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangsabgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Winnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins- Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maßgabe des Art. 12. des Vertrages vom 1. September 1844 hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Eosern die Abgabe von 1 Fr. 40 Cent. zu Gunsten der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechts wegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sei es auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sei es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß gegenwärtiges Protokoll dieselbe Dauer und Gültigkeit wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratificirt angesehen werden sollen, sobald die Ratification der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben worden.

So geschehen zu Berlin den 18. Februar 1852.

(L. S.) Rantersuffel.

(L. S.) Rothomb.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 5.

(Ausgegeben den 18ten Juni 1852.)

8. Gesetz, die Ablösung der Hutungs- und Triftberechtigungen betreffend, vom 30. Mai 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie
souveräiner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz,
Ratznichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, auf Antrag des im verfloßenen Jahr versammelt gewese-
nen Landtags zu Verathung der neuen Landesverfassung, nach vernommenem Gutachten
Unserer noch in anerkannter Wirksamkeit bestehenden getreuen Landstände folgendes

Gesetz über Ablösung der Hutungs- und Triftberechtigungen
zu erlassen.

§. 1.

Alle Hutungs- und Triftberechtigungen ohne Unterschied der Beschaffenheit des
Grundstücks, auf welchem dieselben auszuüben sind, unterliegen der Ablösung nach Vor-
schrift des gegenwärtigen Gesetzes.

Allgemeiner
Grundsatz.

§. 2.

Das Recht, auf Ablösung der Hutungs- und Triftberechtigungen anzutragen (zu
provociren), steht ebensowohl dem Besitzer des berechtigten, als des verpflichteten Grund-
stücks zu.

Befugniß, auf
Ablösung anzu-
tragen.

§. 3.

Wenn den Besitzern mehrerer berechtigter Grundstücke gemeinschaftlich eine solche
Servitut zusteht, so können sie auch nur gemeinschaftlich auf deren Ablösung antragen.

2. Wenn meh-
rere Berechtigte
vorhanden sind.

Trägt ein Berechtigter auf Ablösung an, und es ergiebt sich, daß noch andere Mit-
berechtignte vorhanden sind, so hat die Behörde dieselben zur Verhandlung mit vorzuladen
und sie zur Erklärung darüber mit aufzufordern, ob sie der Provocation beitreten wollen.

Fällt diese Erklärung verneinend aus, so sind die Verpflichteten zu befragen, ob
sie ihrerseits gegen die Mitberechtignten auf Ablösung provociren wollen, lehnen die Ver-
pflichteten dies ab, so ist die Stimmenmehrheit zwischen den Berechtigten zu ermitteln,

und es sind, wenn diese sich für die Provocation erklärt, die übrigen Mitberechtigten verbunden, derselben beizutreten; stellt sich aber keine Stimmenmehrheit heraus, so ist die Ablösung einstweilen auszusetzen.

§. 4.

b. Wenn mit-
tere Verpflichtete
vorhanden sind.

Auf Ablösung solcher Huthungsbefugnisse, von welchen mehrere in derselben Huth gelegene Grundstücke betroffen werden, können die Belasteten nicht einzeln, sondern nur gemeinschaftlich antragen, und eben so muß der Antrag auf Ablösung von Seiten des Berechtigten stets gegen die sämmtlichen Belasteten in derselben Huth gerichtet werden.

Können die Belasteten über die gemeinschaftliche Provocation auf Theilung sich nicht vereinigen, so entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 5.

Umsetzung der
Stimmenmehr-
heit.

In den §. 3. und §. 4. erwähnten Fällen werden die Stimmen der gemeinschaftlich Berechtigten nach dem Verhältniß des Antheils, welchen Jeder an der abzulösenden Verrechnung hat, die Stimmen der Verpflichteten hingegen nach dem Verhältniß der Größe ihrer theilweisigen Grundstücke berechnet.

§. 6.

Stimmengleich-
heit.

Wenn unter mehreren Gleichberechtigten Stimmengleichheit eintritt, so ist anzunehmen, als ob die Mehrheit für diejenige Erklärung sich entschieden hätte, welche für das Zustandekommen der Ablösung am förderlichsten ist.

Nach obigen Vorschriften ist überall zu verfahren, wo bei den Verhandlungen über Ablösung es auf Stimmenmehrheit ankommt, z. B. bei Vergleichen.

§. 7.

Fall, wenn eine
ganze Gemein-
de theilhaft ist.

Ist eine Gemeinde als solche zu Ausübung einer Huthungsbefugniß berechtigt, oder gehört das verpflichtete Grundstück einer Gemeinde, so hat sich diese ebenfalls nach Stimmenmehrheit über den Antrag auf Ablösung, sowie über die im Laufe des Ablösungsgeschäftes abzugebenden Erklärungen zu vereinigen. Die Berechnung der Stimmen, sowie die Aufbringung der Entschädigungsmittel erfolgt nach demjenigen Verhältniß, nach welchem die einzelnen Glieder vertragsmäßig oder herkömmlich an der abzulösenden Befugniß, bezüglich an der Benutzung des von einer Dienstbarkeit zu befreibenden Grundstücks Theil zu nehmen haben.

§. 8.

Untheilbarkeit
der Ablösung.

Der Antrag auf Ablösung ist stets auf den ganzen Umfang der abzulösenden Huthungs- und Theilgerechtigkeit, wie sie dem Berechtigten an den in einer und derselben Huth gelegenen Grundstücken des oder der Belasteten zusteht, zu richten. Provocation auf theilweise Ablösung ist unzulässig.

Wollen jedoch die Verpflichteten sich freiwillig wegen einer solchen theilweisen Ablösung vereinigen, so ist ihnen solches unverwehrt.

§. 9.

Koppelhuthun-
gen.

Bei Koppelhuthungsbefugnissen ist zu unterscheiden, ob sie wirklich auf gegenseitigen Servituten beruhen, oder nach Analogie der Gemeinschaft zu beurtheilen sind.

Dies Letztere ist im Zweifel anzunehmen:

- a. bei Gemeinden, wenn die Grundstücke der Gemeindeglieder mit dem Vieh der Letzteren durch einen gemeinschaftlichen Hirt betrieben werden;
- b. wenn das gemeinschaftlich betriebene Grundstück unbezweifeltes Eigentum der sämtlichen Hutungsberechtigten ist.

Bei Viehden, welche einer bestimmten Commune nicht in Lehn gereicht, aber von dieser und der Guts- oder Gerichtsherrschaft gemeinschaftlich zur Erft benugt worden sind, wird angenommen, daß das Eigentum zur einen Hälfte der Guts- oder Gerichtsherrschaft, zur andern Hälfte der Gemeinde zustehe. Wenn dagegen durch Vertrag, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung etwas Anderes bestimmt ist, oder die Gemeinde im ausschließlichen Besitze des Grund und Bodens gewesen, so hat es dabei sein Verwenden.

§. 10.

Berucht die Koppelhutung auf Gemeinschaft, so kann sie zu jeder Zeit in der, §. 11. bestimmten Weise aufgehoben werden; berucht sie aber auf gegenseitigen Servituten, so unterliegt sie der Ablösung nach der Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes. Gegenstand der Entschädigung ist dann nur der Mehrwerth, welchen die Servitut für den einen oder den andern Theil hat.

Aufhebung der Koppelhut.

§. 11.

Beschließt in den §. 9. unter a. und b. aufgeführten Fällen, die nach §. 5. und 6. zu berechnende Mehrheit der Theilhaber einer Koppelhut die Aufhebung derselben, so haben sich die übrigen dem Beschluß der Mehrheit zu unterwerfen.

Verfahren bei Aufhebung der Koppelhut.

Wenn in einem solchen Falle die Minderheit sich zu einem neuen Koppelhutungsverein verbinden will, so ist es derselben nachzulassen.

Ausscheidungen Einzelner aus einem Koppelhutungsverband können, wo nicht ein besonderes Recht dazu nachgewiesen wird, nur im Wege freier Uebereinkunft stattfinden.

§. 12.

Wenn der Antrag auf Ablösung einer Hutungsbefugniß erfolgt, so ist zuvörderst der rechtlich begründete Umfang der abzulösenden Dienstbarkeit festzustellen.

Ermittlung des Umfangs der abzulösenden Erftbefugniß.

Bei dieser Ermittlung ist auf Verträge, Erbregister, auf bestehende gesetzliche Vorschriften, rechtskräftiges Erkenntniß und, insoweit als von dem Beteiligten sich darauf bezogen wird, auf verjährten Besistand zu sehen.

§. 13.

Ist zwar das dem Besizer eines Grundstücks zustehende Recht, ein anderes Grundstück mit einer Heerde zu behüten, außer Zweifel, aber die Zahl des aufzutreibenden Viehes nicht bestimmt, und geben in dieser Beziehung weder Erbregister und Verträge, noch rechtskräftige Entscheidungen den Ausschlag, so soll zuvörderst der Besistand der letzten zwölf Jahre ermittelt, und wenn dieser nicht gleichförmig ist, die Durchschnittszahl des in diesen Jahren aufgetriebenen Viehes angenommen werden.

Ansondere rücksichtlich der Zahl des aufzutreibenden Viehes.

Ist aber die Zahl des in den letzten zwölf Jahren aufgetriebenen Viehes gar nicht zu ermitteln, so wird die Durchschnittszahl, d. h. so viel Vieh angenommen, als der Berechtigte auf dem Grundstück, dem das Recht der Hutung zusteht, mit Rücksicht auf dessen Totalertrag an Heu, Grummet, Klee, Heu und Stroh aller Art, bei einer Vertheilung desselben nach den Grundsätzen der Dreifelderwirtschaft, zu überwintern vermag.

Bei dieser Ausmittelung, zu welcher die Behörde nicht eher schreiten darf, als wenn sie möglichst Gleiches bemüht gewesen ist, die Partbeien zu vereinen, ist das Futter, welches auf solchen zu dem berechtigten Gute gehörigen Grundstücken gewonnen wird, die außerhalb dessen Flur liegen, dann mit in Anschlag zu bringen, wenn diese Grundstücke schon über zwölf Jahre bei dem Gute be sessen worden, dagegen aber das Futter aus Abgängen von Brennereien oder Brauereien ganz außer Ansatz zu lassen.

§. 14.

Wegfall der Rechte bei Ablösung der Hutungsrechte.

Wenn es zur Ablösung eines Hutungsrechtes kommt, mit welchem eine bloße Erbe oder Ueberricht über andere Grundstücke als Nebenervlut verbunden war, die nur dazu diente, auf die früher erbschaftlichen Grundstücke zu gelangen, so fällt zugleich mit jenem Hutungsrechte auch jene Erbe oder Ueberricht ohne besondere Entschädigung hinweg.

§. 15.

Ablösungsmittel. Wahl zwischen demselben.

Die Entschädigung, welche den Hutungs- und Erbschaftsberechtigten für das aufzugebende Befugniß zu gewähren ist, wird nach dem Nutzen bestimmt, den der Berechtigte bei ordnungsmäßiger und wirtschaftlicher Ausübung des Befugnisses, davon alljährlich zu ziehen befähigt war, und den er nicht nach dessen Aufhebung alljährlich einbüßt.

Die dadurch gefundene Summe bestimmt den Werth einer von dem Verpflichteten zu gewährenden Jahresrente, welchen er durch Erlegung des fünfundsamzigfachen Betrags für immer ablösen kann.

Die Wahl zwischen Rente und Capitalzahlung steht dem Provocaten, d. h. demjenigen zu, gegen welchen auf Ablösung angetragen worden ist.

§. 16.

Bestimmung der Ablösungszinsrente.

Die ausgemittelte Geldrente bleibt mit flüssigwiegender Hypothek und mit den, nach gesetzlicher Bestimmung den öffentlichen Gefällen von Grund und Boden zustehenden Vorzugsrechten auf dem verpflichteten Grundstück haften. Sie erlischt nicht durch Substitution und geht mit dem Grundstück, worauf sie paßt, ohne Weiteres auf jeden Erwerber über.

§. 17.

Anfang und Zahlungstermin der Ablösungszinsrente.

Ist die Ablösung durch Uebnahme einer Geldrente gewählt, und sind unter den Partbeien andere Termine zu deren Abführung nicht bestimmt, so ist solche jährlich in zwei gleichen Terminen, Johanni und Welchnachten, zu entrichten, und wird zum ersten Male an demjenigen von den vorstehenden Verfallterminen zahlbar, welcher dem Zeitpunkt zunächst folgt, von welchem ab die Dienstbarkeit nicht mehr ausgeübt werden soll. Solche Geldrenten, welche nicht mehr als fünfzehn Silbergroschen halbjährlich betragen,

können nicht in Terminen, sondern müssen mit einem Male, also jährlich, entrichtet werden.

Hat in Folge einer Uebereinkunft beider Theile die Ausübung der abgelösten Hutungs- und Trisfigerechtigkeit bereits früher aufgehört, oder hat der Berechtigte auf Verlangen des Verpflichteten oder in Folge eines von demselben geschehenen Widerspruchs oder geleisteten Widerstandes, die Ausübung jener Berechtigung schon früher eingestellt, so ist die Ablösungsrente von dem Zeitpunkt an zu entrichten, wo die Ausübung der Hutungs- und Trisfigerechtigkeit aufgehört hat.

§. 18.

Der Berechtigte ist befugt, nicht nur jeden Rententermin sofort nach dessen Verfallzeit betreiben zu lassen, sondern er erlangt auch dadurch, daß der Verpflichtete den Betrag eines Termins ein volles Jahr in Rückstand gelassen hat, das Recht, nach vorgängiger Kündigung die Bezahlung des Capitalwertes der Rente zu verlangen.

Befugniß des Berechtigten hinsichtlich der Ablösungs-Rente.

§. 19.

Die Kündigung selbst muß jedesmal durch die competente Gerichtsobrigkeit des Verpflichteten bewirkt werden.

Verfahren bei Kündigung der Rente durch den Berechtigten.

Dem Verpflichteten ist unter abschriftlicher Mittheilung des Kündigungsgesuchs eine halbjährige Zahlungsfrist, vom Moment der Befähigung an gerechnet, einzuräumen, wovon der Berechtigte unter Zuliquidirung der dadurch entstehenden Kosten in Kenntniß zu setzen ist.

Wenn er innerhalb dieser Zahlungsfrist den Capitalbetrag nebst der bis zu dessen Abführung verfallenen Rente nicht abgetragen hat, so wird beides nebst den dadurch entstehenden gerichtlichen Kosten mittelst executivischer Zwangsmittel von ihm belgetrieben, ohne daß es einer vorgängigen Klage und Bescheidsertheilung bedarf.

Vielmehr wird nach fruchtlosem Ablaufe der Zahlungsfrist auf Anrufen des Berechtigten, Berechnungs- und Hülfsvollstreckungstermin angesetzt und im gesetzlichen Wege des Hilfsverfahrens gegen den Verpflichteten vorgeschritten.

§. 20.

Die einmal geschehene Kündigung wird dadurch, daß der Verpflichtete vor Ablauf der ihm bestimmten Zahlungsfrist sämtliche erwachsene Rentreste berichtigt, selbst dann nicht unwirksam, wenn der Berechtigte bei Annahme der Zahlung darüber ohne Vorbehalt quittirt.

Fortsetzung.

Wenn dagegen der Verpflichtete den Rentenrückstand abführt, ehe noch der Berechtigte von seinem bereits erlangten Kündigungsrechte Gebrauch gemacht und sein Kündigungsgeßuch bei der Behörde angebracht hat, so hat der Letztere bei Annahme der Zahlung und Ausstellung der Quittung, das bereits erlangte Kündigungsrecht sich vorzubehalten.

Unterläßt er den Vorbehalt, so wird er des Rechts, in diesem Falle zu kündigen, verlustig. Außerdem geht das erlangte Kündigungsrecht erst nach Ablauf einer zweijährigen Frist, von Abführung der Rente an, verloren.

§. 21.

Bezug auf das
Verpflichteten
zur Kündigung
der Rente.

Die ausgemittelten Ablösungsrenten können jederzeit von dem Verpflichteten durch Capitalabtragung abgelöst werden.

Will der Verpflichtete die Rente ablösen, so hat er dem Berechtigten das Capital ein halbes Jahr vor dessen Abtragung auszukündigen und nach Ablauf dieses Frist den fünfundsingzigfachen Betrag der Jahresrente, nebst den bis dahin verfallenen Zinsen zu erlegen.

Das an die Stelle der abzuhöfenden Rente ausgemittelte Capital geniesst nebst den davon fällig werdenden Zinsen ganz dieselben Vorzugsrechte, wie die Rente (vergl. §. 16.). Durch die offerirte, und angenommene Umwandlung der Rente in Capital, tritt rücksichtlich der Priorität eine Novation nicht ein.

Die von einem solchen, aus umgewandelten Renten gebildeten Capitale in Rückstand kommenden Zinsen werden in Folge eines zu dem Vermögen des verpflichteten Schuldners ausgebrochenen Concurfes nur auf drei Jahre von Eröffnung des Bankrotts zurückgerechnet, neben dem Capitale prioritätsmäßig lochrt. Ältere Zinsenschulden sind als chirographarische Forderungen, die während der Dauer des Concurfes verfallenden Zinsen dagegen als Masseschulden zu behandeln.

Die Kündigung ist jedoch stets auf den vollen Betrag zu richten und der Berechtigte zu Annahme von Theilzahlungen nicht verbunden, wenn er sich nicht freiwillig dazu versteht.

§. 22.

Kündigung des
Kredits.
Verpflichtung des
Berechtigten zur
Cession seiner An-
sprüche.

Das nach §. 16. wegen jeder Rente auf dem verpflichteten Grundstück haftende Kreditsrecht erlischt durch die Zahlung ihres Capitalbetrags zu dem entsprechenden Betrage.

Ueber die erfolgte Zahlung ist deshalb von dem Empfänger gerichtlich zu quittiren und von dem Verdict die nöthige Vormerkung in den Anzei- resp. Gerichtsanzeibüchern zu machen.

Dassern der Besitzer des verpflichteten Grundstücks das Ablösungscapital durch Vermittelung eines Dritten zu bringet, so ist der Berechtigte verbunden, diesem auf Verlangen sein bloßes Recht abzutreten (jura cessa zu ertheilen).

Solche Cessionen, sowie etwaige weitere Abtretungen können nur mit gerichtlicher Genehmigung vorgenommen und bei der, von Seiten des Berechtigten erfolgenden Cession müssen die Rechte dritter Personen ebenso in Acht genommen werden, wie bei unmittelbaren Capitalzahlungen.

§. 23.

Verfahren bei
Dismembri-
tionen.

Will der Verpflichtete nach erfolgter Ablösung durch Rente, ein Grundstück, auf welchem diese haftet, dismembriren, so ist der Berechtigte nicht allein befugt, zu verlangen, daß ein verhältnismäßiger Theil derselben auf das abzuspaltende Grundstück gelegt werde, sondern er kann auch in diesem Falle seinerseits die Rente in der §. 19. bestimmten Weise kündigen.

Die Beförde der gelegenen Sache, bei welcher das Abspaltungsgeſuch angebracht wird, hat dem Berechtigten davon zu Wahrnehmung ſeiner Rechte Nachricht zu ertheilen.

§. 24.

Wird die Ablöſung durch Capital gewählt, ſo iſt ſolches an dem Tage zu erlegen, an welchem die Ausübung der abgelöſten Gerechtfame aufhören ſoll.

Ablöſung durch Capital.

Hat dieſe Ausübung ſchon früher aufgehört, ſo iſt bei Erlegung des Capitals zugleich der Betrag der Rente auf die Zwischenzeit zu zahlen.

Das Ablöſungscapital und die davon fällig werdenden Zinſen, haben die §. 21. feſtgeſetzten Rechte.

§. 25.

Es bleibt den Berechtigten überlaſſen, im Wege freier Uebereinkunft die Entſchädigung des Berechtigten für die aufgebende Hut- und Erſitzgerechtigkeit auch durch Abreterung von Grund und Boden zu bewirken, jedoch kann kein Theil wider ſeinen Willen zur Gewährung, bezüglich zur Annahme dieſer Art Ablöſung genöthigt werden.

Ablöſung durch Abreterung.

§. 26.

Die bei Ablöſung zur Entſchädigung gegebenen Jahresrenten und Capitalien treten in Rückſicht der Lehn- und Fideicommißverbindungen und der hypothekeariſchen Schulden in die Stelle der aufgehobenen nuzbaren Rechte.

Wahrnehmung der Rechte Fideicommiß.

Es muß daher wegen der zur Abfindung ausgeworfenen Capitalien, ingleichen wegen der zu gleichem Behuf ausgemittelten Rente, in dem betreffenden Amts-, beziehungsweise Gerichtshandelsbuche vorgemerkt werden, daß das Capital oder die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes ſei.

Eine gleiche Vormerkung iſt in den Lehnſecten oder den Amts-, beziehungsweise Gerichtshandelsbüchern über das berechtigte Gut zu machen.

§. 27.

Die Lehnsherrn, die Lehnſolger, Nutznießer, Wiederkaufsberechtigten und hypothekeariſchen Gläubiger können der Ablöſung nicht widerſprechen, ſondern nur verlangen, daß ihre Rechte auf die nachſtehend beſtimmte Weiſe wahrgenommen werden.

Fortſetzung.

§. 28.

Die Lehnsherrn und Lehn-, Fideicommißnachfolger haben das Recht, zu verlangen, daß das für aufgehobene Leiſtungen und Dienſtbarkeiten erlegte Capital wieder zu Lehn oder zu Fideicommiß angelegt, in das berechtigte Lehngut verwendet oder ſonſt ſicher geſtellt werde.

Beſondere Rechte der Lehnsherrn, Lehn-, u. Fideicommißnachfolger.

Die Veruugung des Capitals zu Abtragung ſolcher Lehnſchulden, welche mit lehnherrlichem Conſenſe auf das berechtigte Gut verſichert, auch für die Lehn- und Fideicommißſolger, ſowie für andere Realberechtigte verpflichtend ſind, iſt nachgelassen und als Verwendung in das Lehn ſelbſt zu betrachten.

Nur wird in einem ſolchen Falle der conſenſuale Werth des Lehns um den Betrag des abgeſtoſſenen Capitals herabgeſetzt.

Wir behalten Uns übrigens vor, in solchen Fällen, wo weder das Interesse der Lehns- und Fideicommissfolger, noch das der Realgläubiger, sondern Unser lehnsherrliches Interesse allein berührt wird, Unsern getreuen Vasallen und Lehnsleuten die Wiederwendung der Ablösungsgelder in das Lehn auf Ansuchen dispensationsweise zu erlassen.

§. 29.

Bestimmung wegen der Ablösungscapitale für den Realgläubiger.

Wenn die für die abgelassenen Erbsberechtigungen Unserer Kammergüter ausgemittelten, von den Besitzern der belasteten Grundstücke an die betreffende Fürstliche Rentcasse zu entrichtenden Renten durch Capitalzahlung (vergl. §. 15.) abgelöst werden, so sind solche Ablösungscapitale in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 zur Abtragung von durch dieses Gesetz anerkannten Kammer Schulden zu verwenden.

§. 30.

Recht der Hypothekengläubiger.

Alle hypothekarischen Gläubiger haben nach der Reihenfolge ihrer Priorität Anspruch auf Befriedigung aus den gezahlten Ablösungscapitalen oder auf Sicherstellung durch deren gerichtliche Niederlegung.

Die Ablösungsbehörde hat hierauf Rücksicht zu nehmen und sofort nach ausgemittelter Entschädigungssumme den Verpflichteten darauf, daß er ohne Zustimmung der Gläubiger nicht zahlen dürfe, aufmerksam zu machen, ihn deshalb vor die Hypothekenbehörde zu verwelken und diese von dem Resultate der Ablösungsverhandlung unverweilt in Kenntniß zu setzen, damit die zur Sicherstellung der Gläubiger nöthigen Verfügungen getroffen werden können.

§. 31.

Bemerkung des Realgläubigers.

Die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes hat nach dem Eingange einer solchen Anzeige sämmtliche Realgläubiger von der erfolgten Ablösung in Kenntniß zu setzen und ihnen die verabredete Capitalablösungssumme nach Maßgabe ihrer Priorität anzukündigen, mit der Erklärung, daß hinsichtlich derjenigen, welche sich innerhalb sechsmonatlicher Frist von erfolgter Inquisition über die Annahme nicht erklärt haben werden, angenommen werden soll, als hätten sie auf Befriedigung aus dem Ablösungscapital verzichtet.

§. 32.

Legitimation des Gläubigers.

Die Zahlung an den Gläubiger selbst setzt vollständige Legitimation des Empfängers in der Maße voraus, daß die wegen der abzulassenden Forderung bestellte Hypothek legal gelöscht werden kann.

So lange es an solcher Legitimation fehlt, tritt gerichtliche Niederlegung auf Kosten des mangelhaft gerechtfertigten Gläubigers ein.

§. 33.

Recht des Realgläubigers.

Die Erklärung eines der Priorität nach vorgehenden Gläubigers, daß er die ihm angebotene Zahlung annehmen wolle, schließt das Recht des späteren insoweit aus, als nicht nach Befriedigung des Ersten ein Ueberschuß bleibt. Gleich bevorzugte Gläubiger haben gleiche Rechte.

§. 34.

Wegen eiserener, auf dem berechtigten Gute unaufkündbar haftender Capitalien bedarf es keiner besonderen Sicherstellung, wenn ihr Betrag nicht die Hälfte der nach Abzug des Ablöfungscapitals verbleibenden consensuellen Summe übersteigt. Bestimmung wegen eiserener Capitalien.

Entgegengesetzten Falls ist unter Zuziehung derjenigen Behörde oder Person, welche die Rechte eines solchen Capitals zu vertreten hat, eine andere Sicherstellung zu ermitteln.

§. 35.

Das Interesse der Wiederkaufberechtigten ist von der Ablösungsbehörde in folgender Art wahrzunehmen: Rechte der Wiederkaufberechtigten.

- a. Ist als Wiederkaufspreis für das berechnete Gut die vorige Kaufsumme oder irgend ein gewisser Preis im voraus bestimmt, so ist dem Wiederkaufberechtigten die Befugniß auszubedingen, bei künftiger Ausübung seines Wiederkaufsrechts den Betrag des Ablöfungscapitals, insofern es nicht in das Gut selbst verwendet worden ist, an dem Wiederkaufspreise zu kürzen.
- b. Ist der Wiederkaufspreis nicht im voraus festgesetzt, sondern bestimmt, daß das Grundstück nach dem wahren Werthe, den es zur Zeit der Ausübung des Wiederkaufsrechts haben wird, überlassen werden soll, so hat die Ablösungsbehörde deshalb keine Vorkehrung zu treffen, sondern es wird die Werthschmälerung, die das Grundstück durch den Wegfall der abgelösten Befugniß erlitten hat, bei Bestimmung des Wiederkaufsrechts durch Würdigung in Betracht gezogen werden.

§. 36.

Wegen der auf einem berechtigten Gute haftenden Auszüge, Abgaben, Laudemien, Erbzinßen, Zehnten u. und der den Inhabern solcher Herrlichkeiten gesetzlich zustehenden Hypotheken ist eine besondere Sicherstellung nicht erforderlich. Verhältnisse der Erbzinsgäubiger des berechtigten Gutes.

§. 37.

Der Besitzer des belasteten Gutes ist nicht verbunden, das von ihm zu erlegende Ablöfungscapital, wenn dessen Zahlungstag eingetreten ist, die Erörterungen wegen des concurrirenden Interesses dritter Personen an dem berechtigten Gute aber noch nicht geschlossen sind, bis zu deren Beendigung zu behalten. Recht des Verpflichteten zur Deposition des Ablöfungscapitals.

Er ist vielmehr befugt, dasselbe auf Kosten und Gefahr des Besitzers des berechtigten Gutes, bei dessen Hypothekenbehörde zu deponiren.

§. 38.

Durch ein Pachtverhältniß, es mag solches bei dem berechtigten oder dem belasteten Gute stattfinden, wird die Ablösung an sich nicht gehindert. Es ist jedoch das Folgende zu berücksichtigen: Verhältnisse der Pächter bei Ablösungen.

- a. Dem Verpächter eines berechtigten sowohl als eines verpflichteten Grundstücks steht zwar das Recht zu, auf Ablösung zu provociren und das Ablösungsgeheiß einzuleiten, er ist aber, wenn der Pacht vor der Publication des Ge-

seses bereits abgeschlossen war (ohne daß wegen des Rechts zur Ablösung etwa ein Vorbehalt gemacht worden ist), nicht befugt, noch während der Pachtzeit den Ablösungsvertrag zur Ausführung zu bringen.

- h. Ist gegen den Besitzer eines verpachteten — berechtigten oder belasteten — Grundstücks auf Ablösung provociert worden, so kann dieser auch ohne Bestimmung des Pächters den Ablösungsvertrag nicht nur abschließen, sondern auch zur Ausführung bringen.

Sind für den Fall einer solchen Ablösung über die Entschädigung des Ursapachters rechtsbeständige Verabredungen getroffen, so hat es dabei sein Verwenden; sind dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 39.

Rechte der Pächter
bei berechtig-
ten Gütern.

Ist das berechnete Gut verpachtet und das abgelöste Recht mit in der Pachtung begriffen, so hat sich der Pächter mit der Nutzung derjenigen Entschädigung zu begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil wird.

Besteht die Entschädigung in Rente, so ist ihm der Betrag dieser, besteht sie in Capital, so ist ihm der Betrag der vierprocentigen Zinsen desselben zu gewähren, und er berechtigt, denselben auf die Pachtgelder in Anrechnung zu bringen.

Vereinigen sich die bei der Ablösung Berechtigten auf Entschädigung durch Landabtretung, so erhält der Pächter das abgetretene Land auf die Dauer der Pachtzeit zur Benutzung; kann dieses aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so ist ihm der Betrag der Rente, auf welche das abgetretene Land dem Berechtigten bei der Ablösung angeschlagen worden, von dem Verpächter zu gewähren; hat eine bestimmte Veranschlagung nicht stattgefunden, so ist dieser Rentenwerth, wenn darüber zwischen dem Verpächter und Pächter eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch Abschätzung zu ermitteln.

§. 40.

Ablösungsrecht
des Pächters.

Will der Erpächter mit der ihm nach §. 39. zukommenden Entschädigung sich nicht begnügen, so steht es ihm frei, den Pacht zu kündigen.

Dieses dem Pächter eingeräumte Recht soll dann wegfallen, wenn das abgelöste Recht im Verhältniß zur Wirtschaft so unbedeutend ist, daß nach dem Urtheile der Ablösungsbehörde keine merklliche Veränderung in den Wirtschaftsverhältnissen entsteht.

Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Betrag der dem Erpächter für die abzulösende Berechnung nach §. 39. zu leistende Entschädigung in einem Jahr ein Zehntel des von ihm für das ganze erpachtete Gut zu zahlenden einjährigen Pachtgeldes noch nicht erreicht.

§. 41.

Verhältnisse
des Pächters bei
verpflichteten
Gütern.

Ist das belastete Gut verpachtet, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsgrenze oder die Zinsen des Ablösungscapitals zu viereen vom Hundert insoweit übernehme, als er die abgelösten Dienstbarkeiten zu dulden verpflichtet war.

Besteht in einem solchen Fall die Entschädigung, welche der Berechtigte bekommt, in Land, so muß der Erpächter auf die Benutzung des zur Entschädigung bestimmten Theils des ihm verpachteten Grundstücks verzichten, ohne deshalb eine Minderung des von ihm zu entrichtenden Pachtgeldes in Anspruch nehmen zu können.

Will der Erpächter des belasteten Grundstücks sich diesem nicht unterwerfen, so findet auch in Bezug auf ihn die Vorschrift des §. 40. Anwendung.

§. 42.

Zu Leitung und Beforgung der auf Entschädigung bezüglichen Geschäfte wird für alle Theile Unseres Fürstenthums eine gemeinschaftliche Behörde eingesetzt, welche den Namen „Ablösungscommission“

Ablösungs-
behörde.

führt, und deren Direction einem zum Richteramt befähigten Rechtsgelehrten übertragen werden soll.

Bei allen Verhandlungen, wo es auf Erörterung landwirthschaftlicher Verhältnisse, und insbesondere auf die Ermittlung des Wertes der abzulösenden Hut- und Erbsitzrechtsgüter ankommt, ist ein, ein, für alle Mal zu verpflichtender, Sachverständiger zuzuziehen.

Unserer Regierung bleibt es übrigens vorbehalten, nach Bedenken für einzelne Fälle auch besondere Commissarien zu ernennen.

§. 43.

Bei dieser Behörde sind die Provocationen auf Ablösung von Hut- und Erbsitzrechtsgütern anzubringen, dabei die Namen der sämmtlichen Provocanten und Provocaten — wenn nicht vielleicht eine Gemeinde Provocatin ist — ferner der Umfang der abzulösenden Rechte und Lasten, der Grund, auf welchem sie beruhen, die Art und Weise, wie sie bisher in Ausübung gewesen, die etwaigen dem Belasteten zukommenden Gegenleistungen, sowie alle diejenigen Umstände anzugeben, deren Kenntniß zu Feststellung und Beurtheilung des aufzuhobenden Rechtsverhältnisses erforderlich ist.

Anbringen der
Provocationen.

§. 44.

Die Ablösungsbehörde hat hierauf von der zuständigen Justiz- und Lehnbehörde ein vollständiges Verzeichniß der Personen, welche als Besitzer der berechtigten sowohl, als der verpflichteten Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes als legitimiert zu betrachten sind, mit Angabe der Urkunden, worauf deren Legitimation zur Sache beruht, zu erfordern.

Obliegenheit der
Ablösungsbehörden
nach Kabinets-
befehlung der Provo-
caten.

§. 45.

Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Ablösungscommission auf Verlangen alle in ihrer Verwahrung befindlichen urkundlichen Nachrichten, Rechnungen, abgetragene und gangbare Acten, welche auf die Gegenstände der Ablösungsverhandlungen Bezug haben, mitzutheilen.

Verpflichtung der
Behörden zu
Auskunftser-
theilung.

§. 46.

Findet die Ablösungsbehörde die Provocation nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes statthaft und ausreichend begründet, so ladet sie die Parteien unter Abschrift

Rechnung.

liche Mittheilung der Provocation und der etwa beigefügten Berechnungen an den Provocaten und unter Angabe des Zwecks der Verhandlungen, mit Androhung angemessener Geldstrafe zu einem nach Befinden an Ort und Stelle zu haltenden Termine vor. Sie hat dabei dem Provocanten aufzuerlegen, daß er längstens acht Tage vor dem Termine alle etwaigen Nachz. Berechnungen und Nachweisungen, auf welche er sich zu beziehen gedenkt, schriftlich anzeige, und, so weit es möglich, zu den Acten gebe.

§. 47.

Terminver-
handlung.

In dem Termine hat die Behörde nach den von den Parteien übergebenen oder sonst herbeigeschafften Materialien die in Frage stehenden Rechte und Verbindlichkeiten mit den Vertheiligten durchzugehen, und überhaupt das Verhältniß nach allen hier in Betracht kommenden Seiten hin so zu erörtern, daß die Aufstellung eines erschöpfenden Sachbestandes, mit Sonderung der verschiedenen Gegenstände, und ein hierauf zu gründender, den Parteien zu machender Vergleichsvorschlag möglich wird. Sie kann zu diesem Besuche jede Art von Auskunft und die ihr nöthig scheinenden Beweismittel verlangen, auch den Termin, wenn an dem festgesetzten Tage zu einem sichern, übersichtlichen Resultate nicht zu gelangen ist, prorogiren.

§. 48.

Vorkommende
streitige Punkte.

Ergeben sich bei diesen Verhandlungen streitige Punkte, dergeßalt, daß der Berechtigte die abzulösende Gut- und Triftgerechtigkeit in einem größern Umfang in Anspruch nimmt, als der Verpflichtete dieselbe zugesieht, so hat die Ablösungsbehörde sich besten Fleißes zu bemühen, zwischen den Parteien ein gütliches Abkommen über die Streitfrage zu vermitteln; gelingt dieses nicht, so ist folgendergeßalt zu verfahren:

- a. Die abzulösende Berechtigte ist sowohl in dem von dem Berechtigten beanspruchten, als in dem von dem Verpflichteten zugestandenen mindern Umfange abzuschätzen und auf diese Weise der Geldwerth der Streitfrage festzustellen.
- b. Kann der Berechtigte nachweisen, daß er sich im Besitze der abzulösenden Gut- und Triftgerechtigkeit in dem von ihm behaupteten Umfange befinde, so wird dieser Umfang bei der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt, dem Verpflichteten aber die Ausführung seiner Behauptung im Wege der Negatorienklage vorbehalten.
- c. Wenn der Berechtigte einen Besitzstand nicht nachzuweisen, so wird bei der Auseinandersetzung nur der Umfang der Gut- und Triftgerechtigkeit zu Grunde gelegt, welchen der Verpflichtete wirklich zugestanden hat, dem Berechtigten aber die Ortsendmachung seiner Befugniß in dem von ihm behaupteten Umfange mittelst anzustellender Confessorienklage nachgelassen.
- d. In den unter b. und c. erwähnten Fällen ist die Klage, bei deren Verlust, stets binnen drei Monaten von Ausfertigung des Recesses angerechnet, bei der zuständigen Justizbehörde einzureichen, und im Recesse dieserhalb das Nöthige zu bemerken.

e. Wenn in den obigen Fällen der Verpflichtete obsiegt, so ist der Berechtigte zu Rückzahlung der unmittelbar bezogenen Ablösungsrenten, bezüglich bezahlter Capitalien zu verurtheilen; siegt hingegen der Berechtigte ob, so wird der Verpflichtete zu Nachzahlung der etwa unberichtigt gebliebenen Renten oder Capitalzahlung angehalten.

Im Uebrigen bleibt aber die Ablösung, wie sie durch den Receß festgesetzt ist, jedenfalls bei Kraft.

§. 49.

Neben der Feststellung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse der bei der Auseinandersetzung unmittelbar theilhaftigen Partheien, ist namentlich genau zu erörtern, ob dabei rücksichtlich der berechtigten oder belasteten Grundstücke, Personen, welche das Eigenthum daran gerichtlich in Anspruch genommen haben, Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommissinteressenten, Wiederkaufsberechtigte, als dritte Personen theilhaftig sind, und zu diesem Behufe die Partheien zu Vorlegung der, die Grundstücke betreffenden Erwerbsurkunden, sowie der über das Rechtsverhältniß und das Interesse der genannten dritten Personen vorhandenen Documente zu veranlassen.

Ermittelung der etwaigen Ansprüche Dritter.

§. 50.

Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß entferntere Interessenten vorhanden sind, von denen sich später Einwendungen erwarten lassen, durch welche bereits geschlossene Verhandlungen rückgängig werden könnten, so hat die Behörde diese Personen zu Wahrnehmung ihrer Rechte und zu Abgabe ihrer Erklärungen unter der Warnung vorzulaufen, daß im Fall des Nichterscheinens angenommen werden solle, als haben sie die von Amtswegen in Bezug auf ihr Interesse getroffenen Maßregeln genehmigt und anerkannt.

Verfahren, wenn sich die Theilnahme Dritter ergibt.

Trifft jedoch eine solche Besorgniß nicht ein, so ist den Verhandlungen mit den entfernteren Interessenten so lange Anstand zu geben, bis sie entweder von selbst oder in Folge späterer Anordnung sich melden.

§. 51.

Erscheint eine oder die andere Parthei im Termine nicht, so ist nichts desto weniger nach den Anträgen des Provocanten das Geschäft zu beginnen und die Ermittlung des Gegenstandes nach Maßgabe der vorliegenden Materialien vorzunehmen.

Verfahren bei Ausbleiben einer Parthei.

§. 52.

Es wird sodann ein anderweiter, eine wenigstens vierwöchentliche Frist haltender Termin festgesetzt und der ausgebliebene Theil unter abschriftlicher Mittheilung der Verhandlungen des ersten Termins mit der Bedrohung vorgeladen, daß im Fall des wiederholten Ausenbleibens die von dem erschienenen Gegentheile bewirkten Angaben für jugestanden angenommen werden sollen, welches Präjudiz im Falle des Nichterscheinens ohne Weiteres, namentlich ohne vorgängige Ungehorsamsbefuldigung und ohne besonderes richterliches Decret, Kraft gegenwärtigen Gesetzes von selbst eintritt.

Anderweiter Vorladung.

§. 53.

Sind Mehrere, aber nicht Alle von einer Parthei erschienen, und haben die Er-

Ausbleiben einzelner Mittheiliger.

schienenen mit der andern Partei vorläufig über gewisse Grundstücke, wonach die Auseinandersetzung geschehen soll, sich vereinigt, so wird das bei der anderweiten Vorladung der Nichterschienenen anzubringende Präjudiz auf den Beitritt zu den Zugeständnissen und Erklärungen der Erschienenen, insofern diese mit den Ausgebliebenen in gleichem Verhältnisse stehen, gerichtet.

§. 54.

Ermittelung des
Werthes der ab-
zulösenden Erbs-
befugniß.

Wegen Veranschlagung des Werthes der abzulösenden Hut- und Leisigererechtigkeit ist vorerst von der Behörde eine Vereinigung unter den Beipflichtigten zu versuchen. Kommt eine solche nicht zu Stande, so tritt eine förmliche Abschätzung ein, welche, insofern nicht ein Antrag von Seiten der einen oder der andern Partei auf Zugleichung mehrerer Sachverständigen gestellt wird, durch den für das Ablösungsgeschäft im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen allein erfolgt. Jeder unmittelbar Beipflichtige hat das Recht, die Zugiehung noch anderer Sachverständigen zu verlangen, und die Abschätzung geschieht alsdann in der im Civilprozeß herkömmlichen Weise, so daß außer je einem von Amtswegen abgeordneten Sachverständigen noch zwei andere, von denen jede der Parteien einen vorschlägt, nach vorgängiger Vereidigung zugezogen werden. Der Antrag hierauf ist aber erst später, bei Vermeldung der von selbst eintretenden Ausschließung, in dem zu den Vergleichsverhandlungen über den anzunehmenden Werth anberaumten Termin, oder, wenn ein solcher nicht besonders angesetzt worden ist, innerhalb der von Amtswegen anzusetzenden Frist anzubringen.

§. 55.

Beachtete die
Ermittelung.

Zu obigem Behufe ist folgendes zu ermitteln:

- a. der Flächengehalt und die Kulturart der leispflichtigen Grundstücke;
- b. der Werthwerth derselben,
- c. die Theilnahmeberechtigten an der Hutung, und Leisbefugniß.

Nach dem Ergebnisse dieser Ermittlungen ist der Werth festzustellen, welchen die abzulösende Befugniß für den Berechtigten hat.

§. 56.

Ermittelung des
Flächengehalts.

Wenn eine Vermessung vorhanden ist, wird selbstverständlich diese bei Ermittlung des Flächengehalts zu Grunde gelegt.

Wo keine Vermessung vorhanden ist, wird der Flächengehalt nach der Angabe der Grundbesitzer, bezüglich der Berichtspersonen, und allenfalls mittelst einer ungefähren Abschätzung des zuzulegenden Landwirthschaftsverständigen nach dem hier landüblichen Maas, den Scheffel zu 160 achteiligen □ Ruthen, festgestellt.

Gibt in diesem Falle späterhin eine Vermessung statt, und stellen sich dabei Differenzen gegen das Ergebnis jener Abschätzung heraus, so können solche auf Antrag der Beipflichtigten dann nachträglich berichtigt werden, wenn der Unterschied bei dem einzelnen Verpflichteten sich wenigstens auf sechs Silbergroschen Rente oder fünf Thaler Capital berechnet. Veringerte Differenzen haben keine Aenderung in der Ablösung zur Folge.

§. 57.

Bei Ermittlung des Weidewerthes sind als Regel folgende Werthclassen anzunehmen: Ermittlung des Weidewerthes.

	I. Classe.		II. Classe.		III. Classe.	
a. Wiese	th. 15	sg. — pf.	th. 12	sg. — pf.	th. 9	sg. — pf.
b. Feld	—	5 — —	—	4 — —	—	3 — —
c. Laubholz	—	3 — 6 —	—	3 — —	—	2 — 6 —
d. Nadelholz	—	2 — —	—	1 — 6 —	—	1 — —
e. Leide	—	15 — —	—	12 — —	—	9 — —

Zu Vereinfachung der Auseinandersetzung hat die Ablösungsbehörde unter Mitwirkung des ökonomischen Sachverständigen zunächst die Vermittelung einer gültlichen Vereinigung zwischen den Partbeien über Annahme eines durchschnittlichen Weidewerthes für jede Gattung der trispflichtigen Grundstücke, mit Benutzung der obigen Classification, zu versuchen und die Partbeien namentlich auf den mit der speciellen Einschätzung der einzelnen Grundstücke verbundenen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand aufmerksam zu machen.

Bleibt diese Gütepflegung ohne Erfolg, so ist den Partbeien zu eröffnen, daß nunmehr die Einschätzung der verpflichteten Grundstücke in die einzelnen Werthclassen durch das sachverständige Mitglied der Commission erfolgen werde; dabei sind die Partbeien zugleich zu befragen, ob sie von dem ihnen nach §. 54. zustehenden Rechte der eigenen Benennung zweier weiteren zuzustehenden Sachverständigen Gebrauch machen wollen.

Verlangt eine oder die andere Partbei die specielle Abschätzung des Weidewerthes durch die drei Sachverständigen ohne Berücksichtigung der obigen Classen, so ist zwar diesem Antrag auch stattzugeben, es sind jedoch die Partbeien vorher nochmals auf die dadurch entstehende unverhältnißmäßige Erhöhung des Kostenaufwandes aufmerksam zu machen.

§. 58.

Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen dem trispflichtigen Grundbesitzer in der Regel und wenn der Trisfberechtigte nicht durch einen besondern Rechtstitel ein Verbleibungsrecht erworben hat, die Mitbehütung zusteht, so ist der Berechtigte nicht befugt, den vollen Weidewerth der trispflichtigen Grundstücke, sondern nur denjenigen Theil desselben als Entschädigung in Anspruch zu nehmen, welcher im Verhältniß des von ihm auszuübenden Viehes zu dem des Trisfpflichtigen und der einmaligen sonstigen Mitbehütungsberechtigten auf ihn kommt. Ermittlung der Theilnahmeberechtigten.

Werden die trispflichtigen Grundstücke von dem Berechtigten mit verschiedenen Viehgattungen betrieben, so ist das Verhältniß zwischen den verschiedenen Viehgattungen durch das landwirthschaftsverständige Mitglied der Commission nach Beschaffenheit der Weide in der Thatse festzustellen, daß dabei die Schaafweide als Einheit angenommen wird.

Ist die Hutungs- und Teilsfigerechtigkeit auf gewisse Zeiten beschränkt, so ist auf diesen Umstand bei Ermittlung der Theilnehmungsrechte gebührend Rücksicht zu nehmen, so daß, wenn z. B. der Berechtigte die trisfigspflichtigen Grundstücke nur einen Tag um den andern betreiben darf, nur die Hälfte der aufzutreibenden Viehzahl in Ansatz kommt.

§. 59.

Ausnahmefall.
Waldweide.

Ist der Umfang der teilsfigpflichtigen Grundstücke so groß, daß die Weide auf denselben durch das aufzutreibende Vieh des Berechtigten nicht vollständig benützt werden kann, — wie dies namentlich bei der Hutung auf größeren in forstmäßiger Cultur stehenden Waldungen der Fall ist — so finden die in den §§. 55. 56. 57. und 58. aufgestellten Regeln keine Anwendung, sondern es ist der Werth der abzuschätzenden Hutungs- und Teilsfigerechtigkeit in der Art abzuschätzen, daß dabei der Werth ermittelt wird, welchen dieselbe für jedes einzelne Stück des aufzutreibenden Viehes hat. Dabei ist besonders auf die Beschaffenheit der Weide, auf die Zeit des Auftriebs, auf den mit dem Austriebe verbundenen Düngerverlust, sowie auf den Aufwand für den Hüten Rücksicht zu nehmen.

§. 60.

Auseinandersetzungsgesplan.

Sind die Verhandlungen soweit gebiehn, daß die mögliche Auseinandersetzung bewirkt werden kann, so hat die Behörde auf den Grund der bisherigen Erörterungen, Vereinigungen und Entscheidungen, einen Auseinandersetzungsgesplan zu entwerfen, den Bertheiligten zur Erklärung mitzutheilen, die dagegen gemachten Erinnerungen, wenn sie begründet erscheinen, zu berücksichtigen, unbegründete durch Decret zu verwerfen, und hierüber allenthalben genaue Niederschriften aufzunehmen.

§. 61.

Recess.

Sind alle Anstände gegen den Auseinandersetzungsgesplan durch Vergleich oder durch Decret beseitigt, sind insbesondere auch dagegen Anträge und Einwendungen entfernter Interessenten entweder nicht angebracht, oder sind die angebrachten erledigt worden, so ist ein förmlicher Recess auszuarbeiten, den Bertheiligten zum Anerkennungsnitz vorzulegen und nach erfolgtem Auerkennungsnitz von ihnen zu vollziehen.

Welcher sich alsdann gleichwohl die eine Parthei der Vollziehung des Recesses, so ist der Inhalt desselben von der Ablösungscommission in Form eines Erkenntnisses zu bringen und den Partbeien zu publiciren.

Die dadurch entstehenden Kosten hat diejenige Partpei, welche die Recessvollziehung verweigert hat, allein zu tragen.

§. 62.

Vorladung der
berechtigten Dritte-
ren.

Die Ablösungsbehörde muß ferner dabei in Erwägung stehen, ob noch eine öffentliche Aufforderung solcher bei dem Beschäftigt bertheiligten dritter Personen, welche noch nicht bei den Verhandlungen gehört worden sind, nöthig ist.

Findet dieselbe eine solche Aufforderung für nöthig, so ist dieselbe durch die Hypothekenbehörde des berechtigten Gutes zu erlassen.

Es bedarf zur Ausschließung der nicht erschienenen Interessenten keiner Ungehorsamsbeschuldigung, sie wird vielmehr mittelst gerichtlichen Decrets von Amtswegen verfügt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen diese Präclusion nicht Statt.

§. 63.

Der vollzogene Ablösungs-Recess wird, insofern das berechnete Gut ein bei der Lehnscurre zu Lehn gehendes Rittergut ist, an die Landesregierung zur Bestätigung eingekendet, in allen andern Fällen aber unmittelbar von Seiten der Ablösungsbehörde bestätigt. Der Recess erlangt hierdurch die Eigenschaft und Kraft einer gerichtlichen Urkunde, auf deren Grund wegen Ausführung derselben die Execution nachgesucht und verfügt werden kann.

Kraft und Wirksamkeit des Recesses. Einsetzung der Acten.

Ein Exemplar dieses Recesses bleibt bei den Acten der Behörde; für die Partheien werden so viele Exemplare ausfertigt, als dieselben wünschen; und den betreffenden Hypothekenbehörden werden die nöthigen Notizen auszugsweise zugefertigt, um die erforderlichen Vormerkungen in den Lehn- und Hypothekenbüchern machen zu können.

Nach gänzlicher Erledigung jedes Ablösungsgeschäfts hat die Commission die Acten an Unsere Regierung zur vorwahrlichen Verlegung einzufenden.

§. 64.

Gegen das Verfahren, die Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungsbehörde findet Berufung auf den Ausspruch der Landesregierung mit Ausschluß jedes weiteren Rechtsmittels Statt. Diese ist binnen präclusiver Frist von vierzehn Tagen von dem Augenblick der Behändigung oder Eröffnung der beschwerenden Verfügung an, bei der Ablösungsbehörde anzubringen, worauf diese die Acten mittelst Berichts zur Landesregierung einsendet.

Oberer Instanz.

Actenversendung findet in keinem Falle Statt, doch bleibt der Landesregierung vorbehalten, nach ihrem Ermessen allenfalls ein Gutachten einzufohlen.

§. 65.

Die Landesregierung prüft die Beschwerde, und kann nach Befinden zur nochmaligen Vernehmung der Partheien eine Deputation aus ihrer Mitte anordnen.

Verfahren bei der Oberbehörde.

Ihre Entscheidung erfolgt durch Rescript an die Ablösungsbehörde, und es findet gegen diesen Ausspruch ein weiterer Recurs nicht Statt.

§. 66.

Die Ablösung von Hutungs- und Triftberechtigungen im Wege freier Vereinigung ist in keiner Weise beschränkt, vielmehr den Betheiligten vorzugsweise zu empfehlen.

Freie Vergleich.

Sie sind dabei an die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über die Bedingungen und Mittel der Ablösung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, inwieweit sie dieselben als Leitfaden benutzen oder welche Grundsätze sie sonst befolgen wollen.

Nur in Beziehung auf die Rechte dritter Personen sind auch bei freier Vergleich die Vorschriften dieses Gesetzes von den Betheiligten zu beobachten.

§. 67.

Wortlaut
wegen des
Gleichlaufens.

Es muß jedoch der Auseinanderseßungs- und Regulirungs-Vertrag schriftlich abgefaßt, vor der Behörde des Verpflichteten recognoscirt und von dieser nach Erörterung der Legitimation an die Landesregierung zur Prüfung eingesendet werden.

§. 68.

Bedingungen
der Regierung be-
züglich der freien
Vergleiche.

Diese Prüfung soll sich aber nur erstrecken:

1. auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2. auf die Legitimation der contrahirenden Parteien;
3. auf das Interesse der theilhaftigen moralischen Personen, namentlich der Fürstl. Kammer und Landescaffen, geistlicher und weltlicher Stiftungen jeder Art, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter legend einer Staatsbehörde steht;
4. auf das Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideicommissnachfolger, Pächter, Wiederkaufs- oder anderer Realberechtigten, sowie jedes Dritten, dessen Vertheiligung bei der Sache der Behörde bei der anzustellenden Erörterung bekannt wird;
5. darauf, daß nichts Befehlswürdiges bedungen werde.

Ueber die sonstigen Bedingungen und Mittel der Ablösung steht der Behörde ein Urtheil nicht zu. Zinber sie aber in den unter 1. bis 5. aufgeführten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß sie dahin wirken, daß diese zunächst von den Parteien erledigt werden.

Können sie sich nicht vereinigen, so hat die Behörde über die Art und Weise, wie die gemachten Erinnerungen zu erledigen sind, die Entscheidung zu ertheilen.

Auf die von Unserer Kammer abgeschlossenen Ablösungsvergleiche finden die Bestimmungen der §§ 67. und 68. keine Anwendung.

§. 69.

Kraft und Wir-
ksamkeit der Be-
träge.

Die über Vergleiche in Ablösungssachen abgefaßten Urkunden haben dieselbe Kraft und Wirksamkeit, wie die von der Ablösungsbehörde abgefaßten Reccesse (§. 63.).

§. 70.

Kosten der Ab-
lösung.

Die Kosten, welche durch die Treibablosungen entstehen, sind zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur anderen von dem Belasteten zu tragen.

Die auf die Besizer fallende Hälfte wird nach Verhältniß ihrer zur Abfindung des Berechtigten festgestellten Beiträge, und die auf mehrere Berechtigten fallende Hälfte nach Verhältniß ihrer Antheile an der Abfindung vertheilt und eingezogen.

Die Kosten der bei Treibablosungen vorkommenden Vermessungen und Bonitrirungen werden von den Interessenten nach dem Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte und Nußungsantheile aufgebracht.

§. 71.

Kosten in Betreff
der Inciden-
punkte.

Wegen Regulirung der bei den Auseinanderseßungen vorkommenden Incidenpunkte, namentlich wegen Berücksichtigung und Sicherstellung der concurrirenden Rechte ent-

ferner Interessenten, findet eine Theilnahme solcher dritter Personen an den Kosten nicht Statt.

§. 72.

Die vorgebachten Bestimmungen (§. 70. und 71.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersehung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind.

Nähere Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Kostentragung.

Dagegen sind rücksichtlich der Kosten aller Weiterungen, welche von der einen oder der andern Seite erregt werden, die allgemeinen, wegen der Proceßkosten geltenden, Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Die Ablösungsbehörde hat vor der Bestätigung des Recesses über derartige Kosten zu entscheiden, gegen welche Entscheidungen der Recurs an Unsere Regierung mit Ausschluß aller weiteren Rechtsmittel nachgelassen bleibt.

Kosten, welche durch einen unzulässigen Ablösungsantrag verursacht worden, hat derjenige allein zu tragen, der einen solchen Antrag gestellt und hierdurch die desfalligen Erörterungen und Verfügungen veranlaßt hat.

§. 73.

Die Kosten, welche durch Einwendung der nach §. 64. nachgelassenen Berufung entstehen, treffen bei einem bestätigenden Beschlusse den Appellanten, bei einem abändernden beide Theile.

Kosten wegen eingetworfener Rechtsmittel.

§. 74.

Den bei dem Ablösungsgeschäft verwendeten Beamten und Sachverständigen ist bei Localexpeditionen Wohnung, Heizung und Beleuchte von den Theilnehmern unentgeltlich zu gewähren.

Bestimmungen über Ansehung der Kosten etc.

Diäten und Transportvergütung werden wie im gewöhnlichen Proceßverfahren, die Gebühren des juristischen Commissars nach Analogie der Gerichtsgebühren, die Honorare für die schriftlichen Ausarbeitungen der Sachverständigen nach Analogie der Sachwaltergebühren berechnet.

In zweifelhaften Fällen oder bei vorkommenden Beschwerden steht die Entscheidung über die Kosten und deren Ermäßigung der Landesregierung zu, gegen deren Ausspruch kein Rechtsmittel stattfindet.

§. 75.

Für Abwartung von Terminen, sie geschehe persönlich oder durch Bevollmächtigte, kann von den Interessenten eine Vergütung der Reise- oder Zehrungskosten und der Versäumniß nicht verlangt werden. Auch trägt jeder Theil die seinem Rechtsbeistand zu zahlenden Kosten, wovon jedoch in den §§. 72. und 73. gedachten Fällen eine Ausnahme eintritt.

Kosten auf Seiten der Parteien.

Urkundlich haben Wir dieses Befehl elgenhändig vollzogen und Unser größeres Reglerungsinsiegel beedrucken lassen.

Gegeben Orlitz, den 30. Mai 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.

Inhaltsverzeichnis.

- §. 1. Allgemeiner Grundsatz.
2. Befugniß, auf Ablösung anzutragen.
3. a. Wenn mehrere Berechtigzte vorhanden sind.
4. b. Wenn mehrere Verpflichtete vorhanden sind.
5. Ermittlung der Stimmenmehrheit.
6. Stimmengleichheit.
7. Fall, wenn eine Gemeinde theilhaftig ist.
8. Untheilbarkeit der Ablösung.
9. Koppelhütungen.
10. Aufhebung der Koppelhut.
11. Verfahren bei Aufhebung der Koppelhut.
12. Ermittlung des Umfangs der abzulösenden Triftbefugniß.
13. Insbesondere rücksichtlich der Zahl des aufzutreibenden Viehs.
14. Wegfall der Treben bei Ablösung der Hutungsgerechtfame.
15. Ablösungsmittel. Wahl zwischen denselben.
16. Sicherung der Ablösungssrente.
17. Anfang und Zahlungstermin der Ablösungssrente.
18. Befugniß des Berechtigten hinsichtlich der Ablösungssrente.
19. Verfahren bei Kündigung der Rente durch den Berechtigten.
20. Fortsetzung.
21. Befugniß des Verpflichteten zur Kündigung der Rente.
22. Löschung der getilgten Rente. Verpflichtung des Berechtigten zur Cession seiner Ansprüche.
23. Verfahren bei Dismembration.
24. Ablösung durch Capital.
25. Ablösung durch Landabtretung.
26. Wahrnehmung der Rechte Dritter.
27. Fortsetzung.
28. Besondere Rechte der Lehnsherrn, Lehns- und Fideicommiß-Nachfolger.
29. Bestimmung wegen der Ablösungscapitale für Gerechtfame der Kammergüter.
30. Rechte der Hypothekengläubiger.
31. Benachrichtigung der Realgläubiger.
32. Legitimation der Gläubiger.
33. Reihenfolge der Gläubiger.
34. Bestimmung wegen eiserne Capitalien.
35. Rechte der Wiederkaufsberechtigten.
- §. 36. Verhältnisse der Realgläubiger des berechtigten Guts.
37. Recht des Verpflichteten zur Deposition des Ablösungscapitals.
38. Verhältnisse der Pächter bei Ablösungen.
39. Rechte der Pächter bei berechtigten Gütern.
40. Kündigungsrecht des Pächters.
41. Verhältnisse d. Pächters bei verpfl. Gütern.
42. Ablösungsbehörde.
43. Anbringen der Provocation.
44. Obliegenheiten der Ablösungsbehörde nach Anbringung der Provocation.
45. Verpflichtung der Behörden zur Auskunftsertheilung.
46. Ladung.
47. Terminverhandlung.
48. Vorkommende streitige Punkte.
49. Ermittlung d. etwaig. Ansprüche Dritter.
50. Verfahren, wenn sich die Theilnehmung Dritter ergibt.
51. Verfahren bei Ausbleiben einer Parthei.
52. Anderweite Vorladung.
53. Ausbleiben einzelner Mittheilnehmten.
54. Ermittlung des Werthes der abzulösenden Triftbefugniß.
55. Grundlage dieser Ermittlung.
56. Ermittlung des Flächeninhalts.
57. Ermittlung des Weidewerthes.
58. Ermittlung der Theilnehmungsrechte.
59. Ausnahmefall. Waldhut.
60. Auseinandersehungssplan.
61. Recesß.
62. Vorladung theilhaftiger Dritter.
63. Kraft und Wirksamkeit des Recesses. Einsetzung der Acten.
64. Obere Instanz.
65. Verfahren bei der Oberbehörde.
66. Freie Vergleiche.
67. Vorschriften weg. der Vergleichsurkunden.
68. Obliegenheiten der Regierung bezüglich der freien Vergleiche.
69. Kraft und Wirksamkeit der Vergleiche.
70. Kosten der Ablösung.
71. Kosten in Betreff der Incidentpunkte.
72. Nähere Bestimmungen über die Verbindlichkeit zur Kostengeitung.
73. Kosten wegen eingewendeter Rechtsmittel.
74. Bestimmung über Ansetzung der Kosten.
75. Kosten auf Seiten der Partbeien.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 6.

(Ausgegeben den 25ten Juni 1852.)

D. Regierungsbekanntmachung, die Befugnisse des Stadtmusikus zu Greiz betreffend.

Aus Anlaß einer, von dem hiesigen Stadtmusikus Franz Theodor Hegner anher eingereichten, Vorstellung wegen mehrfach vorgekommener Beeinträchtigung der ihm instructionsmäßig zustehenden Rechte, wird seinem Ansuchen gemäß hierdurch Folgendes zur allgemeinen Nachsicht bekannt gemacht.

Laut der, dem Stadtmusikus Franz Theodor Hegner hier unterm 20. Juni 1851 erteilten Instruction stehen demselben folgende Rechte zu.

1. Die Bewohner der Residenzstadt Greiz, sowie die unmittelbaren Unterthanen der Herrschaften Obergreiz, Untergreiz und Olau sind verbunden, sich seiner, und keineswegs fremder Stadtmusiker und Psalmen — wohn auch einheimische, geübt aus- gebildete Musiker in ihrer Vereinigung zu einem nicht berechtigten Musikcorps gezählt werden müssen — zu allen und jeden Hochzeitsmusiken (die bei den Dorfschaften Braurauch, Vorseesgrün und Pöhlitz insbesondere aber auch zu ihren Kirmessen) zu bedienen.

2. Zu allen andern Tanzlustbarkeiten dürfen die Theilnehmenden auf dem Lande die Musiker nach Willkür nehmen. Im Fall sie dabei andere, als den Stadtmusikus und seine Leute, wählen, so erhält derselbe von jedem Tanztag fünf Silbergroschen, welche bei Bezahlung der Tanzdispensationsabgabe mit entrichtet und vom Landescaßier ihm berechnet werden.

3. Bei einmaliger Fixation der Tanzdispensationsgelder kommt die obige Abgabe an den Stadtmusikus nicht in Wegfall, sondern ist an denselben dessen ungeachtet zu entrichten.

4. Der Stadtmusikus hat die Musik in der Herrschaft Burgl Untergreizler Antheils, namentlich in den Dorfschaften: Müschlitz, Erispendorf, Plochen, Dahnstangen, Neundorf, Mündgrün, Oroschitz, Kempendorf und Kauschengefers, um den Beschwerden der dortigen Unterthanen über einen ihnen resp. zu weit entlegenen Musikpachter vorzu- beugen und abzuhelfen, an mehrere in selbigen Dorfschaften gefessene Dorfmusikanten oder auch an die dasigen Dorfweiber selbst dergestalt zu verpachten, daß die Unterthanen nicht zu weit nach dem Pächter zu gehen haben.

5. Die nach Obigem dem Musikwange des Stadtmusikus Unterworfenen haben vor feilen Kunden bei concurrerender Bestellung von Musik billig den Vorzug. Dage-

gen sind aber die Musikzwangspflichtigen auch schuldig, ihre Bestellungen mit Bemerkung der begehrten Musikerpersonenzahl wenigstens vierzehn Tage vorher zu machen. Ist dieses nun von ihrer Seite beobachtet, und der Stadtmusikus wollte einem solchen Kunden, dem er seine Dienste nicht bereits früher zugesagt hätte, gleichwohl ausweichen, dem gezwungenen aber keine Musik geben, so soll derselbe, der Angehörigkeit halber, willkürlich bestraft werden.

Wird von mehreren Musikzwangspflichtigen für einen und denselben Tag Musik bestellt, so entscheidet lediglich die frühere Bestellung.

6. Reisende Musiker, welche, ohne sich des Stadtmusikus oder seiner Leute zu bedienen, in Gesellschaft von drei oder mehr Personen Musiken aufführen, sind dem Stadtmusikus zehn bis fünfzehn Silbergrößen für jeden Tag ihres hiesigen Aufenthaltes, an welchem sie Musik machen, abzugeben schuldig.

7. Zum Neujahr ist ihnen nachgelassen, einen Umgang in hiesiger Stadt zu halten.

Weiz, den 24. Mai 1852.

Fürstl. Ruß.-Plautsche Regierung das.

Dito.

G. Bopf.

10. Regierungs-Bekanntmachung, die Einschränkung des Höchstlandesherrlichen Mandats vom 14. August 1823 wegen Beschränkung des übermäßigen Hundehaltens betreffend, vom 27. Mai 1852.

Da laut anher gemachter Anzeige das Hundehalten namentlich auf dem Lande mißbräuchlich sehr überhand genommen und die Vorschriften und Bestimmungen des Höchstlandesherrlichen Mandats vom 14. August 1823 außer Acht gelassen worden sind, so wird, um diesem Unwesen und den daraus, bei der so häufig vorkommenden Hundswuth für die allgemeine Wohlfahrt erwachsenden Gefahren zu begegnen, das gedachte, in No. 35. des Amts- und Verordnungsblatts, Jahrgang 1823, veröffentlichte; Mandat zur allgemeinen Nachachtung in der nachstehenden Weise mit dem Bemerkten hierdurch eingeschärft, daß die in Gemäßheit des §. 3. desselben auf zwölf Groschen Courant festgesetzte jährliche Abgabe mittelst Publicaudi vom 30. März 1825 auf einen Thaler erhöht worden ist und die §§. 4. und 5. demgemäße Abänderung an den betreffenden Stellen erleiden.

Wir Heinrich der Neunzehnte von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

schun hiermit kund und zu wissen:

Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters, Fürsten **Heinrich des XI. Gnaden**, haben bereits am 23. September 1791 eine Verordnung zu Beschränkung des übermäßigen Hundehaltens erlassen. Es ist aber dieses heilsame Gesetz vorläufigst unbeachtet geblieben.

Nachdem jedoch indessen in mehreren auch benachbarten Staaten ähnliche Verfügungen erfolgt, Unsere getreuen Landstände selbige gewünscht und auf Erneuerung der diesseitigen wiederholt angetragen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, die obgedachte Verordnung in nachstehender Maasse wieder herzustellen.

§. 1.

Jedem Unserer Unterthanen auf dem Lande, der eigenthümlich, pacht- oder auf andere Weise ein Haus besitzt — mit Einschluß der abgelegenen einzelnen Häuser in den städtischen Fluren, bleibt es erlaubt, einen Haushund, den Inhabern weltläufiger Geschäfte auch allenfalls, nach obrigkeitlichem Ermessen, zwei zur Sicherheit abgabefrei zu halten.

§. 2.

Gleiche Befugniß genießen

- a. Unsere Fürstliche Jägerei, die Jagdberechtigten im Lande und deren Revierjäger.
- b. Die Amts- und Gerichtsrothne, Fleischermeister, Schäfer, Scharfrichter, Fuhrleute und Gastwirthe, auch Stadt-, Dorf- und Feldwächter, ingleichen Manufactur-, Bleich- Anstalten rücksichtlich der zu Ausübung ihres Berufes und resp. Gerechtigkeit erforderlichen, der Zahl nach jedoch auf das Bedürfniß beschränkten Hunde.

§. 3.

Alle andere Personen, welche nicht zu den §§. 1. und 2. benannten gehören, ohne Unterschied des Standes und der Würde, sie seien wirkliche Unterthanen oder Fremde, die sich auf länger als halbjährige Zeit in Unsern Landen aufhalten, auch den Militärstand mit eingeschlossen, sowie die §§. 1. und 2. aufgeführten Individuen rücksichtlich ihrer nicht besetzten Hunde, entrichten jährlich von jedem

Zwölf Groschen Preussisch Courant

zur gemeinnützigen Polizei-Anstalt des Landstraßenbaues.

Exemptions-Besuche werden an Unsere Regierung verlesen und ist der Weg der Supplication bei Uns unzulässig.

Auch Uns selbst und die Glieder Unseres Fürstlichen Hauses sind Wir dem löblichen Zwecke zu entziehen nicht gemeint.

§. 4.

Diese Abgabe wird halbjährig Vorausbezahlungsweise mit 6 Gr. vom künftigen ersten October dieses Jahres an, an die von Unserer Regierung durch das Amtes- und Verordnungsblatt bekannt zu machenden Einnehmer entrichtet. Es werden daher diejenigen, welche diesen Aufwand zu machen nicht willens sind, hiermit erinnert, ihre Hunde in Zeiten und vor dem ersten October d. J. abzuschaffen.

§. 5.

Jeder Besitzer eines oder mehrerer Hunde, es seien nun diese abgabepflichtig oder nach §§. 1. und 2. frei, ist verbunden, dem Einnehmer des Districtes spätestens bis zum 15. October d. J. die Anzeige davon zu machen, ein Blechzeichen für jeden Hund, gegen Einen Groschen Gebühr des Einnehmers, zu lösen, dabei die halbjährige Abgabe vom pflichtigen Hunde mit 6 Gr. zu entrichten und damit in gleicher Weise so lange halbjährig fortzufahren, bis er den Abgang des Hundes dem Einnehmer angezeigt und das Blechzeichen zurückgibt.

Junge Hunde, die resp. am 1. October und 1. April Sechs Wochen alt sind, müssen gleichfalls angezeigt, das Blechzeichen gelöst und die Abgabe entrichtet werden. Bei Anschaffung eines neuen Hundes an die Stelle des abgeschafften, bedarf es aber keiner Anzeige und das bereits gelöste Blechzeichen gilt weiter für den neuen Hund.

Da kein Blechzeichen außer dem Wohnorte gelten kann, so muß bei Uebergängen von einem Ort in den andern, das bisherige zurückgegeben und ein neues gelöst werden. Diese Blechzeichen müssen den Hundten umgehängt, können in die Halsbänder eingeknüpft werden, und sind, wenn der Hund abgeschafft wird oder abhanden kommt und kein anderer an dessen Stelle tritt — dem Einnehmer wieder auszuhandigen.

Verliert ein Blechzeichen verloren, so muß es gemeldet und ein anderes mit einer neuen Nummer gelöst werden.

§. 6.

Wer die Anzeige §. 5. unterläßt, verfällt in Zwei Reichsthaler Strafe, halb dem Denuncianten und halb der Landstraßenbau-Casse, und muß überdies die Abgabe auf die verschuldete Zeit nachzahlen.

Wäre jemand die Strafe zu bezahlen unvernünftig, so wird ihm der Hund weggenommen und todtgeschlagen.

§. 7.

Wenn jemand mit der geordneten Abgabe nach Monatsfrist, nicht zu Anfang Novembers und resp. Monats Mal noch in Rückstand wäre, und selbige sofort auf Erinnern des Einnehmers nicht unverzüglich berichtigen würde, so wird ihm der Hund durch den Nachseher weggenommen und derselbe ihm nicht eher wieder verabfolgt, als bis die Bezahlung der Abgabe beschleunigt und Futtergeld, nebst Sechs Groschen Fanggebühr, berichtet ist; erfolgt aber die Auslösung nicht binnen 14 Tagen, so wird der Hund todtgeschlagen.

§. 8.

Wer in den Städten seinen Hund, mit oder ohne Halsband und Blechzeichen, herumlaufen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn derselbe im Sommer bei großer Hitze, oder im Winter bei heftiger Kälte oder sonst vermehrter Gefahr der Hundswuth — auf vorgängige Verwarnung im Amts- und Verordnungsblatt — durch den Nachreiter todtgeschlagen wird.

Unter minder gefährlichen Zeitumständen in den Städten ohne Halsband und Blechzeichen herumlaufende Hunde werden vom Nachreiter eingefangen, und gegen 12 Gr. Fanggebühr und 2 Gr. täglichen Futtergeldes, fremden Durchreisenden aber bloß gegen das Futtergeld, wieder verabsolgt.

§. 9.

Der Besitzer eines Hundes, an welchem Spuren der Wuth bemerkbar, ist selbigen sobald tödten zu lassen verbunden. Die Versäumung dieser vollkommenen Pflicht wird mit Geld- oder Gefängnißstrafe verhängt und hat überdies die Verbindlichkeit zum Ersatz des veranlaßten Schadens zur rechtlichen Folge.

§. 10.

Zur Tödtung eines wirklich tollen Hundes, er gehöre wem er wolle, wird jeder, der dazu Geschick und Werkzeug hat, aufgefodert und nach Umständen eine Belohnung der verdienstlichen Handlung zugesichert.

Hunde, die von einem tollen erweislich gebissen worden, müssen sogleich getödtet werden und darf in diesem Falle kein Verschub und Heilungsversuch, — es sey auch unter welchen Vorständen es nur immer wolle — gestattet werden.

Wird der Biß von einem tollen Hunde nur vermuthet und der Besitzer will ihn nicht sofort tödten lassen, so muß er ihn dem Nachreiter zur Behandlung übergeben, welcher, — daß derselbe nicht entkommen, und nicht eher, als bis alle Gefahr und Besorgniß vorüber, mithin nicht vor neun Wochen wieder verabsolgt werde — eigends verantwortlich ist. Alles und jedes andere Wegschaffen von tollen gebissen zu sein verdächtigen Hunde ist bei 5 Thlr. Strafe verboten.

§. 11.

Es gehört zu den wichtigsten Pflichten der Orts-Polizei, über die Beobachtung der Vorschriften §§. 8. 9. und 10. mit größter Sorgfalt zu wachen. Uebrigens hat es bei demjenigen, was rüchlich der außerhalb der Städte in Wäldern, im Felde u. herumlaufenden Hunde in der Verordnung vom 30. August 1817 §§. 10. und 11. enthalten, allenthalben sein Verbleiben.

Unterrichtlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig vollzogen und mit Unserm gräflichen Regierungsinseigel bedrucken lassen, befehlen auch hiermit, daß es in Unsern Landen publicirt und an gewöhnlichen Orten angeschlagen werde.

So geschehen Orel, den 14. August 1823.

(L. S.) **Steinich XIX.**

Fürst Reuß.

g. d. z. o. Oeda.

Die Gensd'armee wird zugleich unter Hinweisung auf §. 22. ihrer Instruction nachdrücklich angewiesen, auch Jedermann im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt hierdurch aufgefordert, die Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Mandats streng zu überwachen und jede zur Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung bei der betreffenden Behörde sofort zur Anzeige zu bringen.

Wresla, den 27. Mai 1852.

Fürstl. Neup.-Maurische Regierung das.

Dito.

v. Göttern - Giespenkoef.

11. Landesherrliche Verordnung, die Vereinfachung des Geschäftsstyls bei den Behörden und bei Eingaben an dieselben betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Neup., Graf und Herr von Mauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

sindem für angemessen, daß der Geschäfts- und Curialstyl bei den sämmtlichen Staats- und anderen Behörden des Landes theils eine mehrere Gleichförmigkeit erhalte, theils entsprechend eingeschränkt und vereinfacht werde und verordnen daher, wie folgt:

1.

Nur gesetzliche Verfügungen, sowie solche Verordnungen und Urkunden, welche Wir Selbst unterzeichnen, sollen künftighin unter Unserm Namen ausgesetzt, und nur solche Eingaben, welche unmittelbar an Uns gelangen sollen, an Uns gerichtet werden.

2.

Die Ausfertigungen der Behörden ergehen unter deren Namen in der diesem angemessenen Form.

Der Sign in den auszufertigenden Urkunden und Urteln wird demgemäß eingebracht.

Dergleichen Ausfertigungen werden von dem jedesmaligen Vorstande, oder in dessen Verhinderung, von dem dazu berechtigten und verpflichteten Stellvertreter desselben unterzeichnet, von demjenigen Unterbeamten, welcher die Handschrift mit dem Conceptionssigillet hat, contrasignirt und mit dem fürstlichen Ausiegel versehen.

3.

Die an die Behörden gelangenden Communicate, Berichte, Vorstellungen, Gesuche und andere Eingaben werden jederzelt an die Behörden selbst gerichtet.

4.

Sowohl in Rescripten, als in Verichten und in Eingaben von Privatpersonen an die Behörden fällt die bisher gebräuchliche Ansprache weg.

Die Behörde wird stets in der dritten Person angetredet und ihr wied, wenn sie eine obere Landesbehörde ist, von Seiten der als untere Instanzen in Justiz- und Verwaltungssachen anzusehenden Behörden, sowie Privatpersonen ohne Unterschied, in der Zusammenfegung mit „Fürstlich“ das Prädicat „Hoch“ beigelegt, z. B. „an Fürstliche hohe Landesregierung“. Einer Submissionsformel bedarf es zur Bezeichnung des bestehenden höheren Verhältnisses der Oberbehörden nicht.

Bei den Eingaben an Mittel- oder Unterbehörden fallen alle bisher üblich gewesenem belobenden Prädicate als: „Wohl- und Hochwüthlich“ „Hochverordnet“ und dergleichen, insbesondere auch der Gebrauch des unbestimmten Artikels „Ein“ „Eine“ künftighin weg.

5.

Bei einem Schriftwechsel zwischen Unterbehörden ist in der Anrede lediglich der Bezeichnung „Fürstlich“ oder bei nicht Fürstlichen Stellen, der bloßen Ortsbezeichnung sich zu bedienen; dasselbe haben auch die Privaten in ihren Schriften an die Behörden zu befolgen.

6.

Höhere Behörden legen unteren Staatsbehörden, mit Ausnahme der Pfarrämter, rüchtsichlich deren es bei dem jetzigen Gebrauch verbleibt, nur das Beiwort „Fürstlich“ bei.

7.

Rescripte und andere Verfügungen der Oberbehörden an die Unterbehörden werden breit geschrieben; am Schlusse links unten ist der Name der Behörde, an welche dieselben gerichtet sind, und der Betreff der Sache kürzlich zu bemerken. Dabei sind auch die etwaigen Beilagen anzugeben.

8.

Verichte, Vorstellungen, Gesuche und andere Eingaben an die Oberbehörden, sowohl von den Unterbehörden, als von Privatpersonen, sind auf der ersten Seite gebrochen und auf den folgenden breitgeschrieben einzureichen.

Dabei ist stets auf der ersten Seite oben links zu bemerken, an welche Behörde die Eingabe gerichtet ist, von wem sie kommt und was sie betrifft. Auch sind die etwaigen Beilagen dabei anzugeben.

Dieselbe Form ist bei allen Eingaben von Privatpersonen an Unterbehörden zu gebrauchen.

Obige Bestimmungen sind vom 1. Juli dieses Jahres an allenthalben zu beobachten.

Dabei versehen Wir Uns, daß auch bei diesem vereinfachten Beschäftigungs-Erleichterung gegen Vorgesetzte, Achtung gegen Gleiche, Würde gegen Untergebene gebührend beobachtet werden wird.

So geschehen, Orelj, den 16. Juni 1852.

(L. S.)

Scinrich XX.
Dito.

12. Verordnung, die würdige Behandlung des hiesigen Gottesackers betreffend.

Nachdem wiederholte Beschwerden darüber vernommen worden, mit welcher Rücksichtslosigkeit der hiesige Gottesacker von unbefugten Besuchern behandelt, wie von Kindern und jungen Leuten allerlei Muthwille darin geübt werde, und die Gräber, namentlich die darauf befindlichen Gemäthe der frevelhaftesten Mißhandlung und Verräbung unterworfen seien, so wird, um die gewohnte Ruheplätze der Enschlafenen hinlänglich vor solcher, das edlere Gefühl tief verletzenden, Entweihung sicher zu stellen, hiermit verordnet:

1. Der Zutritt zum Gottesacker ist hinlänglich im Allgemeinen nur in Begleitung und unter Aufsicht des Todtengräbers gestattet. Dieser hat die Thüre desselben jederzeit, auch wenn darin gearbeitet wird, verschlossen zu halten, solche Personen aber, welche in erster Absicht den Gottesacker zu besuchen wünschen, auf ihr Verlangen in denselben einzuführen.

2. Bei jedem Feldwegbegangniß ist die Gegenwart eines Polizeidieners zu veranlassen und hat dieser dabei strenge Aufsicht über die Behandlung des geweihten Ortes zu führen, auch darauf zu sehen, daß alle in den Gottesacker Eingetretenen denselben mit dem Feldwegeleite auch wieder verlassen.

3. Denjenigen, welche den Gottesacker öfter zum Besuch der Gräber ihrer Angehörigen zu betreten wünschen, von welchen daher eine schonende Behandlung des Ortes vorausgesetzt werden darf, soll die Erlaubniß dazu auf Ansuchen ertheilt und ein Schlüssel gegen Entreichung der Anfertigungskosten vom Kirchenvorsteher eingehändigt werden.

Sämmtliche Inhaber solcher Schlüssel sind zu verzeichnen und dem Todtengräber bekannt zu machen.

4. Der Todtengräber und bez. die Polizeidiener sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, jede wahrgenommene Ungebühr in der Behandlung des Gottesackers, sowie erwannte bei ihrer Aufsichtsführung ihnen gezeigte Widerseßlichkeit sofort bejuss der Bestrafung zur Anzeige zu bringen, und es werden dergleichen Ungehörnisse allen Ernstes geahndet werden.

Orelj, den 11. Juni 1852.

Fürstl. Reichs-Plauisches Consistorium das.
Dito.

v. Gubern-Griffenbors.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 7.

(Ausgegeben den 9ten Juli 1852.)

13. Landesherrliches Patent,
die Bekanntmachung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits unterm 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages betreffend, vom 15. Juni 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u.

fügen hiermit zu wissen:

Der unterm 31. December 1851 zwischen Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andererseits abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag wird, nachdem Wir demselben Unsere Ratification erteilt haben, auch die Auswechslung der von Uns vollzogenen Ratificationsurkunde gegen die Königlich Niederländische erfolgt ist — hierdurch zur Nachachtung in nachstehender deutscher Ausfertigung bekannt gemacht.

Greiz, den 15. Juni 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dies.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Preuss. Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Nehebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Oldenburg, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Desau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober- und Nieder-Heinrich, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des

Churfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Hüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Erburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß-Ortel, Neuß-Schliel und Neuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von dem Wunsche befeßt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen von Königsmarkt, Allerhöchsthren wirklichen Geheimrath, Erbschatzmeister, Kammerherren, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preussischen St. Johanner-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, &c. &c., Allerhöchsthren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sontheed, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz des Schmeißischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardnischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens: Allerhöchsthren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchsthren Finanz-Minister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchsthren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereines, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereines einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey,

sollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Balken-, Floggen-, Hafen-, Anker-, Bootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Verge- Geldern, Meliorationsgebühren, Ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den National-Schiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf National-Schiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theils in die Häfen des Zollvereines oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauche, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Willen des Eigentümers oder seiner Nachhaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazin-Gebühren, Verwahrungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereines in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereines eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereines oder aus den Häfen des Zollvereines auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs- Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen, sey es für den Eingang, sey es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theils, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wofür die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Lonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheben, Pläßen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Formlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den National-Schiffen kein Privilegium und keine Vergünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereines, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereines kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erfordern. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Reparaturen und Wiederreinigungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des andern, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Vergütung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden, und es sollen keine höheren Vergütungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenständen des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den andern der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einzelmaßigen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorstehenden Bestimmungen (Artikel 1 — 9) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sey es natürlichen oder künstlichen Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher andern Art oder Benennung es sey, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sey es für diese Fahrt selbst, sey es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben, Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Fluß-Schiffe seyn, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, moher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohn die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt seyn mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffnern ausfertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt seyn, die Macrofen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der andern entwichen seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimat zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mitteilung des Schiff-Registers oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder

durch andere amtliche Documente den Bemerkungen des Verweilers führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschafft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Ausschaffung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konfiskation in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion Statt findet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen seyn sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementar-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

- a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller ausländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Einrichtung der Eingangszölle, sich im freien Verkehre befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;
- b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem andern Preussischen Rheinhafen;
- c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preussischen Rheinstraße zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereines unter Steuer-Kontrolle kommen;
- d) bei dem Transporte der im freien Verkehre befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprunges, welche entweder in einem oberhalb Koblenz gelegenen Preussischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheines oder seiner Nebenflüsse, welche in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthume Nassau, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preussischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rheine nach den Niederlanden bestimmt sind;
- e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereines, bei welcher nur ein Theil des Preussischen Rheines benützt wird, wenn diese Waaren zu Lan-

de auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rheine ausgeführt, oder auf dem Rheine eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen anderen Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jezt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Heringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberfarben, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnensahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der andern dieser Zollstellen, der Freiheit von der Rekognitions-Gebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffen, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinabfahren, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauffahren

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereines, sowie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

- 1) von den durch die Supplementair-Artikel XVI und XVII zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;
- 2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B bestimmten Rekognitions-Gebühr;
- 3) von der nach dem Artikel IV und der Anlage A der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Vorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
- 4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rheine auf den in dem Artikel 2 des Antwerpener Regle-

Tarif.

ment vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Westler-Schelde mit dem Rheine in Verbindung setzen, die Elbe, die Oester-Schelde und die Maas einbegriffen;

- 5) von der Schiffsabgabe auf der Maas und Oester, endlich:
- 6) von jeder andern Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sey es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1 bis 5 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sey es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belagerten schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereines sowie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herkommen, oder wohin sie auch bestimmt seyn mögen, und gleichviel, in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

- a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rheine kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rheine oder irgend einer andern Richtung zu gehen;
- b) wenn die Waaren von dem Rheine, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden abgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung seyn möge;
- c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind und, sey es nach einem andern in den Niederlanden belegenen Orte, sey es nach dem Rheine, sey es nach der offenen See, sey es nach Belgien, gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brücken-Gelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Jederil-Kanal zwischen Vortum und Wianen passiren, erhoben werden, sogleich um fünfzig Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich, die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle andere Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Breesmyt nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Besuche mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rheine, der Waal und dem Beck zwischen Loosdrecht, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Voortse- und Abgaben sollen um fünfzig Procent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiete kein Vollen- und kein Vaken-Geld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereines, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe* sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rheine in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3 der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzköpfe des Zollvereines, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des *droit fixe* sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rheine festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterungen genießen, kraft deren sie befragt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobitz nach der Richtskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereines und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder andern persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei seyn.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereines in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Centis für die Tonne von einem Kubit-Meße (nebst 28 Zusatz-Prozenten), und die niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereines nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des andern Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1 des Artikels 10 bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rheine und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich seyn könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen seyn lassen, so weit als thunlich, die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des andern Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrtsabgaben, sowie an jedem andern Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Eöln und Dordrecht und Rotterdam, der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben herzurichten und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtese zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Dem gemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sey es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Lizenzen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handelsreisenden des einen der beiden hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem andern Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäftes machen und dort Bestellungen aussuchen, sey es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereins-Staaten, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Hauses im Zollvereine, in den Niederlanden reisen, sol-

ten für Betreibung ihres Geschäftes keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Ermiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sey es für eigene Rechnung, sey es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollvereine wohnen, für Betreibung ihres Geschäftes keine andere Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thaler jährlich in jedem Zollvereins-Staate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem andern der Zollvereins-Staaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietsstelle des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergrofchen vom Zoll-Zentner entworfen seyn:

- a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden eingehen und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollvereine, sey es zu Berg, sey es zu Thale, ausgehen;
- b) für alle Waaren, welche auf dem Rheine über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden ausgehen;
- c) für alle Waaren, welche, mit Verührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf eben dieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollvereine und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet seyn wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rheine verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in so weit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereins-Staaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung seyn möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transport-Mitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benützt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollvereine kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt seyn, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipuliert werden können, ohne vermogen oder speziell revidirt zu werden und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgefahren werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazins-, Wohlmerks- oder Krafen-Abgaben, als die in dem Artikel 69 der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direct aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande Statt findet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern, oder zu Lande Statt

sind, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbebetriebes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines andern meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen sollen, in den Niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

- 1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthaltes, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
- 2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maßgabe des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages;
- 3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maßgabe des Artikels 3 des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4 — 9 enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibe den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbebetriebes der Zollvereins-Staaten, welche, gleichviel woher, in die Niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer andern Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung, dem Zollvereine zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Vergünstigungen Statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbeleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

- a) in ihren westindischen Kolonien alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbeleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter legend einer andern, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonien eingeführt werden;
- b) in Betreff der Ostindischen Kolonien sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbeleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transiriren und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter legend einer andern, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonien eingeführt werden, in diesen Kolonien nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Massgabe des jetzigen Tarifs für die directe Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren, mit Ausnahme von Bässern . . .	ad valorem 6 pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen ic. das Kilogr. 12 Cents;	
Eiswaaren, mit Ausnahme der im Tarife besonders aufgeführt . . .	12 „
Droguen und Apotheker-Waaren . . .	6 „
Mineral-Wasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;	
Seidenwaaren mit Einschluss der Sammete . . .	6 „
Metallall zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Taumel und Segeltuch . . .	6 „
Kurze Waaren, mit Einschluss falscher Juwelen, Waaren und Glas-Waaren . . .	6 „
Pulver und Feuergeräthe . . .	6 „
Balanzele-Waaren . . .	12 „
Seife . . .	6 „
Toback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 4 Cents;	
alle in dem Ostindischen Einfuhr-Tarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europa's, Amerika's, oder des Vorgebietes der guten Hoffnung sind . . .	6 „

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechts wegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Erwerbsfeldes des Zollvereines unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem andern Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Vergünstigung unentgeltlich geschieht, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Vergünstigung etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besondern Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem Deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollveraine verbindet, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittheilt einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte: so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es freyn kann, früher ausgetauscht werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechslung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag am 31. Dezember 1851.

(gez.) Koenigsmarck.	von Soubbeek.	van Boffe.	Padub.
(L.S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

T a r i f

über die Erhebung des Rheinzolles für die Strecke von der Lauter bis Emmerich
für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinufer-Staates
oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Erhebungs-Nummer.	Für die Rheinstraße		Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollseite zu	Erhebungssatz.	aufwärts an der Zollseite zu	Erhebungssatz.		
				Cent. Rhld.		Cent. Rhld.		
A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.								
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Wannheim	Neuburg	11	76	Wannheim	17	68
3	Wannheim	Wainz	Wannheim	16	67	Wainz	17	50
4	Wainz	Gaub	Wainz	10	—	Gaub	10	62
5	Gaub	Coblenz	Gaub	0	88	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Pinz	Andernach	1	76	Pinz	2	68
8	Pinz	Göln	Pinz	0	62	Göln	0	66
9	Göln	Düsseldorf	Göln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur Niederlnd. Preuß. Grenze bei Schenkenham	Wesel	6	37	Emmerich	8	67

B. Von den Gütern zur ganzen Gebüßr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.

13 Gaub	zur Lahn	Gaub	6	08	—	—	—
14 der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	63

14. Fernerer Nachtrag

zu den, dem hiesigen Lein- und Zeugweberhandwerk unterm 26. Mai 1826 Landesherrlich verliehenen Innungsartikeln, vom 20. Juni 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

beurkunden hiermit:

In den, dem Lein- und Zeugweberhandwerk hier unterm 26. Mai 1826 verliehenen Innungsartikeln ist Art. III. §. 2. und 4. ausdrücklich verordnet:

daß der Lehrmeister verbunden sein soll, dem Lehrling den Unterhalt gehörig zu reichen, und selbigen im Handwerk getreulich zu unterrichten, der Lehrling aber, die ganze Lehrzeit über sich beständig und fortwährend bei dem Lehrmeister befinden muß, und sich nicht abwechselnd bei seinem Vater oder andern Personen, wenn sie auch von der nämlichen Profession wären, aufhalten darf.

Gleichwohl hatte sich bei der Innung der Mißbrauch eingeschlichen, daß den Lehrlingen beim Ausdingen anstatt des, demselben artikelmäßig zu gewährenden Unterhalts, der halbe Gesellenlohn ausbeudungen, und die Vorschrift wegen des Ausenhalts bei dem Meister nicht weiter beachtet wurde.

Da nun aber diese Einrichtung der Vorschrift der Innungsartikel gerabezu widerspricht, und für das Handwerk überhaupt mit sehr nachtheiligen Folgen begleitet ist, indem dadurch bei den Lehrlingen die Neigung zur vorzeitigen Selbstständigkeit und selbst Zügellosigkeit begünstigt, die Gewöhnung derselben zu der für ihr künftiges Fortkommen unumgänglich nöthigen strengen Ordnung und Ausdauer bei der Arbeit verhindert, dadurch aber der Credit des Gewerbes untergraben, und gleichzeitig der Andrang zu dem ohnehin überfüllten und durch die ungünstigen Conjunctionen für Gewerbe und Handel gedrückten Handwerk zum Nachtheil des letztern unverhältnißmäßig vermehrt wird, die Innung auch, dieß Alles wohl erkennend, auf Abstellung dieses Mißbrauchs angetragen hat: so verordnen Wir hiermit, wie folgt:

1.

Die Eingangs erwähnten Vorschriften Art. III. des Innungsbriefes §. 2. und 3. sind künftig genau zu beobachten; demgemäß ist jeder Lehrmeister verbunden, dem Lehrling während der Lehre den Unterhalt gehörig zu verabreichen.

Kein Lehrmeister darf, Statt dessen, in dem Lehrvertrage dem Lehrling den halben Gesellenlohn oder irgend eine ähnliche Vergütung ausbedingen; ein Lehrmeister, welcher dagegen handelt, wird zum ersten Male um zehn Thaler, zum zweiten Male um zwanzig Thaler oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß gestraft und verliert beim dritten Wiederholungs-falle das Meisterrecht.

2.

Jeder, unter der, §. 1. verbotenen, Bedingung abgeschlossene Lehrvertrag ist ungültig; die Innung darf bei zwanzig Thaler, im Wiederholungs-falle zu erhöhender Strafe einen, auf diese Weise angenommenen Lehrling nicht ausbilden.

3.

Hätte ein Lehrmeister einen Lehrling unter der obigen verbotenen Bedingung angenommen, solches aber beim Ausbilden verschwiegen und es wird solches später entdeckt, so wird der Meister nicht allein in die angedrohte Strafe genommen, sondern es ist auch die Lehre ungültig und die Innung darf bei zwanzig Thaler Strafe einen solchen Lehrling nicht zum Gesellen machen. Lehreter hat vielmehr, wenn er beim Handwerk bleiben will, seine Lehre von vorne zu beginnen und artikelmäßig auszuhalten.

4.

Obgleich die hieser mißbräuchlich Statt gehabte Einrichtung, nach welcher manche Lehrlinge statt des artikelmäßigen Unterhalts den halben Gesellenlohn erhielten, dem Innungsbrief zumider war, so wollen Wir doch in Anbetracht der Umstände geschehen lassen, daß dergleichen Lehrverträge, dafern die Lehrlinge schon vor dem diesjährigen Pfingst-quartal ausgebündt waren, aufrecht erhalten werden.

Zu Uekund dessen haben Wir gegenwärtigen Nachtrag des Rein- und Zeugwebere-handwerks unter Vorbreuch Unserö größeren Regierungssiegels ausfertigen lassen und solchen eigenhändig vollzogen.

Gegeben Weis, den 20. Juni 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

D 110.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 8.

(Ausgegeben den 20sten Juli 1852.)

15. Regierungsbekanntmachung

vom 5. Juli 1852, den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 betreffend.

Nachstehender, auf der ersten deutschen Postconferenz revidirte, Postvereinsvertrag wird, nachdem derselbe ratifizirt worden, mit den nachfolgenden Bemerkungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrags kommen *gegenwärtig* zur Anwendung bei Befehlspostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehr mit nachgenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als

- a. dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Amte Althaus, b. den Herzogthümern Anhalt-Beunburg, Anhalt-Erfurt und Anhalt-Deßau, c. dem Großherzogthum Baden, d. dem Königreich Bayern, e. dem Herzogthum Braunschweig, f. dem Königreich Hannover, g. den Fürstenthümern Hohenollern-Hechingen und Sigmaringen, h. dem Fürstenthum Nichtenstein, i. dem Großherzogthum Luxemburg, k. den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, l. der Oesterreichischen Gesamtmonarchie, m. dem Großherzogthum Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthumes Lübeck-Eutin), n. der Preussischen Gesamtmonarchie, o. dem Königreich Sachsen, p. dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, q. den Untertanschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, r. dem Fürstenthume Waldeck, s. dem Königreiche Würtemberg,
- und

t. den freien Städten Bremen, Lübeck und Hamburg (ausschließlich des Zeitungsverkehrs mit dem Fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postgebiete.)

2) Das Herzogthum Holstein (sowie das zum holsteinischen Postgebiet gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lüneburg-Eutin) ist dem revidirten Postvereinsvertrag nicht beigetreten und es sollen für den Verkehr mit demselben vorläufig noch die Bestimmungen des ursprünglichen Postvereinsvertrages zur Anwendung gebracht werden.

3) Die Correspondenz nach Orten des Postvereinsgebietes kann nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bekanntmachung mit Marken frankirt werden. Die Correspondenz nach Ländern, welche dem Postvereine nicht angehören, kann vor Veröffentlichung der erforderlichen Taxe nicht mit Marken frankirt werden und es findet in dieser Beziehung die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene desfallsige Bestimmung, wonach diese Correspondenz baar am Schalter frankirt werden muß, vorläufig noch Anwendung.

Anmerkung. Da die Taren nach verschiedenen fremden Ländern, z. B. nach England, der Schweiz u. vorausichtlich in der nächsten Zeit nicht unwesentliche Modificationen erleiden werden, so wird auch um deswillen die Frankatur dieser Correspondenz durch Marken zu verschieben sein.

4) Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachnahmen und baaren Einzahlungen (Art. 63. und 64.) können vorläufig auf den Verkehr mit Oesterreich nicht angewendet werden.

Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. December 1852.

Auf der ersten Deutschen Postkonferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Konferenz sind, mit Vorbehalt der Ratifikation, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrages übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Umfang und
Bedeutung des Ver-
eins.

Der Deutsch-Oesterreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Ausser diesen wird derselbe nur Deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 2.

Zusammengelegte
Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Artikel 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der theilhaftigen Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregalen Beibehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregalen - Rechten. rechen in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der Deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dormaligen Besitzstande repräsentierten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Artikel 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Korrespondenz Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs. jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Korrespondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Korrespondenz der Hansestädte werden sich die theilhaftigen Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Artikel 5.

Die Vereinspostverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Korrespondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Korrespondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Entschädigung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Kommunikationsmittel überall für die Beförderung der Korrespondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vorteile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Artikel 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten Entfernungsmaß. werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Artikel 8.

Für alle Gewichtsbestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereinsstaaten Verrechnungswert. gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund (500 französische Grammen).

Artikel 9.

Erbringung.

Die Zutarigung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbeförderung, welche das Porto einlegt. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutarigung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den theilhaftigen Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Artikel 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Verührung einer dritten Vereinspostanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden Deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu ergeben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

B r i e f p o s t.

L. Briefverkehr.

Artikel 11.

a) Internationale Vereinskorrespondenz.

Die sämmtlichen, nach Artikel 1. zu dem Deutsch-Oesterreichlichen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der Briefpost für die internationale Vereinskorrespondenz und Zeitungspedition Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

Gemeinschaftliches Porto.

In Folge dessen soll diese Korrespondenz u., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einlig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Artikel 12.

Behandlung der Briefsendung Vereins-Korrespondenz.

Unter Vereinskorrespondenz ist sowohl die Korrespondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereinskorrespondenz) als auch die Wechselforrespondenz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereinskorrespondenz) zu verstehen, wobei es gleichgültig ist, ob dieselbe Einen Vereinsbesitz oder deren mehrere berührt.

Artikel 13.

Betrag des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinsstaaten sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu bezahlen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienstkorrespondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsorte als solche behandelt.

Artikel 14.

Die Erhebung eines besonderen Transsports von den Korrespondenzen hört auf für sämtliche nur innerhalb des Vereinsgebietes sich bewegende Korrespondenz.

Eintragssatz
des Trans-
ports.

Artikel 15.

Zur Regulierung des Bezuges der Transfugebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

Transfugebühr.

- a) die Transfugebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzeln transkulrenden Korrespondenz mit 4 Silbergroschen pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pfennigen oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.
- b) Retourbriefe und unrichtig instruirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Anschlag gebracht.
- c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der, nach Maassgabe ihrer Transistrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.
- d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Korrespondenzgattung schließt den einer Transfugebühr für dieselben Briefe aus.
- e) Das Transporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Artikel 16.

Die nach den Bestimmungen des Artikels 15. ausgemittelten Transfugebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines Jahres in einer abgerundeten Pauschalsumme für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Betrachtung der
Transfugebühr.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmässig hält, auf andere Weise Ermittlung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschalbeträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In jedem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittlung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittlung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend vom dem Zeitpunkt, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Artikel 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Korrespondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen:

Bestimmungs-
portotaxen.

bei einer Entfernung
bis zu 10 Meilen einschließlich 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer
" 20 " " 2 " " 6 " } Konventions-Münze oder
über 20 " " 3 " " 9 " } Reichsmährung, je nach der
Landesmährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei beteiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewicht des Zuzugewandten.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (7½ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Artikel 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach dem im Postbezirke ihrer Aufgabe für den inneren Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiete der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Artikel 20.

Frankirung.

Für die Wechselkorrespondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto statt finden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Frankomarken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Korrespondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Korrespondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Artikel 21.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgefendet werden, jedoch einen Zuschlag von Einem Silbergroschen oder drei Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Frankomarken von geringerem Betrage als das einkündigste Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Vermerkung der Nachzahlung gilt für eine Vermerkung der Annahme des Briefes.

Artikel 22.

Kreuzbandsendungen.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von Einem Kreuzer (vier Silbergroschen) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschlachtungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mitreißt eines Stempels u. dgl. beklebt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Kor-

rekturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Korrektur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewicht von sechszehn Loth angenommen werden.

Artikel 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Waarenproben
und Muster.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarierung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzulegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden diese Sendungen nur bis zu einem Gewichte von sechszehn Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezüglich Maximum.

Artikel 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Absender außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von sechs Kreuzern (zwei Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Rekommandirte
Briefe.

Wenn der Absender die Belieferung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepfisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von sechs Kreuzern oder zwei Silbergroschen zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Musterendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erwiesentlich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Entschädigung.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gemachten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Entschädigung

in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden, abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 26.

Bestellung durch
Expressen.

Briefe aus den Vereinststaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereingebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expressbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von drei Silbergroschen oder neun Kreuzern, und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von sechs Silbergroschen oder achtzehn Kreuzern zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expressbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, drei Silbergroschen oder neun Kreuzer für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezahlt die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expressbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Artikel 27.

Portofreiheiten.

Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinststaaten wird in dem ganzen Vereingebiete portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Gesamtvereingebiete gegenseitig portofrei befördert die Korrespondenzen in reinen Staatsangelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Vereichelung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Offizialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftwechsel in Deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewicht von Einem Pfunde für jedes Paket zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen, und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind: „Deutsche Bundesangelegenheit.“

Artikel 29.

Die dienstlichen Korrespondenzen der Postbehörden und Postanstalten

unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Lausfschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Lausfschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Kreispostamt frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reklamaton durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Artikel 30.

Briefe an die im aktiven Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinstaatens portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienstangelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheitsbewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben, oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Artikel 32.

Briefe, welche Irrig instrabirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instrabirung ergeben hätte.

Unrichtig geteilt.
te Briefe.

Artikel 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Ausgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Unbestellbare
Briefe.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrig unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Ausgabeort zurückgesandt werden.

Die mit *Posto restanto* bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Ausgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Rücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Artikel 34.

Bei den in Artikel 33. bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamt des Bestimmungsortes das für die Hinsehung angelegt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angelegt gewesen ist, moegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsehung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Artikel 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesehen werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Was früher dafür angelegte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 34.) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgaborte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Warenproben wird in gleicher Weise, wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Artikel 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinskorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren demaligen Betrag keinesfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baaier Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 37.

Die Vereinskorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie

Kosten der
nicht vereinbarte
Gebühren.

b) *Korrespondenz*

die internationale Vereinskorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, ^{aus dem die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszureiten hat, in das eines Abgabeamtes.} ^{aus dem die Korrespondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszureiten hat, in das eines Abgabeamtes.}

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterlegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diesenjenigen Deutschen Grenzpostverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Artikel 24. erwähnten Portoguschläge für nicht frankirte Belege bleiben bei der Korrespondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 38.

Für solche Korrespondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereinspostverwaltung, welche den Transit in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenzpostverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Artikel 39.

Die transitirende fremdländische Korrespondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitten liegende Vereinsstaaten wie die Vereinskorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der beteiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insofern auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transsporto für die in Mitten liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenzpostverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gemähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transsporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transsporto einen Vortheil erzielt.

Artikel 40.

So wie es thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch

vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

- a) Die Verträge sind nach dem Grundsätze vollständiger Reciprocität abzuschließen.
- b) Die den Vertrag abschließende Vereinspostverwaltung teilt, soweit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschluß als Bevollmächtigter des Vereins auf.
- c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den Deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesamte Vereinskorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des Deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Vereinspostverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Korrespondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erzielenden Vorteilen.
- d) Ausser dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereinspostverwaltung eine andere, als die für den gesamten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der kontrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Vergünstigungen bedungen werden.
- e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.
- f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.
- g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande im unmittelbaren Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag

abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Besuze wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesamtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter a. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erneuern.

- 1.) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

IX. Behandlung der Zeitungen.

Artikel 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Supplemente
Bemerkung.

Artikel 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonniert wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagssort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Bezeichnete
Zeitungen, welche
im Vereinsgebiete
behalten werden.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen, regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Artikel 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamtes zu erfolgen.

Artikel 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonniert werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackers ein Abgang an dem bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Bezugsnehmer in Anspruch genommenen Vergütung nachzufordern.

Artikel 46.

Für die internationale Expedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachdemerzten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitzgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Expeditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 47.

Die Gebühr für die internationale Expedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

- 1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Expeditionsgebühr Fünfzig Prozent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (*Nettopreis*), jedoch soll
 - a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder siebenmal erscheinen, die Expeditionsgebühr wenigstens drei Gulden Konv.-Geld oder zwei Thaler Preuß. und höchstens neun Gulden Konv.-Geld oder sechs Thaler Preuß.,
 - b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden Konv.-Geld oder Ein Thaler zehn Silbergroschen Preuß. und höchstens sechs Gulden Konv.-Geld oder vier Thaler Preuß. betragen;
- 2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Expeditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum Fünf- und zwanzig Prozent des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Artikel 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Expeditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der berechnigten Postverwaltungen überlassen.

Artikel 49.

Die in Art. 46. stipulirte gemeinschaftliche Expeditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamte frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung

oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richt-
stellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumeriert wurde, zu er-
scheinen aufhört oder verzögert wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die
Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Expeditionsgebühr der voraus-
bezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurück-
zuerstatten.

Artikel 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als
den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der
Wahl des Abonnenten) von dem Postamt der Bestellung, oder des Verlagsorts zu er-
folgen und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mit-
theilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Ver-
einsbezirk belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnements-
termins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst er-
folgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuieren hat,
eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von dreißig Kreuzern Konv.-Münze
oder zehn Silbergrößen.

Die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zu versendenden Tauschblätter sind wie
Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Artikel 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereins-
ländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das
betreffende Grenzbüroau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und
resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis ange-
geben.

Kostenblättchen und
nach dem Auslande
bestimmte vereins-
ländische Zeitun-
gen.

F a h r p o s t.

Artikel 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach
den Entfernungen zwischen den postallfischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungs-
orten berechnet.

Bestimmung der
Entfernung.

Artikel 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendun-
gen eine dem Bedürfnis entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Auswechselungs-
punkte.

Artikel 56.

Für die Festsetzung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu
welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Artikel 57.

Werden die Transporthinien einer Postverwaltung durch großentliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebietes statt.

Artikel 58.

Porto für Trans-
sit-Sendungen.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transithinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Artikel 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt ist.

Artikel 60.

Fahrposttarif.

Als Minimum des Gewichtsporto wird für jede Fahrpoststrecke bis
10 Meilen 3 Kreuzer oder 1 Silbergroschen

über 10 bis 20	•	6	•	•	2	•
und über 20	•	9	•	•	3	•

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewicht ein höheres Porto ergibt, soll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je fünf Meilen 4 Kreuzer Konv.-Münze oder zwei Silbergroschen, oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschließende Poths über die Pfunde werden gleich Einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede Hundert Gulden zwei Kreuzer, und für jede Hundert Thaler Ein Silbergroschen,

über 50 Meilen

für jede Hundert Gulden vier Kreuzer und für jede Hundert Thaler zwei Silbergroschen, mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als Hundert der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Artikel 61.

Werthdeklaration.

Die Werthdeklaration hat in jedem einzelnen Bezugsbezug nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Laxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezuge der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und ausbühlsweise der annehmende Postbeamte die Reduktion vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduktion in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs- Grenzpostanstalt.

Artikel 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Wertes nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlusfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des erklärten Wertes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwehrbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landesmährung angegebene, oder darauf reducierte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Wert nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Betrage von zehn Silbergroschen oder dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Betrage des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Verbringung einer Empfangsbescheinigung vom dem Adressaten ist bei Fälschungsstücken unzulässig.

Den Partelen gegenüber liegt die Ersatfpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Rechtssatz an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die beauftragte Uebersendung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gerechtfertigten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gerechtfertigten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Artikel 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thaler oder 75 Fl. (874 Fl. Rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme basiert, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht später erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als vierzehn Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht ungelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgebote zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorzuschickenden Postanstalt eine Gebühr von Einem Silbergroßchen oder drei Kreuzern als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Silbergroßchen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens Ein Kreuzer erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig.

Bei Recoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal ange-
setzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fernem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme ha-
ret, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Artikel 64.

Höchst Eingab-
ungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thalern oder 15 Fl. (1 $\frac{1}{2}$ Fl. Rh. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel die-
ser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-
postanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Da Porto wird dafür das Minimal-
fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren er-
hoben: als Minimum Ein Silbergroßchen oder drei Kreuzer, sonst aber von der einge-
zahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr. und für jeden Gulden
oder Theil eines Guldens $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Die Gebühr besteht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Recoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rück-
weg nicht statt.

Artikel 65.

Kümmern Be-
stimmungen.

Wenn mehrere Pakete zu Einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück
der Sendung die Werths- und die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Artikel 66.

Adressbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen
Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt
ausnahmsweise ein schwererer Adressbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Fracht-
stück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterliegen.

Artikel 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Artikel 68.

Erhebungen an Scheln- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Artikel 70.

Zurückgehende und weiter gehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurückzulegenden Transportstrecke.

Artikel 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldigst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgaborte mit dem Namen dieses Aufgabortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotokoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Kartens zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabortes muß auf den Bruchstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Gelbbriefen und Adreßbriefen ober mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen, mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Artikel 72.

Alle Geld- und sonstige Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsigel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Artikel 73.

Bei umfangreichem Bahnpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einfuhrung von Transitkarten verstandigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Artikel 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbeeidigte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbeeidigte Vereinspostverwaltung sich zugefellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zugefellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Kandidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Artikel 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einfuhrung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Befestigung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammenritte einer Deutschen Postkonferenz vorbehalten.

Diese Konferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postkonferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituieren.

Stimmen-Einheitsigkeit unter Vorbehalt der höheren Ratifikation erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

- 1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
- 2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
- 3) den Bezug und die Theilung des Porto,
- 4) die direkte Einwirkung des Vereins auf die Interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
- 5) die Portofreiheiten,
- 6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
- 7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratifikation nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände legislativer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratifikation und Dauer des Vertrags.

Artikel 76.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.

Für Oesterreich	(L.S.)	Max Edenthal.
• Preußen	(L.S.)	Heinrich Schmücker.
	(L.S.)	Carl Adolph Meßner.
• Bayern	(L.S.)	Joseph Baumann.
• Sachsen	(L.S.)	Bruno v. Schimpff.
• Hannover	(L.S.)	Heinrich August Friedrich Friesland.
• Württemberg	(L.S.)	Theodor Kapp.
• Baden	(L.S.)	Ernst Philipp Freiherr v. Reichenstein.
• Holstein	(L.S.)	Hans Wilhelm Ahlmann, Dr.
• Luxemburg	(L.S.)	Johann Uvelling.
• Braunschweig	(L.S.)	Friedrich Carl August Ribbentrop.
• Mecklenburg-Schwerin ..	(L.S.)	Friedrich v. Prißner.
• Mecklenburg-Strelitz	(L.S.)	Friedrich Wilhelm Voctius.
• Oldenburg	(L.S.)	Heinrich August Friedrich Friesland, vi substitutionis.
• Lübeck	(L.S.)	Theodor Curtius, Dr.
• Bremen	(L.S.)	Arnold Duckwig.
• Hamburg	(L.S.)	Carl Gustav Hende.
• das Thurn und Taxische Postgebiet	(L.S.)	Albert Carl Müller.

Zu Artikel 76. des vorstehenden Postvereinsvertrags wird noch bemerkt, daß derselbe mit dem 1sten Juli d. J. zur Ausführung gelangt ist.

Greif, den 5. Juli 1852.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Dies.

v. Gethren - Greifenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 30sten Juli 1852.)

16. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Collateral- und Vacherbanfällen betreffend.

Da die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Collateral- und Vacherbanfällen zum Theil in Vergessenheit gekommen oder wenigstens nicht mehr so allgemein bekannt zu sein scheinen, als nöthig und wünschenswerth ist: so werden dieselben auf höchsten Befehl in Nachstehendem von Neuem zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Diese Abgabe wurde durch Landesherliche Verordnung vom 27. Juni 1806 mit Landständischer Bewilligung zu Beförderung des Landstraßenbaues eingeführt und ist demnach, sowie in Gemäßheit der, nach gesetzlichen Erlassen vom 5. Januar 1811 und 29. October 1820 eingetretenen, weiteren Erstreckung und Erhöhung und auf Grund des Landtagsabschlusses vom 23. Januar 1841 und weiterer ständischer Bewilligungen gegenwärtig

- a) von Seitenverwandten bis zum dritten Grade römischer Berechnung einschließlic, also von Erblassers Geschwistern und deren Kindern, ingleichen
- b) von überlebenden Ehegatten, falls er alleiniger Erbe des Verstorbenen ist oder mit Seitenverwandten desselben zusammentrifft,

mit Zweien vom Hundert;

- c) von entfernteren Seitenverwandten vom vierten Grade an und von ganz fremden Personen (denen auch die nur in schwägerlicher Beziehung zum Erblasser stehenden Personen gleichgeachtet werden),

mit Vierem vom Hundert,

in Ansehung alles, denselben gesetzlich oder durch letzte Willensverordnung jeder Art (Erbsetzung, Vermächtniß, Fideicommiß, Schenkung von Todeswegen u. s. w.) auch durch Schenkung des ganzen Vermögens zufallenden beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, bei fideicommissarischen Verfügungen jedoch vom Fideiucelarben und zwar

nach dem, seinem Verhältnisse zum Erblasser entsprechenden Progenisse zu entrichten.

Es unterliegen dieser Abgabe aber nicht
die Lehnsgüter der Vasallen und deren Pertinenzien,
das Vermächtniß jährlicher Alimente, es mag dasselbe in Geld oder im Nieß-
brauche einer Sache bestehen,
Erbschaften und Vermächtnisse, die nicht über zwanzig Thaler im Werthe be-
tragen;

auch sind davon

Pia corpora, mithin Kirchen, Schulen, Armen- und Waisenanstalten
u. s. w.

In allen Fällen der Verfügung zu ihren Gunsten befreit.

Orelz, den 3. Juli 1852.

Fürstl. Neuh.-Plauische Landesregierung das.

von Kutschenbach.

v. Gehlen • Gehlenberg.

17. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,

die über das Heimathswesen in den, an der Uebereinkunft vom 15. Juli
1851 theilhaftigen Staaten, anher gemachten Mittheilungen betreffend.

An der, am 15. Juli 1851 zu Gorha abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegen-
seitiger Verpflichtung zu Uebnahme der Auszuweisenden haben sich bezüglich durch nach-
träglichen Beitritt außer der hiesigen Regierung bis jetzt die Regierungen von Preußen,
Sachsen, Baiern, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Wei-
mar, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Alten-
burg, Braunschweig, Nassau, Anhalt-Desau mit Köthen, Anhalt-Bernburg,
Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Nordfeld, Waldeck, Neuh. jüngere
Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und der Senat der freien und Hansestadt Bremen
beistimmend und haben die meisten derselben in Gemäßheit der bei der Schlussverhandlung
der zu Gorha stattgehabten Conferenz getroffenen allseitigen Vereinbarung über die in den
betreffenden Staaten bezüglich des Heimathswesens bestehenden Bestimmungen und Ein-
richtungen Mittheilungen anher gelangen lassen, deren wesentlicher, namentlich auf die

Staatsangehörigkeit bezüglich der Inhalt zur Nachachtung der Behörden und Gemeinden hierdurch bekannt gemacht wird.

II. Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Eigenschaft eines Staatsangehörigen gelten in den vorgenannten Staaten, abgesehen von den durch eigenthümliche Landesverhältnisse geborenen besonderen Bestimmungen, die in der betreffenden diesseitigen Höchstlandesherlichen Verordnung vom 7. November 1851 festgestellten Grundsätze und Bestimmungen, jedoch mit folgenden bezüglichlichen Wahrnehmungen.

1) Im Königreich Sachsen, wo es bis jetzt noch an einem ausdrücklichen, hierauf bezüglichlichen Gesetze fehlt, wird die Unterthanseigenschaft auch schon durch Ansässigmachung im Staatsgebiete mit Niederlassung in demselben erworben. Die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften erfolgte Aufnahme in eine Gemeinde begründet zugleich das Verhältniß als Staatsunterthan.

Der Verlust des Unterthanenrechts erfolgt auch durch stillschweigende Entsagung, welche dann anzunehmen ist, wenn ein Inländer sich im Auslande ansässig macht oder sonst die Staatsangehörigkeit daselbst erwirbt, ohne sich sein Heimathsrecht gewahrt zu haben.

Die ausdrückliche Entlassung aus dem Unterthanenverband kann nur von den Kreisdirectionen oder dem Ministerium des Innern ertheilt werden.

2) Nach der Bairischen Gesetzgebung erwerben Ausländer, welche eine doppelte Capitulation im Heere gedient haben, am Orte ihrer letzten Garnison das Heimathsrecht. — Das erworbene Indigenat geht auch durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung verloren.

3) Im Königreich Hannover wird das Unterthanenrecht durch Erlangung des Wohnrechts in einer Gemeinde erworben und bedarf es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Unterthanenverband nicht.

Für diejenigen Unterthanen, welche der Militärpflicht genügt haben, oder von denselben entbunden sind, sowie für die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern Auswandernden, besteht eine unbeschränkte Freiheit der Auswanderung, ohne daß eine Entlassung aus dem Unterthanenverband stattfindet oder die Zulässigkeit der Auswanderung von einer Aufnahmezusicherung Seiten der betreffenden ausländischen Behörden abhängig ist.

4) Nach Kurhessischem Recht unterliegt die Aufnahme von Ausländern dem freien Ermessen des Landesherrn und wird durch eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Urkunde vollzogen; sie kann jedoch gesetzlich nur dann eintreten, wenn dem Aufzunehmenden die Aufnahme zum Ortsbürger oder Weisiger zugesagt ist. Die Beibringung eines bestimmten Vermögens — so weit dieß nicht zum Erwerb des Ortsbürgerrechts erfordert wird — ist nicht erforderlich.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung aus dem Unterthanenverband, welche von den Landeshoheiten und den Regierungskommissionen vollzogen wird, der jedoch zu ihrer Wirksamkeit die wirkliche Auswanderung nachfolgen muß.

Andere Fälle einer stillschweigenden Entlassung, als die bei der Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer, oder eines Verlustes der Staatsangehörigkeit kennt die Kurpfälzische Verfassung nicht; namentlich geht dieselbe weder durch längeren Aufenthalt im Auslande, noch durch Erwerbung der Unterthanrechte eines fremden Staates verloren — In welchen Fällen vielmehr der Kurstaat seine Ansprüche gegen dergleichen Angehörige fortwährend als bestehend betrachtet.

5) Nach der Großherzoglich Hessischen Verfassung kann die Aufnahme eines Ausländers — welche im Namen des Landesherrn durch das Ministerium des Innern erfolgt — nur dann erteilt werden, wenn der betreffende Ausländer die Zusicherung der ortsbürgerlichen Aufnahme in eine inländische Gemeinde erlangt hat.

Jeder selbstständige und dispositionsfähige Inländer darf auswandern, wenn Rücksicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienst nicht im Wege steht. Die Entlassung wird von den obern Regierungsbehörden des Bezirks erteilt. Inländerinnen, welche durch Verheirathung an einen Ausländer das Indigenat verloren haben, erhalten als Witwen solches wieder, wenn sie entweder im Großherzogthum geblieben oder dahin mit Erlaubniß der Regierung und mit der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückgekehrt sind, ohne der förmlichen Wiederaufnahme zu bedürfen; auch erlangen durch jene Erlaubniß die minderjährigen Kinder solcher Witwen das Indigenat.

6) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar erfolgt der Verlust der Unterthanschaft durch stillschweigendes Aufgeben in dem Falle, wenn das betreffende Individuum in ein neues Unterthanenverhältniß eintritt und seinen wesentlichen Aufenthalt im Auslande nimmt, ohne sich die bisherige Unterthanschaft vorbehalten zu haben. Zu Ausstellung von Einwanderungsscheinen sind die Bezirksdirektoren kompetent.

7) In Beziehung auf Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Oldenburgischen Unterthanen gelten zur Zeit noch in den einzelnen Landesstellen des Großherzogthums besondere Bestimmungen.

A. Im Herzogthum Oldenburg wird die Absicht, auszuwandern, angenommen 1) bei allen Ausländern, wenn dieselben über drei Jahre ohne Unterbrechung abwesend waren und sich nicht über die Gründe ihrer Abwesenheit bei der Behörde genügend ausgesprochen, 2) bei allen denen, welche sich der Wehrpflicht entziehen und sich nicht innerhalb eines Jahres melden.

B. Im Fürstenthum Lübeck wird die Unterthanseigenschaft schon durch ununterbrochenen Aufenthalt von sechs Jahren erworben, jedoch findet eine Ausnahme hinsichtlich

der Handwerksgeſellen, und der im Auslande Militärpflichtigen Staats, und wird übrigens Unbeſcholtenheit erfordert. In gleicher Weiſe geht die Untertthanengeſchaft durch ſechsjährige Abweſenheit verloren. Der Verluſt der Untertthanengeſchaft bei dem Vater und bezüglich der Mutter zieht auch den für die noch nicht confirmirten Kinder nach ſich. Die Auswanderung iſt von Staatswegen nicht beſchränkt.

C. Im Fürſtenthum Bickenfeld muß die Auswanderung eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Gläubigeraufforderung vorangehen. Die von einer Ausländerin bei Verheirathung mit einem Inländer mitgebrachten eheſelichen oder unehelichen Kinder müſſen noch beſonders von der Regierung aufgenommen werden. Gleichmäßig in allen Landesheilen gilt der Grundsatz, daß hiſtoriſch der Erwerb der Untertthanengeſchaft adoptirte, adoptirte und legitimirte Kinder den eheſelichen gleichſtehen.

8) Im Herzogthum Meiningen folgen Adoptirte, ſo lange ſie unter väterlicher Gewalt ſtehen, dem Vater. Die Befugniß, Untertthanen aufzunehmen und zu entlaſſen, iſt den Verwaltungsämtern übertragen.

9) Im Herzogthum Altenburg geſchieht die Aufnahme von Ausländern in den Staatsverband verfaſſungsmäßig von den Gemeinden unter Aufſicht der Landesregierung in den geſellſchaftlichen Formen. Die Landesuntertthanenſchaft gründet ſich auf das Heimathrecht und es kann nur derjenige als dem Untertthanverband angehörig betrachtet werden, welcher auf geſellſchaftliche Weiſe das Heimathrecht erlangt hat.

10) Im Herzogthum Braunschweig iſt die Aufnahme von Ausländern in den Gemeindeverband lediglich dem Ermessen der Gemeindebehörden überlaſſen, jedoch haben dieſelben, wenn ſie ſich für die Aufnahme entſchieden haben, wegen des damit im Zusammenhang ſtehenden Landelohnwohnerrechts, auf Genehmigung des Staatsminiſteriums anzufragen.

11) Auch nach der Herzoglich Naſſauſchen Geſetzgebung ſetzt die Erlangung des Staatsbürgerrechts die Erlangung des Gemeindebürgerrechts, und umgekehrt, voraus. Zu Ausſtellung von Auswanderungſcheinen ſind die Herzoglichen Kreiskämter befugt.

12) Im Herzogthum Anhalt-Deſſau mit Köthen hängt die Verleiſung der Untertthanenſchaft lediglich von der Landesherzlichen Genehmigung ab und erfolgt durch eine von der Cammer als Oberpolizeibehörde ausſtellte Urkunde. Zu Ausſtellung von Auswanderungſcheinen ſind die Verichtsbehörden befugt.

13) Nach dem Heimathrecht des Fürſtenthums Schwarzburg-Sonderhausen gilt als ſtillschwebende Ausnahme zum Untertthanen

a) wenn ein volljähriger Ausländer 10 Jahre lang ununterbrochen mit Vorwiſſen der Behörde des Aufenhaltsortes im Lande ſich aufgehalten und taxellos betragen hat,

mit Ausnahme jedoch der Zerpächter, Hauslehrer, Handlungsblener, Diensthoren, Wermalter, Schürer, Hirten, Handwerksgefallen und hülfbedürftiger Personen;

b) wenn ein Ausländer in Folge der Conscriptio in inländischen Militärdenst getreten ist;

c) wenn sich ein Ausländer unter Anlegung einer eignen Wirtschaft verheiratet hat.

14) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt hängt die Verleihung der Unterthanseigenschaft von der Genehmigung der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde ab, erfolgt aber bei der betreffenden Unterbehörde.

15) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe wird durch den genehmigten Eintritt in ausländische Hof-, Civil- und Militärdienste die stillschweigende Aufgabe des Unterthanenverhältnisses vorausgesetzt; dagegen wird letzteres durch Anstellung im Fürstlichen Hof-, Civil- und Militärdienst und zwar auch in den subalternen Verhältnissen erworben.

16) Nach dem Heimathrecht des Fürstenthums Lippe hängt die Ausnahme von Ausländern von dem Erweisen der Gemeindebehörden ab. Wenn der Ausländer ein Haus oder eine Hofstätte eigenthümlich erworben, oder den halben Kaufpreis nachgewiesen, so kann ihm bei sonstiger Qualification die Ausnahme nicht verweigert werden. Das Heimathrecht erlöscht nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimath erworben hat.

III. Zu Ausstellung resp. Beglaubigung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft und die Wiederaufnahme sind befugt

1) in Preußen: die Provinzialregierungen und das Polizeipräsidentium zu Berlin;

2) in Sachsen: die Kreisdirectionen und das Ministerium des Innern;

3) in Baiern und zwar in den Regierungsbezirken desselben des Rheins: die Kreispolizeibehörden, nämlich die Landgerichte, Bezirks- und Polizeibehörden und die den Kreisregierungen untergeordneten Magistrate, in der Rheinpfalz aber die Landcommissariate;

4) in Hannover: die unteren Verwaltungsbefehlten (Ämter, Bezirke und Magistrate);

5) im Großherzogthum Hessen: die Regierungskommissionen;

6) in Sachsen-Weimar: die Bezirksdirectoren;

7) in Oldenburg: die Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Oldenburg,

Delmenhorst, Jever und Eutin und die Provinzialregierungen zu Oldenburg, Eutin und Bielefeld;

8) in Sachsen-Meiningen: die Verwaltungsämter;

9) in Sachsen-Altenburg: die Landesregierung, die Ämter, Stadträte und Patrimonialgerichte. Jedoch ist die Legalisation von Selten der Regierung bei Ausstellung von Heirathsscheinen erforderlich;

10) in Braunschweig: die Kreisdirectionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden, und zu Ausstellung von Heirathserverfen unter beigefügter Genehmigung der gedachten Behörden: die Magistrate und Landgemeindevorstände;

11) in Nassau: die Gemeindevorstände, durch den Bürgermeister und zwei Weimelndörfer; jedoch ist die Legalisation der von denselben ausgestellten Scheine durch die Kreisämter erforderlich;

12) in Anhalt-Deßau mit Köthen: die Regierungen zu Deßau und Köthen, und in deren Auftrage die Kreisdirectionen zu Deßau, Köthen und Zerbst;

13) in Anhalt-Bernburg: für Bescheinigung der Unterthanselgenschaft: die Regierungsabtheilung des Innern und der Polizei; für Heirathsscheine: im Auftrage der Regierung die Kreisämter und der Magistrat von Bernburg; die von andern Behörden ausgestellten Heirathsscheine bedürfen der Legalisation der Regierung;

14) in Schwarzburg-Sondershausen: nächst der Ministerialabtheilung des Innern die Bezirksvorstände in Sondershausen, Dreußen, Ebeleben, Arnstadt und Behren;

15) in Schwarzburg-Rudolstadt: die Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen;

16) in Waldeck: die Verwaltungsbehörden — die Kreisräthe —;

17) in Neuch jüngerer Linie für Bescheinigung der Unterthanselgenschaft die Fürstliche Regierung; für Heirathsscheine und Heirathserverfe: die Stadt- und Landgemeindevorstände; jedoch bedürfen die von denselben ausgestellten Bescheinigungen dem Auslande gegenüber der Legalisation der Regierung;

18) in Schaumburg-Lippe: die Fürstlichen Ämter und städtischen Magistrate;

19) in Lippe: gleichfalls die Fürstlichen Justizämter und die Magistrate.

■■■. Hinsichtlich der Trauung von Ausländern besteht in den meisten der bei der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten die gesetzliche Bestimmung, daß

keine Verheirathung eines Ausländers, sei es mit einer Inländerin, sei es mit einer Ausländerin, ohne ausdrückliche Zustimmung der Helmschloßbehörde desselben gestattet werden darf.

Orelj, den 14. Juli 1852.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

von Kutschendach.

o. Wilhelms-Grüßpacherf.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Ruß älterer Linie.

1852

N. 10.

(Ausgegeben den 13ten August 1852.)

18. Regierungsverordnung,

die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852 wegen des militärischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, betreffend.

Die hohe Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer, am 24. Juni d. J. abgehaltenen sechszehnten Sitzung in Betreff des militärischen Gerichtsstandes bei Bundesstruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden, folgenden Beschluß gefaßt:

Sobald Bundesstruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen die Bestimmungen des §. 94. der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes — laut dessen die in den Kriegsaufstellungen nicht genannten Verbrechen und Vergehen nach den, bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen zu beurtheilen sind — Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens.

§. 1. Die Militärpersonen haben den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen je der Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien und Polizelsachen, so wie Zoll- und Steuer-Controventionen zu rechnen.

§. 2. Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militärpersonen als der Urheberchaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militärbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militärgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3. Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militärischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung

eilenber, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militärpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge besteht, d. h. wo kein militärischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militärbehörde requirirt oder auch nur der nächste militärische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

- §. 4. Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militärpersonen Aufäufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthatigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriff sein möchten, demselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigen Falls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige deßfalls an ihre vorgesetzte Militärbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.
- §. 5. Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militärperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ascertung der Wahrheit und Aufrechterhaltung der Verweise geetlichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dagwischentunft der zuständigen Militärbehörde aufziehen lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militärbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militärpersonen stattgefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militärbehörde abgeliefert werden.

- §. 6. Wenn eine Militärperson wegen eines gemeinen (nicht militärischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches ansehnend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militärbehörde — jedoch nur nach Anweisung der Oberste des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Verurtheilung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.
- §. 7. Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres bei bevorstehendem Kriege vom Bunde beschloßen

wird. In letzterem Falle hat es bei den Vorfällen des Bundes-Kriegsverfassung sein Verwenden.

Auf Höchsten Befehl wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung veröffentlicht.

Dresd., den 2. August 1852.

Fürstl. Neuchâtel. Plaisir Landesregierung das.

Dtto.

v. Seibem. Gräfenberg.

**19. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,
die über das Helmathörsen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha
anher ergangene Mittheilung betreffend.**

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung vom 14. Juli d. J., die über das Helmathörsen in den an der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 theilhaftigen Staaten anher gemachten Mittheilungen betreffend, wird auf Grund der nun auch von dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsministerium in Bezug auf das dort geltende Helmathörsen ergangenen Mittheilung zur Nachachtung Folgendes hiermit bekannt gemacht:

I. Der Erwerb des Helmathörsens in den Herzogthümern Coburg und Gotha erfolgt außer dem — auch nach der diesseitigen Höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. November 1851 §§. 1. 2. 4. und 6. die Landesangehörigkeit begründenden — Falle der Abstammung, Verheirathung und Aufnahme unter die auf Lebenszeit angestellten Staats- Hof- Kirchen- und Schuldiener, durch Vermögen des Dräghelmathörsens, welches für Ausländer nur durch ausdrückliche Verleihung möglich ist. Letztere hängt aber namentlich von der ausdrücklich erklärten Zustimmung ober im gesetzlichen Verwaltungswege erfolgten Befestigung des Widerspruches der Gemeindeorgane, sowie von der Zustimmung der betreffenden Staatsbehörde ab.

Verloren wird das Helmathörsen in den Herzogthümern außer durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer, durch Auswanderung von dem Augenblick des Wegzugs an und durch den Eintritt in ausländische Staats- und Militärdienste. Beim Eintritt in andere deutsche Staats- und Militärdienste kann jedoch das Helmathörsen durch die Staatsregierung vorbehalten werden.

II. Zu Ertheilung von Verleihungen über die Unterthanseligenschaft, sowie von Zusicherungen in Bezug auf die Wiedereinnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthan zu sein, auf Verlangen eines anderen Staats aufgenommen werden müssen, sind competent:

A. im Herzogthum Coburg:

- a) die herzogliche Landesregierung zu Coburg,
- b) die herzoglichen Justizämter zu Coburg, Neustadt, Kobach, Sonnefeld und Königsberg,
- c) der Magistrat zu Coburg und die Stadträte zu Neustadt, Kobach und Königsberg.

B. im Herzogthum Gotha:

- a) die herzogliche Landesregierung zu Gotha,
- b) die herzoglichen Justizämter zu Gotha, Jchtershausen, Liebenstein, Zella, Ohrdruf, Georgenthal, Lenneberg, Volkroda und Lenna; die herzoglichen Gerichtsämter zu Eichel, Wangenheim und zu Naizza; das herzogliche Amtsgericht zu Herbsleben und das herzogliche Amtskommissariat zu Werningshausen,
- c) die Stadträte zu Gotha, Waltershausen und Ohrdruf.

III. Hinsichtlich der Erziehung von Ausländern ist in dem Herzogthum Coburg, Gotha die Anordnung getroffen worden, daß keine Verheirathung eines Angehörigen eines dem Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Staates, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet wird.

Ort, den 4. August 1852.

Fürst. Neuf.-Plauiſche Landesregierung das.

D 110.

v. Gildern - Grispinberg.

Veröff tigung.

Am 21ten Stütz der Versammlung S. 93 Z. 7 muß es anstatt:

„herzoglichen Wapenzeichnungen“

heißen:

„herzoglichen Abweichungen.“

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N. 11.

(Ausgegeben den 31sten August 1852.)

20. Landesherrliche Verordnung,
die Aufhebung des sogenannten Gnadenhalbjahres für die Hinterlassenen der aus der allgemeinen Landescasse und aus der Landes-Salariencasse besoldeten Beamten und Diener betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

fügen hiermit zu wissen:

In Erwägung der manichfachen Nachteile für den Staatsdienst, welche mit der bisher üblichen Bewilligung eines Gnadenhalbjahres für die Hinterlassenen der aus der allgemeinen Landescasse und der Landes-Salariencasse besoldeten Beamten und Diener, besonders wegen der dadurch veranlassenen längeren Vacanzen, verknüpft waren, haben Wir auf gutachtlichen unterthänigsten Bericht Unserer Landesregierung beschloffen, und verordnen hiermit, was folgt.

1.

Die Bewilligung des sogenannten Gnadenhalbjahres, welches ohnehin in jedem einzelnen Falle lediglich von Unserer besondern Entschliessung abhing, und keinesweges von den Betheiligten als Recht in Anspruch genommen werden konnte, findet bei allen, von nun an eintretenden Todesfällen solcher Beamten und Diener, welche aus der allgemeinen Landescasse und aus der Landes-Salariencasse besoldet werden, nicht mehr Statt.

2.

Wenn ein dergleichen Beamteter oder Diener mit Tode abgeht, so haben dessen hinterlassene Erben auf die Besoldung ihres Erblassers nur bis zum Schlusse des auf den Todestag folgenden Kalendermonats Anspruch; so daß, wenn z. B. der Todesfall

den 10. April erfolgt, den Erben die Befolgung ihres Erblassers noch bis zum 31. Mai zukommt.

3.

Für solche Fälle, wo dringende Umstände, und insbesondere wirkliche Nothwendigkeit der Hinterlassenen eine außerordentliche Unterstützung wünschenswerth machen, bleibt besondere Entschließung, bezüglich nach Einvernehmen Unserer Landesregierung mit den Deputirten Unserer getreuen Landstände, vorbehalten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungssiegel beidrucken lassen.

Gegeben Weiz, den 25. August 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dito.

21. Regierungsverordnung,

das Verbot des Hausirens auf dem Lande und das Halten von Niederlagen ohne besondere Erlaubniß betreffend.

Da neuerlich mehrfache Klagen über unbefugten Hausirhandel ausländischer Handelsleute, insbesondere der sogenannten Westphälinger verlaublich sind, auch zu vernehmen gewesen ist, daß die Letztern sogar in einzelnen Ortschaften des hiesigen Fürstenthums stehende Waarenniederlagen halten, hierdurch aber die inländischen Gewerbetreibenden — deren Interesse bei der gegenwärtigen Geschäftslodung besondere Rücksicht heischt — in ihrer Nahrung empfindlich beeinträchtigt werden, so wird auf höchsten Befehl hiermit Folgendes verordnet:

1.

Das Hausirengehen ausländischer Händler auf den Dörfern des hiesigen Fürstenthums, es sei mit welcherlei Waaren es wolle, ohne ausdrückliche Concession ist nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 13. November 1821 (Amtsblatt No. 46.) gänzlich verboten.

2.

Ausländische Händler, welche eine solche Concession zu erlangen wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch bei der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung anzubringen,

welche dieselbe nach Befund der Umstände gegen ein in die Fürstlichen Rentcassen zu entrichtendes jährliches Gewerbegehalt, jedoch immer nur widerruflich und in der Regel nur auf ein Jahr, and jedenfalls nur auf bestimmte Zeit theilen wird.

3.

Ausländische Händler, welche ohne eine solche Concession auf den Dörfern des hiesigen Fürstenthums hausiren gehen, verfallen das erste Mal in eine Strafe von einem Thaler und Veltung der erwachsenen Kosten; im Wiederholungsfall werden dieselben mit Confiscation der Waaren, unter gleichmäßiger Verurtheilung in die Kosten, bestraft.

4.

In gleiche Strafe verfallen diejenigen, welche zwar eine Concession erhalten, aber nach Ablauf derselben die Erneuerung nicht ausgewirkt haben, und gleichwohl den Hausirhandel fortsetzen.

5.

Die Landgenoss'armen haben ausländischen Händlern, wenn dieselben sich im hiesigen Lande betreten lassen, den Concessionsfcheln abzufordern, und sie, wenn sie einen solchen vorzulegen nicht vermögen, mit Hinweisung auf das obige Verbot, sofort auszuweisen, insofern aber sie bereits hausirt haben sollten, anzuhalten und mit den Waaren, welche sie bei sich führen, an dasjenige Fürstl. Amt abzuliefern, in dessen Bezirk die Anhaltung erfolgt ist.

6.

In Folge des Verbotes §. 1. ist es auch Ausländern nicht erlaubt, im hiesigen Fürstenthume auf den Dörfern ohne die erforderliche Concession (§. 2.) Waarenniederlagen zu halten; die, geschehener Anzeigefolge, jetzt vorhandenen Waarenniederlagen dieser Art sind von den Inhabern binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo ihnen diese Verordnung bekannt werden wird, aus dem Lande zu entfernen. Im Unterlassungsfall ist der Inhaber der Waaren mit 5 Thaler Strafe und Veltung der Kosten zu belegen und ihm zu Wegschaffung der Waaren eine anderwelts 14tägige Frist zu setzen, bei fruchtlosem Ablauf derselben ist der vorhandene Waarenvorrath zu confisciren und der Inhaber in die fernere erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

7.

Die Landgenoss'armen haben darüber, wo sich dergleichen Niederlagen befinden, wenn dieselben angehören, und durch wen die Waaren niedergelegt sind, Erkundigung einzuziehen und das Ergebniß dem zuständigen Fürstlichen Amte anzuzeigen.

8.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Contraventionen gegen diese Verordnung liegt ausschließlich den landesherrenlichen Justizämtern ob.

Orelz, den 23. August 1852.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

Ditto.

v. Weiden - Goldschmidt.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 12.

(Ausgegeben den 17ten September 1852.)

22. Gesetzliche Verordnung, die Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht betreffend, vom 17ten August 1852.

Wir Heinrich der Zwanzigte von Gottes Gnaden, älterer
Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

haben Uns in Uebereinstimmung mit den übrigen zum Gesamt-Oberappellationsgerichte
zu Jena vereinigten höchsten Höfen veranlaßt gefunden, nachstehender

Geschäftsordnung für das Gesamt-Oberappellationsgericht
unter Vorbehalt einer, nach Befinden später eintretenden Revision, Unsere landesherr-
liche Sanction zu erteilen und verordnen demgemäß, Kraft gegenwärtigen, mit dem
1sten September d. J. in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, was folgt:

I. Von den Plenar-Versammlungen und den Senaten des Gerichts überhaupt.

Art. 1.

Die Geschäfte des Gesamt-Oberappellationsgerichts werden in Plenar-Versammlungen, in einem Civilsenat und in einem Criminalsenat zur Erledigung gebracht.

Art. 2.

Die Plenar-Versammlung besteht aus dem Präsidenten, den sämtlichen sieben
nicht academischen und fünf academischen Räten.

Der Civilsenat wird durch den Präsidenten, vier nicht academische und drei academi-
sche Räte gebildet; der Criminalsenat durch den Präsidenten und die übrigen drei nicht
academischen und zwei academischen Räte; vorbehaltlich der unten vorgesehenen Erwel-
lungen und sonstigen Modificationen der Senats für gewisse Fälle. (Art. 11. 13. 14. 16.)

Art. 3.

Aus jedem Senate tritt am Schlusse jedes halben Jahres ein nicht academisches und
ein akademisches Mitglied aus, und in den andern Senat über.

Wer die längere Mitgliedschaft in einem Senate für sich hat, tritt vor den andern aus; bei gleichlanger Mitgliedschaft geht der ältere Rats dem jüngern bei dem Aussteite vor.

Durch Uebereinkunft resp. Tausch der berichtigten Mitglieder kann die Ordnung des Austritts resp. Eintritts abgeändert werden, wenn der Präsident dazu seine Genehmigung erteilt.

Die Vertheilung der eingegangenen Sachen unter die einzelnen Mitglieder des Gerichts erfolgt durch den Präsidenten. Die academischen Mitglieder sollen in der Regel noch vorzugsweise mit Correlationen, wo diese nach den weiter unten folgenden Bestimmungen nöthig sind, beschäftigt werden; so weit sie nach dem Ermessen des Präsidenten als Referenten bestellt werden, gelten auch für sie die weiter unten geordneten Fristen für den Vortrag der Sachen und die Vorlegung der Conceptione zu den Erkenntnissen, sowie die sonstigen Bestimmungen über die Disciplinabefugniß des Präsidiums im Falle eintretender Verzögerung in derselben Weise, wie für die nicht academischen Mitglieder.

II. Von den Plenarversammlungen insbesondere.

Art. 4.

Vor die Plenarversammlungen gehören alle die Verfassung des Gerichts, die Anstellung neuer Mitglieder, Anträge und Subalternen bei dem Gerichte, überhaupt alle die allgemeinen Verhältnisse des Gerichts betreffenden Angelegenheiten, ferner alle von dem Gerichte zu erstattenden Gutachten.

Art. 5.

Der Präsident versammelt das Plenum, so oft Gegenstände vorliegen, welche vor dasselbe gehören.

Es ist bei Anwesenheit von wenigstens sieben Vorameen beschlußfähig.

Ein Secretär ist bei dessen Sitzungen gegenwärtig.

Art. 6.

Die Vorträge im Plenum werden von dem Präsidenten resp. den nicht academischen Raths gehalten.

Die academischen Raths sind von Vorträgen befreit.

Correlationen finden nicht statt, ausgenommen geeigneten Falles bei wichtigeren Begutachtungen, und können dann auch academischen Raths übertragen werden.

Art. 7.

Minderwichtige und currente, nach ohnedies feststehenden Regeln zu besorgende allgemeine Geschäftsverhältnisse, besonders solche, welche das Cassen- und Tauschwesen betreffen, kann der Präsident im Civilsenat zur Erledigung bringen.

III. Von dem Civilsenat.

Art. 8.

Vor den Civilsenat gehören alle an das Oberappellationsgericht gelangenden Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w. In Civilsachen; Ingleichen alle Streitigkeiten der zu dem

Gesamt-Oberappellationsgericht vereinten Höfe unter einander, mögen dieselben in Folge besonderen Compromisses oder nach dem §. 41. der Jenaischen provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 an das Gericht gelangen; nicht minder Streitigkeiten der Staatsregierungen mit den Landständen über Auslegung der Landesverfassungen, so weit solche nach diesen Verfassungen (§. 266 des S. Altenburgischen Grundgesetzes vom 29. April 1831, §. 134 des Staatsgrundgesetzes für das Fürstenthum Meuß jüngerer Linie vom 30. November 1849) dem Oberappellationsgerichte zugewiesen sind.

Auch die Entscheidung über Competenz-Conflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, soweit sie dem Oberappellationsgerichte noch zugewiesen werden wird, ist vor den Civilsenat gehört.

Art. 9.

Der Civilsenat hält regelmäßig allwöchentlich eine Sitzung, und ist bei der Anwesenheit von fünf Voranien beschlußfähig, ausgenommen bei denjenigen Sachen, welche zur Relation, Correlation (Art. 27. 28.) oder vor einem Civilsenatsrat (Art. 16. 28.) verwiesen werden, wobei wenigstens sieben Voranien zur Beschlußfassung erforderlich sind.

Den Sitzungen wohnt ein Secretär bei. Nur bei Sachen, welche zur Re- und Correlation ausgelegt sind, fällt dessen Anwesenheit weg.

VI. Von dem Criminalsenat.

Art. 10.

Der Geschäftskreis des Criminalsenats erstreckt sich auf alle an das Oberappellationsgerichte zu legenden richterlichen Entscheidungen gelangenden Strafsachen, mit Einfluß der Anklagen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen, soweit solche nach einzelnen Landesgesetzgebungen vor das Oberappellationsgerichte verwiesen sind. (S. Meiningisches Grundgesetz vom 23. August 1829 Art. 88. .. S. Altenburgisches Grundgesetz vom 29. April 1831 §. 37. S. Coburgisches Gesetz vom 23. December 1846. S. Gotha'sches Staatsgrundgesetz vom 26. März 1849 §. 94 f. und Beilage IV. hierzu Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Meuß jüngerer Linie vom 30. November 1849 §. 130. Schwarzburg-Rudolstädtsches Gesetz vom 2. Juni 1848.)

Auch die in dem S. Meiningischen Gesetz vom 22. Juni 1850 Art. 35. 38. und 43. dem Oberappellationsgerichte zugewiesenen Entscheidungen über Vernehmung, Stellung zur Disposition und Suspension der Richterbeamten gehören zur Zuständigkeit des Criminalsenats.

Der Criminalsenat erledigt die ihm zukommenden Sachen entweder in nicht öffentlicher oder in öffentlicher Sitzung.

Art. 11.

Regelmäßig gehören alle diese Sachen vor die nicht öffentliche Sitzung des Criminalsenats und es soll allwöchentlich wenigstens eine solche Sitzung gehalten werden.

In der Regel ist diese Sitzung bei der Anwesenheit von fünf Voranten beschlußfähig.

Es ist bei derselben ein Secretär anwesend.

Eine Ausnahme erlit jedoch bei denjenigen noch nach dem älteren Strafverfahren zu behandelnden Strafsachen ein, welche zur Ke- und Correlation verurtheilt werden, (Art. 29. 30.) und bei denjenigen Strafsachen, welche zur Entscheidung in einem Criminalsenat ausgesetzt sind (Art. 16. 30.). In diesen Fällen ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Voranten zur Beschlußfassung erforderlich.

Bei den zur Ke- und Correlation ausgesetzten Strafsachen hat der Präsident den gewöhnlichen Criminalsenat (Art. 2.) durch Zuziehung von so viel Mitgliedern des Civilsenats, als zur Herstellung der beschlußfähigen Zahl erforderlich sind, zur Vollständigkeit zu bringen. Auch kommt bei diesen Sachen die Anwesenheit eines Secretärs in Wegfall.

Art. 12.

Öffentliche Sitzungen des Criminalsenats finden in denjenigen Strafsachen Statt, welche nach Maßgabe der neuen Strafprozeßordnung, dem S. Coburgischen Befehl über Preßvergehen vom 8. April 1848 und dem S. Altenburgischen provisorischen Befehl vom 24. März 1849, die Einführung von Schwurgerichten und die Aburtheilung von politischen und Preßvergehen betreffend, öffentlich zu verhandeln sind.

Bei den nach dem S. Altenburgischen Befehl zu verhandelnden Sachen ist der Criminalsenat bei Anwesenheit von fünf Voranten beschlußfähig; bei den nach der Strafprozeßordnung und dem S. Coburgischen Befehl zu beurtheilenden Sachen sind sieben Voranten erforderlich.

Bei den öffentlichen Sitzungen ist ein Secretär gegenwärtig.

Art. 13.

Vorbehaltlich der Berufung eines Criminalsenats zu öffentlicher Sitzung (Art. 16.) soll der Criminalsenat bei öffentlichen Sitzungen bestehen:

- 1) wo fünf Voranten erforderlich sind, aus dem Präsidenten, den drei nicht academischen Mitgliedern des gewöhnlichen Criminalsenats (Art. 2.) und einem academischen Mitglied des Gerichts;
- 2) wo sieben Voranten erforderlich sind, aus dem Präsidenten, den gedachten drei nicht academischen Mitgliedern des Criminalsenats, einem nicht academischen Mitgliede des Civilsenats und zwei academischen Gerichtsmitgliedern.

Art. 14.

Der Präsident hat bei Zusammensetzung des Criminalsenats zu den öffentlichen Sitzungen rücksichtlich der schon ohnedies zu dem gewöhnlichen Criminalsenat gehörigen Personen eine angemessene Reihenfolge eintreten zu lassen. Insbesondere soll, was die beizuziehenden academischen Gerichtsmitglieder betrifft, unter den sämtlichen fünf academischen Räten, so weit es möglich ist, ein Auenus in der Art beobachtet werden, daß bei mehrtägigen öffentlichen Sitzungen hintereinander, kein einzelner Rath mehrere Tage hintereinander zu dem Criminalsenat zugezogen wird.

Art. 15.

Regelmäßig und sofern nicht besondere Gründe zu einer Abweichung vorliegen, sollen öffentliche Sitzungen in der zweiten Hälfte der Monate gehalten werden und die in einem Monat eingeangenen zur öffentlichen Verhandlung geeigneten Sachen in der zweiten Hälfte des darauf folgenden Monats zur öffentlichen Verhandlung gelangen.

Die Sitzungstage und die Reihenfolge der einzelnen Sachen bestimmt der Präsident.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen für beide Senate.

Art. 16.

Beide Senate erweitern sich zu einem Civilsenat (Art. 9.) resp. Criminalsenat (Art. 11. 13.), wofür falls der Präsident zu dem Civilsenat die Mitglieder des Criminalsenats und zu dem Criminalsenat die Mitglieder des Civilsenats zur Beisatzfassung zuzuziehen hat,

1) in den Art. 28. und 30. gebachten Fällen, und außerdem

2) wenn wichtigere Rechtsfragen zur Entscheidung vorliegen und entweder der einzelne Senat die Berufung eines Plenarsenats beschließt oder der Präsident unter Beistimmung des Referenten eine solche Berufung für angemessen erachtet.

Art. 17.

Bei Verhinderungen einzelner Mitglieder eines Senats glebt der Präsident zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl Mitglieder des anderen Senats an der Stelle des Verhinderten bel.

Art. 18.

Sollte sich bei einem Senat eine besondere Geschäftsüberhäufung zeigen, so ist der Präsident befugt, diesem Senat Mitglieder aus dem andern Senat zeitweilig zur Aushilfe hinzuzufügen.

Art. 19.

Mitglieder des Verichts, welche aus einem Senat in den andern übergehen, haben neben der Mitgliedschaft in diesem andern Senat ihre in dem ersteren Senat etwa verbliebenen Reste in diesem annoch, wie Mitglieder desselben zur Erledigung zu bringen.

Art. 20.

Wenn es die Beförderung der Geschäfte erfordert, kann der Präsident, außer den gewöhnlichen allmähentlichen Sitzungen der Senate, deren mehrere in der Woche berufen.

Art. 21.

Bei Ansetzung der Tage und Tageszeiten für die Sitzungen soll geeignete Rücksicht genommen werden, daß die academischen Räte des Verichts in ihrem Lehrberuf bei der Unversität so wenig als möglich Störung erleiden.

VI. Von dem gewöhnlichen Geschäftsgang bei dem Gericht.

Art. 22.

Alle bei dem Oberappellationsgerichte eingehenden Schriften werden von dem Präsidenten erbrochen, präsentiert und von einem Secretär in die Hauptregistrirande eingetragen.

Diese Registrirande besteht aus drei Abtheilungen: der Generalenregistrirande, Civilregistrirande und Criminalregistrirande.

Jede dieser drei Abtheilungen führt besondere fortlaufende Nummern, unter denen die eingehenden Schriften, je nachdem sie zur Competenz der Plenarversammlung oder eines der beiden Senate gehören, in die betreffende Abtheilung eingetragen werden.

Diejenigen Sachen, welche nach Art. 7. im Collesenat behandelt werden können, sind in die Generalregistrirande gehörig.

Art. 23.

Der Präsident vertheilt alsbald die eingegangenen Sachen an die Referenten. Auf einfache Erinnerungen bei dem Gericht anhängiger, oder an Spruchkollegien versendeter Sachen, wegen Nachforderung fehlender Acten, Hinzufügung nachträglicher Eingänge zu anderen Sachen, Zurücksendung erledigter Sachen, und überhaupt in ähnlichen, die bloße Beförderung der Geschäfte angehenden Fällen, kann der Präsident ohne Weiteres selbst das Geeignete verfügen. Auch die im Art. 210. der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Benachrichtigung des Generalsstaatsanwaltes kann er sofort selbst anordnen.

Sonstige die Sachen selbst nicht unmittelbar betreffende Zwischenverfügungen kann geeigneten Falles der Präsident in Gemeinschaft mit dem Referenten erledigen. Ebenso kann er auf Antrag des Referenten, wenn er demselben beistimmt, und in eiligen Fällen auch allein, Sachen, welche sich zur Re- und Correlation eignen (Art. 27. f.), sofort hierzu aussetzen.

In anderen Fällen und regelmäßig ist von dem Referenten Vortrag in den Berath. sungen zu halten.

Art. 24.

Sofern kein besonderer Anstand obwalter, sind alle Sachen nach ihrem Eingang in der nächsten betreffenden Sitzung der Plenarversammlung oder der Senate von dem Referenten zum Vortrag zu bringen.

Die Vorträge werden mündlich ohne vorgängiges schriftliches Votum gehalten und die gefaßten Beschlüsse ihrem Hauptinhalte nach von dem Präsidenten in die Hauptregistrirande und von dem Secretär in die der Hauptregistrirande analoge Secretariats-Registrirande eingetragen.

Die Concepte zu Erkenntnissen und wichtigen Berichten sind von dem Referenten in der Regel binnen acht und spätestens binnen vierzehn Tagen vorzulegen.

Die Concepte zu anderen Ausfertigungen und gewöhnlichen Geschäftsberichten sind von den Secretären regelmäßig bis zur nächsten Sitzung zu fertigen.

Alle Concepts sind von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche an der Beschlusfassung Theil genommen haben, zu zeichnen.

Art. 25.

Auf die in dem vorigen Artikel gedachte Weise kommen in der Regel alle Sachen zur Erledigung, insbesondere

- 1) die vor Ertheilung eines Erkenntnisses in Civilsachen etwa erforderlichen Zwischenverfügungen; auch die bloße Prozeßleitung bei den im Art. 8. erwähnten Streitigkeiten der zu dem Obergerichtsgericht vereinten Höfe unter einander und der Staatsregierungen mit den Landständen;
- 2) die in Strafsachen zur Vervollständigung einer Untersuchung etwa zu treffenden Verfügungen, ingleichen die vorbereitenden Verfügungen bei öffentlich zu verhandelnden Strafsachen;
- 3) bloße Justizbeschwerden.

Art. 26.

Bei Sachen, welche zur Ertheilung eines Erkenntnisses reif sind, tritt bald der gedachte regelmäße, bald ein weiterer und besonderer Geschäftsgang durch Aussetzung der Sache zur Re- und Correlation (Art. 27. f.) oder zur öffentlichen Verhandlung (Art. 34. f.) ein.

VII. Vom Geschäftsgang bei Sachen, welche zur Re- und Correlation angesetzt werden.

Art. 27.

Als Regel gilt, daß über Rechtsmittel in Civilsachen mit Einschluß der aus dem vormalligen Herzogthum Gotha in erster Instanz an das Obergerichtsgericht gelangenden Wichtigkeitsbeschwerden von dem Civilsenat sowohl bestätigend als abändernd auf den ersten Vortrag eines Referenten erkannt werden kann. Dagegen bleibt

- 1) dem Präsidenten vorbehalten, in allen, ihm geeignet scheinenden Fällen sofort bei Ausheilung der Sache neben dem Referenten noch einen Correferenten zu bestellen (Art. 23.), wie auch
- 2) die Bestellung eines Correferenten auch nach geschehener Ausheilung der Sache jederzeit erfolgen soll, wenn der Referent auf Bestellung eines solchen anträgt (Art. 23. cit.), während endlich
- 3) es ebenso dem Collegium unbenommen bleibt, nach erfolgtem Vortrage der Sache durch den für dieselbe bestellten Referenten, statt auf Ertheilung eines Erkenntnisses auf eine zweite Verathung der Sache, eventualiter nach vorgängigem zweiten Vortrage durch einen zu bestellenden Correferenten zu concludiren.

Art. 28.

Streitigkeiten der zu dem Obergerichtsgericht vereinten Höfe untereinander sind, wenn sie zu einem Zwischenurtheil reif sind, Re- und Correlation und zwar vor dem Civilsenat ansetzen zu verweisen (Art. 16.). Dasselbe gilt bei den Art. 8. gedach-

zen Streitigkeiten über Auslegung der Landesverfassungen und bei Competenz-Conflicten.

Art. 29.

Bei spruchreifen Strafsachen, welche nach dem älteren Strafproceß zu behandeln sind, und bei denen das Rechtsmittel nicht sofort als unstatthaft vermorsen werden kann, welchenfalls der regelmäßige Beschäftigung (Art. 24.) gilt, tritt jedes Mal Vermessung zur Re- und Correlation in dem Criminalsenat ein. Doch können solche Strafsachen aus dem Herzogthum S. Altenburg auch auf dem regelmäßigen Beschäftigungsweg erledigt werden, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie nach §. 36. der Jena'schen Oberappellationsgerichtsordnung vom 8. October 1816 nicht zur Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts gehören und erst durch das S. Altenburgische Gesetz vom 27. Januar 1837 dem Verichte zur Entscheidung überwiesen worden sind. (Altenburgisches Rescript vom 23. Juni 1837.)

Art. 30.

In Anklagesachen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen (Art. 10.), welche zu einem Erkenntniß erster oder weiterer Instanz reif sind, soll jedes Mal Vermessung zur Relation und Correlation in einem Criminalsenat eintreten.

Dasselbe soll auch bei den nach Art. 10. gedachten Entscheidungen nach dem S. Meinling'schen Gesetz vom 22. Juni 1850 geschehen.

Die Leitung des Verfahrens und Urtheilsverfügungen vor dem Erkenntniß in diesen Sachen gehören vor dem gewöhnlichen Criminalsenat und unterliegen dem gewöhnlichen Beschäftigung. (Art. 24.)

Art. 31.

In bedenklichen Fällen kann der Präsident auch die Acten unter allen oder einigen Mitgliedern circuliren lassen, um eine gründliche Abstimmung vorzubereiten.

Art. 32.

Der Referent hat sodann die Sache regelmäßig binnen vier Wochen nach der Zustellung in dem betreffenden Senat zum Vortrag zu bringen. Er hat die Acten angemessene Zeit vor dem Vortrag dem Correferenten zuzustellen.

Beide Referenten haben vor dem Vortrag, unabhängig von einander, dem Präsidenten ein schriftliches Votum zuzustellen. Der Referent kann dasselbe in die Form eines Urtheilsumrisses einleiten.

In wichtigeren Fällen sollen die Vota wenigstens von Seiten des Referenten mit Gründen unterstützt werden.

Bei Streitigkeiten der Durchlauchtigsten Höfe, welche nach §. 41. der Jena'schen Oberappellationsgerichtsordnung an das Vericht gelangen, gilt die besondere Vorschrift in §. 42. dieser Verichtsordnung.

Art. 33.

Die auf vorgängige Re- und Correlation gefaßten Beschlüsse werden von dem Präsidenten gleich in der Sitzung mit Angabe des Tages und der anwesenden Verichtsmit-

glieder, auch der Stimmenmehrheit, nach welcher der Beschluß gefaßt ist, unter das schriftliche Votum des Referenten bemerkt, auch in die betreffende Civil- oder Criminalregistrande eingetragen.

Die Concepte der Erkenntnisse entwirft der Referent, und hat dieselben in der Regel und sofern nicht ganz besonders vermittelte oder umfängliche Sachen in Frage stehen, binnen spätestens vierzehn Tagen nach dem Vortrage vorzulegen. Sie werden von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, gezeichnet, und zu den Acten gebracht.

VIII. Vom Geschäftsgang bei Sachen, welche zur öffentlichen Verhandlung ausstehen.

Art. 34.

Die nach der neuen Strafprozeßordnung und den Art. 13. erwähnten S. Coburgischen und S. Altenburgischen Gesetzen zu behandelnden Strafsachen werden, sofern dem zu sprechenden Erkenntniß keine öffentliche Verhandlung vorhergeht, von dem Criminalsenat auf dem regelnmäßigen Geschäftswege (Art. 24.) erledigt. Es gilt dies namentlich bei allen Nichtigkeitsbeschwerden gegen Verweisungs Erkenntnisse und bei anderen Nichtigkeitsbeschwerden dann, wenn dieselben nach Art. 311. der Strafprozeßordnung sofort verworfen werden können, weil sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne Anführung eines gesetzlichen Nichtigkeitsgrundes (Art. 306. der Strafprozeßordnung) eingewendet sind, oder wenn der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist.

Wo dagegen ein Erkenntniß nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung der Sache zu fällen ist, wird die Sache bei Verweisung zur öffentlichen Verhandlung in die Criminalregistrande eingetragen und von dem Präsidenten einem Referenten zugetheilt, welcher dieselbe in der zur öffentlichen Verhandlung angeordneten Sitzung des Criminalsenats (Art. 15.) zum Vortrage zu bringen hat.

Art. 35.

Die Geschäftsbehandlung in der öffentlichen Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 312. f. und 333. der Strafprozeßordnung und in den oben Art. 12. gebachten S. Coburgischen und S. Altenburgischen Gesetzen.

Bei der nicht öffentlichen Verarbarung und Beschlußfassung über das in der öffentlichen Sitzung zu fällende Urtheil hat der Referent sein Votum in der Form eines Entwurfs des Urtheils mit Gründen vorzulegen.

Von dem in öffentlichen Sitzungen gefällten und schriftlich zu den Acten gebrachten Urtheil ist dem Gericht, welches die Acten unmittelbar oder durch Staatsanwaltschaft eingesendet hat, baldmöglichst bei dem Rückgang der Acten eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

IX. Von der Stellvertretung des Präsidenten.

Art. 36.

In Abwesenheit oder bei sonstigen Verhinderungen des Präsidenten, werden dessen gesammte Geschäfte durch den ersten nicht academischen Rath des Gerichts besorgt.

Bei theilweisen Verhinderungen, insbesondere bei Geschäftsüberhäufung hat der Präsident die Befugniß, sich für den Vorsitz in öffentlichen Sitzungen des Criminalsenats einen Stellvertreter aus den Mitgliedern des Gerichts auszuwählen. Auch kann er unter gleichen Voraussetzungen das Directorium in dem Civilsenat oder bei den nicht öffentlichen Sitzungen des Criminalsenats dem ältesten nicht academischen Mitglied dieser Senate zeitweilig übertragen.

X. Von der Stimmengleichheit bei Abstimmungen.

Art. 37.

Bei Abstimmungen in den Plenarversammlungen und den Senaten, geht, im Fall der Stimmengleichheit, in der Regel diejenige Meinung vor, welche den Präsidenten oder dessen Stellvertreter für sich hat.

Ausnahmen treten ein:

- 1) in Civilsachen, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Sache durch einen Relevanzbescheid zu erledigen oder zur Re- und Correlation ausgesetzt sei, wennfalls bei Stimmengleichheit diese Aussetzung eintreten soll;
- 2) wenn in Civilsachen, welche zur Re- und Correlation ausgesetzt sind, oder nach Art. 27. unter Nr. 1. und 2. aus dem regelmäßigen Geschäftswege erledigt werden, gleiche Stimmen für eine Abänderung und für eine Bestätigung des in der vorigen Instanz gefällten Erkenntnisses vorliegen, wo dann die Bestätigung den Vorzug erlangen soll. In anderen Fällen der Stimmengleichheit bei Sachen, welche zur Re- und Correlation ausgestellt sind, soll, wenn der Referent und Correferent auf derselben Seite stehen, diejenige Meinung den Vorgang haben, welchen die beiden Referenten zustimmen;
- 3) in Strafsachen bleibt bei Stimmengleichheit die dem Angeeschuldigten günstigere Meinung den Ausschlag; bei Sachen, welche nach der neuen Strafprozeßordnung verhandelt werden; nach den näheren Bestimmungen in Art. 253. dieser Prozeßordnung.

XI. Von Geschäftsformen und insbesondere den Formen der Erkenntnisse.

Art. 38.

Das Oberappellationsgericht nennt sich bei Verdicten an die bei demselben beteiligten Höfe und auswärtigen Behörden gegenüber: Gesamt-Oberappellationsgericht zu Jena. In Civilprozeßsachen und Strafsachen aus den einzelnen Ländern bezeichnet es

sich als Oberappellationsgericht desjenigen Landes, aus welchem die Sache an dasselbe gelehen ist, mit dem Zusatz: „und Gesamt-Oberappellationsgericht.“

Art. 39.

Alle schriftliche Ausfertigungen des Gerichts müssen von einem Secrétaire collationirt und contrasignirt und von dem Präsidenten unterzeichnet werden; vorbehaltlich der besonderen Bestimmung in Art. 314. verglichen mit Art. 303. der Strafproceßordnung.

Art. 40.

Im Geschäftsverkehr mit den Ministern der vereinigten Staaten bedient sich das Oberappellationsgericht der Briefchenform. Die Berichte an den Inspectionshof werden unmittelbar an den Durchlauchtigsten Fürsten erstattet.

An die Appellationsgerichte, Oberlandesgerichte, oder an andere Justizcollegien mit Einschluss der Kreisgerichte, sowie an den (stellvertretenden) General-Staatsanwalt, die Ober-Staatsanwälte und die Staatsanwälte bei den Kreisgerichten, insofern mit denselben ein direkter Verkehr stattfinden sollte, erlässt das Oberappellationsgericht An-schreiben (Communicate).

Gegen Untergerichte (Einzelgerichte) sowie Vertreter der Staatsanwaltschaft bei denselben, insofern ausnahmsweise ein unmittelbarer Verkehr des Oberappellationsgerichtes mit diesen Behörden stattfinden sollte, bedient sich dasselbe der Rescriptform.

An seine Subalternen, ingleichen an die Oberappellationsgerichts-Advokaten und die sonst vor denselben beschäftigten Rechtsanwälte erlässt es Verordnungen.

Art. 41.

Erkenntnisse des Eivilsenats sind als „Bescheid“, und wenn sie nach vorgängiger Re- und Correlation ertheilt werden, als „Urtheil“ zu bezeichnen.

Erkenntnisse des Criminalsenats führen die Bezeichnung: „Erkenntniß“, und wenn sie, nach vorgängiger Re- und Correlation oder nach öffentlicher Verhandlung ertheilt werden, „Urtheil“.

Art. 42.

Die Erkenntnisse sind mit Gründen zu versehen. Diese sollen, in Ansehung ihres thatsächlichen und beurtheilenden Theiles das Wesentliche, was für die Entscheidung von Einfluß erscheint, in angemessener Kürze enthalten.

Befinden sich in den Voracten bereits Darstellungen und Ausführungen, welche ausreißend erscheinen, so ist eine Bezugnahme darauf zulässig; ausgenommen bei den in öffentlicher Sitzung gefällten Urtheilen, welche stets eine kurze Entwicklung enthalten sollen.

Bei Bescheiden und Erkenntnissen (Art. 41.) können die Gründe der Entscheidung angehängt, oder auch, wenn es einer besonderen Darlegung nicht bedarf, kürzlich in die Entscheidung vermerkt werden. Bei Urtheilen sind die Gründe der Entscheidung stets anzuhängen, ausgenommen bei Urtheilen in öffentlicher Sitzung, wobei sie regelmäßig und wenn nicht etwas Anderes, besonders angemessen erscheint, der Entscheidung vorausgestellt werden.

Art. 43.

Alle Entscheidungen des Gerichts resp. der Senate führen die Schlussformel: Urkundlich unter des u. f. w. Oberappellationsgerichtes größtem Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Jena, am u. f. w.

XII. Von Beförderung der Geschäfte.

Art. 44.

Soweit nicht die Weitläufigkeit und Wichtigkeit einer Sache oder die Geschäftslast bei dem Gericht überhaupt eine Ausnahme rechtfertigt, hat der Präsident streng auf Einhaltung der in Art. 24. 32. und 33. angegebenen Zeitbestimmungen für die Vorträge der Referenten und die Ablieferung der Concepte zu achten und säumige Referenten ernstlich zu ermahnen.

Art. 45.

Beht von einem der bei dem Gericht theilhaftigen Höfe ein Anmahnungsrescript zu Beförderung einer bei dem Gerichte noch unerledigten Sache ein, so hat der Präsident, sofern Säumniss des Referenten vorliegt, demselben eine angemessene Frist zur Erledigung der Sache zu setzen. Verläuft diese Frist fruchtlos, so ist die Sache andermelt zu verwechseln und Vericht an das Ministerium des Inspectionshofes zu erstatten, welchem, als nächster Dienstbehörde die etwa weiter zu ergreifende Disciplinarmassregel vorbehalten bleibt. Anstände, welche die Erledigung einer solchen Sache hindert, und die wirkliche Erledigung derselben sind dem Hof, welcher das Anmahnungsrescript erlassen hat, berichtlich anzuzeigen.

Art. 46.

Den vierteljährlich an die bei dem Gerichte theilhaftigen Höfe einzufendenden Geschäftstabellen ist ein Verzeichniss der Rückstände beizulegen, worin alle Sachen, welche sich über acht Wochen in den Registern befinden, und durch Ablieferung der Concepte von Seiten der Referenten noch nicht erledigt sind, aufgeführt werden müssen. Bei jeder einzelnen Sache sind die Zeit des Eingangs und der Ausfertigung, die Referenten und die ihnen etwa zugegangenen Erinnerungen zu bemerken.

Führt sich hierauf der Inspectionshof, oder derjenige Hof, aus dessen Landen eine Sache an das Gericht gelangt ist, zu einem Anmahnungsrescript veranlaßt, so ist nach Vorschrift des vorigen Artikels zu verfahren.

**XIII. Von den Gerichtsferien und dem Urlaub des Gerichts-
personals.**

Art. 47.

Das Oberappellationsgericht soll zu Ostern und zu Michaelis eines jeden Jahres jedes Mal drei Wochen Ferien haben. Während derselben fallen, sofern nicht schleunigst zu erledigende Sachen vorliegen, die nicht öffentlichen Sitzungen des Gerichtes aus.

In denjenigen beiden Monaten zu Ostein und zu Mithorells, in welche die Ferien ganz oder ihrem größeren Theile nach fallen, sollen auch, falls nicht dringliche Sachen vorliegen, die öffentlichen Sitzungen wegsallen, so daß im Ganzen regelmäßig nur in zehn Monaten des Jahres öffentliche Sitzungen gehalten werden.

Art. 48.

Der Präsident kann auf die Ferientage und außerhalb derselben bei dringenden Veranlassungen auf acht Tage den Riksen des Gerichts Urlaub erteilen. Auf dieselbe Zeit kann sich der Präsident selbst beurlauben.

Den Secretarien des Gerichts und dessen Subalternen kann der Präsident bis zu vierzehn Tagen Urlaub erteilen.

Längerer Urlaub, als in den gedachten Fällen, ist bei dem Inspectionshof einzuföhlen.

XIV. Von den Kanzleigeschäften.

Art. 49.

Die Behandlung der Geschäfte auf der Kanzlei des Gerichts richtet sich nach den Bestimmungen der Kanzleiorönung vom 29. October 1816 und der hiesigen Oböervanz.

XV. Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

Art. 50.

Mit dem Tage, an welchem diese Geschäftsordnung Geltung erlangt, treten alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der provisorischen Oberappellationsgerichtsrönung vom 8. October 1816 und des Nachtrags dazu vom 25. Juni 1842 außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem größeren Regierungssiegel bedrucken lassen.

Gegeben Weis, den 25. August 1852.

(L. S.)

Heinrich XX.

**23. Regierungsbekanntmachung,
die Eidesmündigkeit und Vollgültigkeit der Zeugen in Untersuchungssachen betreffend.**

Zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse wird hiermit bekannt gemacht:

daß Kraft eines, seit langer Zeit bestehenden, mittelst Landesherrlichen Rescriptes an Fürstliche Landesregierung vom 8. December 1820 ausdrücklich bestätigten Gerichtsbrauchs die Eidesmündigkeit und Vollgültigkeit der Zeugen in Untersuchungssachen vom zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre an eintritt.

Greiz, den 27. August 1852.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

von Rutschenbach.

v. Gildern • Gelpsenborn.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

N^o. 13.

(Ausgegeben den 2ten November 1852.)

24. Bekanntmachung,

des Fürstlichen Consistoriums Einschärfung der Verordnung im §. VII. der Landesherrlichen Eheordnung vom 9. Januar 1771, die Abtheilung mit den Kindern erster Ehe bei anderweiter Verheirathung Seiten des überlebenden Ehegatten vor dem ferneren Aufgebot betreffend.

Geschehener amtlicher Anzeig zu Folge ist die Verordnung im §. VII. der Landesherrlichen Eheordnung vom 9. Januar 1771, nach welcher jeder Wittwer und jede Wittve vor anderweiter Verheirathung zuvörderst mit den Kindern erster Ehe wegen ihres mütterlichen oder väterlichen Erbtheils Richtigkeit treffen und dem Pfarrer darüber vor dem Aufgebot gerichtlichen Schein vorlegen soll, und darnach die Pfarrer bei unnachbleiblicher Strafe das Aufgebot nicht eher, als bis diese Vorlage geschehen, vor sich gehen lassen dürfen, neuerlich mehrfach nicht, wie hätte geschehen sollen, beachtet und befolgt worden.

Da aber die strenge Einhaltung dieser Verordnung durch die große Zweckmäßigkeit derselben selbst für alle dabel Vertheiligten durchaus geboten wird, so wird dieselbe hierdurch mit dem Bemerken eingeschärft, daß gegen die Contravenienten unnachlässiglich mit der Untersuchung und nach Befinden strengen Bestrafung wird verfahren werden.

Greiz, den 10. September 1852.

Fürstl. Reuß-Plauisches Consistorium das.

Dtto.

v. Seibern • Gräfenpford.

25. Bekanntmachung Fürstlicher Landesregierung,
daß Heimathswesen in den Herzogthümern Anhalt-Deßau und Anhalt-
Röthen und in dem Königreich Sachsen in Folge der bezüglichen gesetz-
lichen Erlasse vom 1. März 1852 und vom 2. Juli 1852
betreffend.

Nachdem das für die Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Röthen unterm 1. März 1852 erlassene Landesherliche Gesetz, die dortigen Unterthanen- und Heimathsverhältnisse betreffend, ingleichen das Königlich Sächsische Gesetz vom 2. Juli 1852 über Erwerbung und Verlust des dortigen Unterthanenrechts von den betreffenden Regierungen in Gemäßheit des §. 6. des Schlussprotokolls d. d. Gotha den 15. Juli 1851 neuerdings anher mitgetheilt worden, so wird, da das Heimathsrecht der genannten Staaten, dessen wesentliche, auf die Staatsangehörigkeit bezügliche, von dem biesseitigen Heimathsrecht abweichende Bestimmungen mittelst Reglerungsbekanntmachung vom 14. Juli 1852 (No. 9. der Gesetzesammlung) veröffentlicht worden, durch diese neuerlichen Gesetze wesentlich modificirt und umgestaltet worden sind, unter Bezugnahme auf die nurgedachte Reglerungsbekanntmachung Folgendes zur Nachachtung der Behörden und Gemeinden bekannt gemacht:

I. Das Gesetz für die Herzogthümer Anhalt-Deßau und Anhalt-Röthen vom 1. März 1852 enthält im Wesentlichen folgende, von dem zehnten dortseitigen Gesetz über die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse abweichende Bestimmungen:

Die Verleihung der Unterthaneneigenschaft steht den Regierungen zu Deßau und Röthen, bei obwaltenden Bedenken nach vorgängiger Einholung Landesherlicher Genehmigung, zu und erfolgt durch Ausföndigung eines von der betreffenden Regierung ausfertigten Unterthanscheins.

Die Erwerbung von Grundbesitz kann auch ohne Erlangung des Unterthanenrechts Stattfinden.

Zu Ausfertigung von Auswanderungsscheinen sind die Kreisdirectionen befugt.

Heimathscheine zum Gebrauch im Auslande sind von den Kreisdirectionen, in den Städten von den Gemeindevorständen auszustellen. Werden solche für längere Zeit als auf drei Jahre begehrt, so kann die Ertheilung nur mit Genehmigung der betreffenden Regierung erfolgen.

II. Das Sächsische Gesetz vom 2. Juli 1852 stellt folgende besondere, bezüglich von dem bieser dort gültig gewesenem und dem biesseitigen Heimathsrecht abweichende Bestimmungen und Grundsätze auf:

Sowohl eheliche als uneheliche Kinder einer in den Unterthanenverband aufgenommenen Ausländerin bleiben, so lange ihnen nicht das Unterthanenrecht von der Staatsbehörde ausdrücklich verliehen worden ist, Ausländer.

Ausländer, welche sich innerhalb der Schönburgischen Herrschaftsverhältnisse niederlassen wollen, haben außer Erfüllung der übrigen Aufnahmebedingungen noch die erforderliche Aufnahmebewilligung des betreffenden Herrschaftsbefizers beizubringen.

Bei der Entlassung aus dem Untertanenverbande folgen außereheliche und unselbstständige Kinder dem Verhältnisse der Mutter.

Die Ausstellung der über Verleihung des Untertanenrechtes auszufertigenden Urkunden kommt dem Ministerium des Innern oder den dazu im Allgemeinen mit Auftrag versehenen Staatsbehörden zu.

Urkunden über Entlassungen aus dem Untertanenverband sind von der Obrigkeit des Wohnorts auszustellen und von der zu Ausfertigung von Verleihungsurkunden competenten Behörde zu besidigen.

Auch Heimathscheine, welche den ins Ausland sich begebenden Inländern zum Vorbehalt ihres Untertanenrechtes von der Obrigkeit ihres Heimathsorts ausgestellt werden, sind mit der Bestätigung der nämlichen Staatsbehörde zu versehen.

Weiz, den 6. October 1852.

Fürstl. Meuß-Plauische Landesregierung das.

Dito.

v. Sildern • Ueländerst.

26. Regierungsverordnung,

das Verbot des Arbeitens der Gesellen der Weber-, Tuch- und Zeugmacherinnungen alhier auf eigne Hand, und der Beförderung der Pfußerei betreffend.

Es ist neuerdings von den Vorständen der Tuch- und Zeugmacherinnungen allhier darüber, daß hin und wieder Gesellen dieser Handwerke eigne Werkstätten errichten und sogar Gesellen auf eigne Hand in Arbeit nehmen, Beschwerde geführt und um Abhülfe dieses überhandnehmenden Uebelsandes, sowie um Erlaß einer, der betreffenden Bestimmung in den Artikeln der fleißigen Feln- und Zeugweber analogen Strafbestimmung wegen Verschlebung der Pfußerei gebeten worden.

Um diesem mehrfach sich kund gegebenen, mit dem Innungswesen im Widerspruche stehenden und zu nachtheiligen Weiterungen führenden Unwesen zu begegnen, wird mit Seruissimisi Höchster Genehmigung hierdurch verordnet, was folgt:

1.

Kein Arbeitgeber, er sei Meister des Handwerks, Kaufmann, Fabrikant oder sonst Jemand, das einem, der Arbeit von ihm begehrt, deren Fertigung zu den Befugnissen der Weber-, Zeugmacher- und Tuchmacherinnung gehört, solche zur Fertigung auf eigene Hand geben, sofern ihm dieser nicht als Meister desjenigen Handwerks, dem die Fertigung der begehrten Arbeit arbeitsmäßig zusteht, persönlich bekannt ist, oder bevor derselbe sich nicht darüber, daß er bei dem betreffenden Handwerk das Meisterrecht erlangt hat, durch Vorzeigung eines glaubhaften Beugnisses des Innungsvorstandes gehörig legitimirt hat.

Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt auf desfallsige Anzeige des Innungsvorstandes in eine Geldstrafe von Drei Thalern zur betreffenden Fürstlichen Rentcasse, im Wiederholungsfalle in das Doppelte dieser Strafe; und kann bei öfterer Wiederholung nach Befinden auch die Confiscation der zur Arbeit an den unberechtigten Arbeiter abgegebenen Waare verfügt werden.

2.

Derjenige Meister des Weber-, Tuchmacher- oder des Zeugmacher-Handwerks und sonst Jedermann, welcher sogenannten Puschern und Sedren der handwerksmäßigen Befugnisse mit Arbeitsmaterial, mit Geld oder Credit, öffentlich oder heimlich zum Zweck dieser Puscherei wissenschaftl. Vorstüb leistet, verfällt auf desfallsigen Antrag des betreffenden Innungsvorstandes gleichfalls in eine Geldstrafe von Drei Thalern zur Fürstlichen Rentcasse, im Wiederholungsfalle in das Doppelte derselben oder nach Befund der Umstände in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

3.

Zu Untersuchung und Bestrafung der anzuzeigenden Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind lediglich die Fürstlichen unteren Justizstellen zuständig, doch findet gegen die Entscheidungen derselben Recurs an die unterzeichnete Fürstliche Regierung Statt, welche dann in letzter Instanz entscheidet.

Greß, den 28. September 1852.

Fürstl. Reuß-Plautsche Landesregierung das.

Dito.

v. Göttern · Gräfenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 14.

(Ausgegeben den 23ten November 1852.)

27. Verordnung,

das bei Ertheilung von Reiselegitimationen nach dem Auslande, insbesond. bei Auswanderungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nachdem Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, hinsichtlich des bei Ertheilung von Reiselegitimationen nach dem Auslande, insbesond. bei Auswanderungen zu beobachtenden Verfahrens einige leitende Grundsätze aufzustellen, so verordnen Wir, unter Berücksichtigung ähnlicher Vorgänge in den benachbarten Staaten in jener Beziehung mit Höchster Landesherzoglicher Genehmigung hiermit Folgendes:

1.

Wenn ein Unterthan männlichen oder weiblichen Geschlechts eine Reiselegitimation nach dem Auslande mit der erklärten Absicht, sich dort niederzulassen, begehrt, so kann ihm nur dann gewillfahret werden, wenn er gleichzeitig die Auswanderungserlaubnis auswirkt.

2.

Begehrt ein Unterthan eine Reiselegitimation nach einem überseeischen und namentlich außereuropäischen Lande, ohne dabei sich darüber auszusprechen, ob er sich dort niederlassen will, so ist er zuvörderst darüber zu befragen, und ihm auch im Verneinungsfalle die erbetene Legitimation nur dann zu ertheilen, wenn er sich über einen andern Zweck der Reise glaubhaft auszuweisen vermag und nicht solche Umstände vorliegen, welche auch der Ertheilung der Reiseerlaubnis entgegenstehen würden, z. B. noch unerfüllte Militairpflicht, Ueberschuldung, eine anhängige Untersuchung oder ein zu Einleitung einer Untersuchung genügender Verdacht eines begangenen Verbrechens.

3.

Gleiche Vorsicht ist nach Befinden der Umstände auch dann anzuwenden, wenn um eine Reiselegitimation nach einem außerdeutschen Lande gebeten wird, ohne daß der

Nachsuchende eine hinlängliche glaubhafte Veranlassung zur Reise anzugeben vermag, und die Vermuthung entsteht, daß eine der oben bemerkten Verweigerungsursachen vorhanden ist.

4.

Es wird hierbei an die genaue Einhaltung der in der Verordnung vom 26. Februar 1851 enthaltenen Vorschriften bezüglich des bei Ertheilung von Paßkarten zu beobachtenden Verfahrens erinnert.

Sobald ein Individuum, welches sich bereits im Besitze einer Paßkarte befindet, später in Verhältnisse kommt, welche die Verweigerung der Reiselegitimation rechtfertigen würden, so hat die betreffende Behörde die ertheilte Paßkarte zurückzufordern und, falls solche nicht wieder zu erlangen sein sollte, die nöthigen Maaßregeln zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs derselben zu treffen.

5.

Finden die Unterbehörden Bedenken, wegen einer erbetenen Reiselegitimation selbst Beschluß zu fassen, so haben dieselben über das Gesuch eine Registratur aufzunehmen und solche mit kürzlicher Aeußerung kaiserlicher Regierung vorzulegen.

6.

Gesuche um Ertheilung von Auswanderungserlaubniß sind künftig — in gleicher Weise, wie die Gesuche um Ertheilung von Reiselegitimationen — stets bei der Ortsbehörde des jetzigen Heimathsorts des Antragstellers anzubringen oder einzureichen.

Das betreffende Anbringen oder die desfallsige Eingabe hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Auswandernden nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Lebensalter;
2. Bezeichnung der mit auswandernden, sowie der in der Auswanderung nicht mit begriffenen und im Lande zurückbleibenden Familienangehörigen nach Namen, Geschlecht und Lebensalter;
3. Angabe des Landes, wohin die Auswanderung erfolgen soll, sowie, soweit thunlich, des gewählten Niederlassungsorts.

Wollen unselbstständige, noch unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Söhne ohne ihre Eltern und Angehörigen auswandern, so ist in einem solchen Falle die Anzeile von dem Vater oder für Vormundete von dem Vormunde zu bewirken und zugleich darin die Einwilligung zur Ausführung des Vorhabens auszusprechen.

Die Behörde hat hierauf über die persönlichen und Vermögensverhältnisse der Betreffenden insoweit Erörterungen anzustellen, als erforderlich ist, um beurtheilen zu können, ob dem Begehre Verbindlichkeiten gegen den Staat oder gegen Privatpersonen entgegenstehen.

7.

Beabsichtigt der Auswandernde, sich nach einem außer deutschen Staate zu wenden, so hat die Behörde ihn anzuweisen, daß er durch öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Verordnungsblatt vorerst seine etwaigen Gläubiger von seinem Vorhaben in Kenntniß setze, und in einer Frist von vier Wochen abwaarte, ob und mit welchen Ansprüchen sich Jemand melde.

Ein Exemplar des Blattes, worin diese Aufforderung erlassen worden, ist zu den Acten zu nehmen.

8.

Ergaben sich in einer oder der anderen Beylegung Bedenken gegen die Auswanderung, so sind bis zu deren Beseitigung die zu einstweiliger Verhinderung des Vorhabens geeigneten Maaßregeln vorzuzutragen.

9.

Nach Verwirklichung der nöthigen Ermittlungen sind die Acten mit gütwilliger Aeußerung an kaiserliche Regierung Behufs weiterer Entscheidung einzusenden.

10.

Findet kaiserliche Regierung bei der beabsichtigten Auswanderung nach einem deutschen Staate im einzelnen Falle ausnahmsweise noch die öffentliche Bekanntmachung im Interesse der Gläubiger für nothwendig, so ordnet sie solche an, übersendet jedoch — wenn der Vermögen des Besuchers kein sonstiges Bedenken entgegensteht — eventuell den Auswanderungsschein an die betreffende Unterbehörde.

11.

Der Auswanderungsschein nach einem europäischen Staate darf nicht eher ausgehändigt werden, als wenn eine Bescheinigung der Behörde des neuen Wohnorts darüber beigebracht ist, daß der Auswandernde dort Aufnahme finden solle.

12.

Wer mit Hinterziehung der im §. 6. der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften heimlich auszuwandern oder Verhufs der Erreichung dieses Zwecks die Behörde

durch falsche Angaben zu täuschen sucht, wird mit einer durch Regierungsbefchluß festzustellenden, nach dem Grade der Verschuldung zu bemessenden Ordnungsstrafe von 5 bis 100 Thlr. oder nach Befinden mit verhältnismäßiger Freiheitsstrafe belegt.

Gegen Militärpflichtige, die sich durch heimliche Auswanderung der Erfüllung ihrer Kriegsdienstpflicht entziehen, kommen außerdem die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. December 1843 (§. 33. bis §. 39.) in Anwendung.

Wetzl, den 6. November 1852.

Fürstl. Reuß-Plauische Landesregierung das.

von Ratschenbach.

v. Wethern - Gräfenberg.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

Nr. 15.

(Ausgegeben den 26ten November 1852.)

28. Landesherrliche Verordnung, die Zugiehung der Pächten bei den Taufhandlungen betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer
Linie souverainer Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu
Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

sügen hiermit zu raffen:

Nachdem Uns von Unserm Consistorio vorgetragen worden, wie die in der evangelisch-lutherischen Kirche Unseres Landes bisher bestandene Einrichtung, nach welcher bei der Taufe außerehelich geborner Kinder fünf Pächten zugezogen werden mußten, ihren ursprünglichen Zweck einer größeren Sicherstellung der christlichen Erziehung des Taufkinds, vielseitigen Wahrnehmungen zufolge nicht mehr erfülle, dieselbe aber bei der leider immer zunehmenden Anzahl außerehelicher Geburten für manche Kirchfahrten beschwerlich zu werden beginne, auch oftmals zu manchen der Würde der Taufzeugenschaft ganz zuwiderlaufenden Mißbräuchen Veranlassung gebe, da besonders die Verordnung vom 21. Mai 1770, in welcher zur Abstellung ähnlicher Mißbräuche untersagt worden, daß zwei ledige junge Leute beiderlei Geschlechts zu einer Bewatterschaft beideren würden, fast in allen Pärthien des Landes in Vergessenheit gekommen: wie ferner in manchen vorerwähnten Fällen auch bei der Taufe ehelich geborner Kinder eine Beschränkung der Anzahl der Pächten für die Eltern des Taufkinds wünschenswerth erscheine; wie endlich die unterm 20. Mai 1826 ergangene Verordnung, nach welcher nichtconfirmierte Personen nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre und nur nach vorausgegangener besonderer Belehrung über die Bedeutung der heiligen Taufe und der Taufzeugenschaft, und nicht anders als unter dem Beistande eines ihrer Eltern oder ihres Vormundes als Taufzeugen zugelassen werden sollten, nicht überall eingehalten, sondern durch Zulassung auch jüngerer Kinder überschritten werde: so haben Wir, zur Abstellung solcher Uebelsände und zur Sicherung des hochheiligen Tauf sacramentes vor entwürdigenden Mißbräuchen, kraft der in Unserer Landeskirche Uns zustehenden oberbischöflichen Gewalt auf den Weirath Unserer Consistorium beschloßen zu verordnen und verordnen hiermit:

1.

Bei der Laufe außerehelich geborner Kinder sollen hinführo nicht mehr als zwei Pärthen zugezogen und diese lediglih aus der Classe verheiratheter Personen ermählt werden dürfen.

2.

Bei der Taufe ehelich geborner Kinder ist den Eltern des Täuflings freigestellt, entweder wie bisher zwei, oder auch nur einen Paten, nicht aber zwei, einzuladen.

3.

Personen, welche die Confirmation noch nicht erlangt haben, sollen als Taufpatzen hinführo gar nicht mehr zugelassen werden.

4.

Die einschlägenden Bestimmungen der obenerwähnten Verordnung vom 20. Mai 1926 sind aufgehoben.

Dagegen teilt gegenwärtige Verordnung mit dem 1. Advent d. J. in Kraft und werden Alle, die sie angeht, insonderheit aber sämtliche Pfarrrentner zur genauen Einhaltung derselben ernstlichst angewiesen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserem
Höchst. Insignel bedrucken lassen.

Brüderchen Bruch, den 20. November 1852.

(L. S.)

Seinrich XX.

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 24ten December 1852.)

20. Patent, die im Jahr 1853 zu entrichtenden Landes-Abgaben betreffend.

Da die Erhebung der auf vorgängige ständische Bewilligung mittelst Patents vom 3ten December 1851 ausgesetzten öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zu Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Serenissimo auf Vortrag Fürstlicher Regierung und mit ausdrücklicher landständischer Bewilligung die Forterhebung

- a. der bisherigen Contributionsabgabe mit Einschluß der städtischen Consumtionsabgabe vom Vier, welche im Jahr 1848 einkommen eingestellt worden, vom 1ten Januar 1853 aber wieder in der früheren Maaße zu entrichten ist,
- b. der neben den alten ordentlichen Landessteuern bisher entrichteten drei Sußen-talonssteuern,
- c. des bisherigen Kartensimpels,
- d. sämtlicher geistlicher Zuflüsse zur Landstraßenbaucaße, einschließlic der davon zur Landeschulcaße überweiseten Abgabe, mit Landesherlich jugeländener Widmung der Taxjabgaben

und zwar sämmtlich

bis Ende des Jahres 1853

— soweit nicht im Lauf desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege eintreten wird — beschlossen worden.

Demzufolge werden mit obenbemerkttem Vorbehalte die erwähnten fünfzehn ordi-nären Landessteuern, welche bei Einführung des Wierzehnthalersfußes laut §. 26. des Münzgesetzes vom 14. December 1841 mit Zurückführung des Steuerbetrages nach

Conventionsgroſchen auf die gleiche Höhe in Silbergroſchen mit Erloß des Aglo an die Stellen der ſelbſteren, zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten ſind, und die erwähnten drei Suſtentationsſteuern, zuſammen alſo achtzehn Landesſteuern, wie biſher auf das Jahr 1853 hienur ausgeſchieden und ſind in folgenden Terminen zu entrichten:

die drei erſten auf den 21 ſten März,
die vierte und fünfte auf den 25 ſten April,
die ſechſte und ſiebente auf den 23 ſten Mai,
die achte und neunte auf den 27 ſten Juni,
die zehnte und elfte auf den 25 ſten Juli,
die zwölfte und dreizehnte auf den 29 ſten Auguſt
die vierzehnte und funfzehnte auf den 3ten October,
die ſechzehnte auf den 1 ſten November,
die ſiebenzehnte auf den 28 ſten November,
die achtzehnte auf den 29 ſten December.

Ortſ, den 16. December 1852.

Fürſt. Reuß-Plauiſche Landesregierung daſ.

Dito.

v. Gellern · Griebenſch.

30. Bekanntmachung Fürſtlicher Landesregierung,
die Erhöhung der in die Fürſtliche Landſtraßenbaucaſſe und in die Krankenhauscaſſe fließenden Abgaben vom Tanz, ſowie die Gleichſtellung derſelben für die nach der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 erlaubten Tänze betreffend.

Da ſich in Folge der Regierungsverordnung vom 26. März 1852, die Einſchränkung des Tanzhaltens betreffend, in Rückſicht auf den ſich ergebenden Aufſall in den

Einnahmen der resp. Cassen das Bedürfniß geltend gemacht, bezüglich der jeither für die Langerlaubniß erhobenen — der Fürstlichen Landstraßenbaucaasse und der Krankenhauscaasse zugewiesenen — Abgaben eine entsprechende Erhöhung eintreten zu lassen, dagegen es auch angemessen und billig erschien, die Abgaben von den nach der gedachten Regierungsverordnung erlaubten Längen, welche erstere für gewisse Tage das Doppelte der gewöhnlichen Abgabe betragen, einander gleichzustellen, so ist mit Serenissimi Höchster Genehmigung und auf vorgängig erklärtes Einverständniß der ständischen Deputirten eine Erhöhung und resp. Gleichstellung der Längabgaben in nachstehender Weise erfolgt:

1.

Die in die Fürstl. Landstraßenbaucaasse fließende Abgabe von einem nach Maßgabe der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 §. 1. und 6. erlaubten Läng, welche jeither zwanzig Silbergroschen betragen, wird auf

Einen Thaler

erhöht.

2.

In Dispensationsfällen von den Vorschriften der gedachten Regierungsverordnung sind als einfache Gebühr anstatt des jeitherigen Betrags von 20 Silbergroschen für die Fürstliche Landstraßenbaucaasse und von zehn Silbergroschen für die Krankenhauscaasse

Zwei Thaler,

wovon Ein Thaler zehn Silbergroschen in Fürstliche Landstraßenbaucaasse und zwanzig Silbergroschen in die Krankenhauscaasse fließen, zu entrichten.

3.

Dagegen werden die nach Maßgabe der mehrgedachten Regierungsverordnung §. 1. und 6. erlaubten Längen hinsichtlich der zu entrichtenden Abgaben einander gleichgestellt und somit der bisher von den am Neujahrstage, an den zweiten Tagen der drei hohen Feste Ostern, Pfingsten und Weihnachten, sowie an den Kirchweihsonntagen stattfindenden Längen zu entrichtende doppelte Betrag der gewöhnlichen Abgabe auf den einfachen, in vorstehender Nr. 1. festgesetzten Betrag herabgesetzt.

4.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1853 in Kraft.

Um möglichen Mißverständnissen zu begegnen, wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß unter obigen Abgabesätzen die in der Regierungsbekanntmachung vom 24. Mai 1852, die Befugnisse des Stadtmusikus zu Greiz betreffend, unter Nr. 2. bemerkte, für letz-

teren von dem Tanzgelbernehmer mit zu erhebende Abgabe eben so wenig, wie die den Regierungscanzleiboten in Dispensationsfällen zukommende Gebühr von fünf Silbergrößen, noch auch die herkömmliche Schreibgebühr inbegriffen sind.

Solches wird zur allgemeinen Nachricht und zugleich zur Instruction der Tanzgelbernehmer hierdurch bekannt gemacht.

Wetzl, den 20. December 1852.

Fürstl. Neuh. Wäinische Landesregierung das.

Ort.

v. Weibern - Erbkammerf.

Chronologische Uebersicht
der in der Gesefsamlung des Fürstenthums Neuch älterer Linie vom Jahr 1852
enthaltenen gefeflichen Erlaffe.

Datum des gefeflichen Erlaffes.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
18. Jan.	27. Febr.	Landesherrliche Verordnung, die Publication der Gefefze und allgemeinen Verordnungen, sowie die Anlegung einer Gefefsamlung betr.	1	1
5. Febr.	"	Landesherrliche Verordnung, das von Ausländern bei ihrer Aufnahme in der Stadt Greig nachzuweisende Verordnungen betr.	"	3
20. Febr.	5. März	Landesherrliche Verordnung, den Beitritt der Landesangehörigen zu dem im Auslande bestehenden Feuerversicherungsgesellschaften betreffend	2	5
26. März	6. April	Regierungs-Verordnung, die Einschränkung des Zanghaltens betr.	3	11
1. April	"	Bekanntmachung Fürstlicher Regierung, den mittelst Erklärung vom 15. März l. J. nachträglich erfolgten Beitritt der Königl. Hannoverschen Regierung zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten bestehenden Convention, wegen gegenseitiger Uebernahme der Angewiesenen und Wagnenden betr.	"	14
20. April	11. Mai	Bekanntmachung Fürstl. Regierung, den mittelst Erklärung vom 24. März l. J. begütlich vom 30. März l. J. nachträglich erfolgten Beitritt der freien Hansestadt Bremen und der Fürstl. Schaumburg, Lippschen Regierung zu der zwischen der diesseitigen Regierung und mehreren deutschen Bundesstaaten bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Angewiesenen betr.	4	15
27. April	"	Fürstl. Neuch, Plautl. älterer Linie Patent, die Bekanntmachung der zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andererseits unterm 18. Februar 1852 abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- u. Schiffahrtvertrage v. 1. Sept. 1844 betr.	"	16
30. Mai	18. Juni	Gefefz, die Abfassung der Putungs- und Trifflerechtigungen betr.	5	23
24. Mai	25. Juni	Regierungsbekanntmachung, die Befugnisse des Stadtmuffes zu Greig betr.	6	43
14. August 1823.	"	Regierungsbekanntmachung, die Einschränkung des Hochadelichen Wadens vom 14. August 1823, wegen Beschränkung des übermäßigen Hundebolens betr.	"	44
16. Juni	"	Landesherrliche Verordnung, die Vereinfachung der Gefefsamlung bei den Behörden und bei Eingaben an dieselben betr.	"	48
11. Juni	"	Verordnung, die würdige Bekantlung des hiesigen Gortes, adict betr.	"	50

Datum des gesetzl. Erlasses.	Kategorie	Inhalt.	Nr. des Blatts.	Seite.
15. Juni	9. Juli	Landesherrliches Patent, die Bekanntmachung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- u. Handelsvereins einzuführenden und dem Niederlande andererseits unterm 31. Dec. 1851 abgeschlossenen Handels- u. Schifffahrtsvertrages betr.	7	51
20. Juni	"	Erweiterter Nachtrag zu den, dem k. hiesigen Fürst u. n. Freigebornen Handwerk unterm 26. Mai 1826 Landesherrlich erteilten Innungsartikeln, vom 20. Juni	"	67
5. Juli	20. Juli	Regierungsbesanntmachung vom 5. Juli 1852, den revidirten Postvereinsvertrag vom 5. Dec. 1851 betr.	8	69
3. Juli	30. Juli	Bekanntmachung k. hies. Landesherrlichkeit, die drückenden gesetzlichen Vorschriften über die Abgabe von Consumen und Ladungsanfällen betr.	9	91
14. Juli	"	Bekanntmachung k. hies. Landesherrlichkeit, die über das Feinmashwesen in den, an der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 theilnehmenden Staaten, an der gemachten Wirtheilungen betr.	"	92
2. August	13. Aug.	Regierungsverordnung, die Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1852 wegen des militärischen Vordrängens in Straßachen bei Bundesgruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammen gezogen werden, betr.	10	90
4. August	"	Bekanntmachung k. hies. Landesherrlichkeit, die über das Feinmashwesen im Herzogthum Sachsen-Coburg u. Gotha an der ergangene Wirtheilung betr.	"	101
26. August	31. Aug.	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des sogenannten Gnadenjahrs für die Hinterlassenen der aus der allg. gemeinen Landescasse und aus der Landesfalschenasse befristeten Beamten und Diener betr.	11	103
23. August	"	Regierungsverordnung, das Verbot des Hausens auf dem Lande und das Halten von Niederlagen ohne besondere Erlaubnis betr.	"	104
25. August	17. Sept.	Gesetzliche Verordnung, die Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht betr. vom 17. August 1852	12	107
27. August	"	Regierungsbesanntmachung, die Elternmündigkeit und Mollgültigkeit der Jungen in Untersuchungsstadien betr.	"	120
10. Sept.	2. Nov.	Bekanntmachung des k. hies. Consistoriums, Einschränkung der Verordnung im §. VII. der Landesherrlichen Verordnung v. 9. Januar 1771, die Abtheilung mit den Kindern erster Ehe bei anderweiter Vertheilung Eltern des überlebenden Ehegatten vor dem ferneren Aufgebot betr.	13	121
6. Octbr.	"	Bekanntmachung k. hies. Landesherrlichkeit, das Feinmashwesen in den Herzogthümern Anhalt, Dessau und Anhalt, Köthen und in dem K. n. Reich Sachsen in Folge der beschl. gesetzl. Erlasse vom 1. März 1852 und vom 2. Juli 1852 betr.	"	122

Datum des gesetzl. Erlasses.	Ausgegeben.	Inhalt.	Nr. des Erlasses.	Seite.
23. Sept.	2. Nov.	Regierungsverordnung, das Verbot des Arbeitens der Gesellen der Weber, Tuch- und Zeugmachereien alhier auf eigne Hand, und Beförderung der Pflanzerei betr.	13	123
6. Nov.	23. Nov.	Verordnung, das bei Ertheilung von Reiselegitimationen nach dem Auslande, ingleichen bei Auswanderungen zu beobachtende Verfahren betr.	14	125
26. Nov.	26. Nov.	Landesherrliche Verordnung, die Zuzichung der Pathe bei den Taufhandlungen betr.	15	129
16. Dec.	24. Dec.	Patent, die im Jahr 1853 zu entrichtenden Landesabgaben betr.	16	131
20. Dec.	"	Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Erhöhung der in die Fürstl. Landstraßenbaucaße und in die Krankenhauscaße fließenden Abgaben vom Tanz, sowie die Gleichstellung derselben für die nach der Regierungsverordnung vom 26. März 1852 erlaubten Tänze betr.	"	132

Sachregister

zur Gesefsammlung des Fürstenthums Reuß älterer Linie
Jahrgang 1852.

	Seitenzahl
A.	
Abldung siehe Triftberechtigungen.	
Abgaben von Tanz — Erhöhung der in die Fürstl. Landstraßenbaucaße und in die Krankenhauscaße fließenden Abgaben vom Tanz, sowie die Gleichstellung derselben für die nach der Regierungsverordnung vom 26. März erlaubten Tänze	132
Abtheilung mit den Kindern erster Ehe bei anderweiter Verheirathung Seiten des überlebenden Ehegatten vor dem fernern Aufgebot	121
Anhalt, Dessau und Anhalt, Köthen s. Heimathswesen.	
Aufgebot s. Abtheilung.	
Aufnahme — Verordnung, das von Ausländern bei ihrer Aufnahme in der Stadt Greiz nachzuweisende Vermögen betr.	3—4
Ausgewiesene — nachträglicher Beitritt	
1. der Königlich Hannoverschen Regierung	14
2. der freien Hansestadt Bremen und der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Regierung	15
zu der am 15. Juli 1851 mit mehreren deutschen Bundesstaaten geschlossenen Convention wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen und Vagabunden.	
Auswanderung — das hierbei zu beobachtende Verfahren. Verordnung darübr.	125 — 128

B.

Behörden f. Geschäftsstyl.
Belgien f. Handels- und Schifffahrtsvertrag.
Bremen f. Ausgewiesene.
Bundesbeschluß f. Gerichtsstand.
Bundestruppen }

C.

Coburg, Gotha f. Primathwesen.
Collateral, und Pacherdanfälle. Abgaben hiervon .
Convention f. Ausgewiesene — Primathwesen.

D.

E.

Eheordnung — Einschränkung der Verordnung in §. VII. der Eheordnung f. Abtheilung.
Eidesmündigkeit und Vollgültigkeit der Zeugen in Untersuchungsachen .

F.

Feuerversicherungsanstalten — Verordnung, den Beitritt der Landesangehörigen zu den im Auslande bestehenden Feuerversicherungsanstalten betr. .

G.

Geschäftsordnung für das Oberappellationsgericht. Geschliche Verordnung .
Geschäftsstyl — Verordnung, die Vereinfachung des Geschäftsstyls bei den Behörden und bei Eingaben an dieselben betr. .
Gesellen — Verbot des Arbeitens der Gesellen der Weber, Tuch- und Zeugmacher, Innungen zu Greiz auf eigne Hand .
Gesetzsammlung — die Anlegung derselben für das hiesige Fürstenthum .
Gerichtsstand — Bundesbeschluß vom 24. Juni 1852 wegen des militärischen Gerichtsstandes in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden .
Gnadenhalbjahr — Verordnung, die Aufhebung des sogenannten Gnadenhalbjahrs für die Hinterlassenen der aus der allgemeinen Landescaße und aus der Landesalariencasse besoldeten Beamten und Diener betr. .
Gottesacker zu Greiz — dessen würdige Behandlung .
Greiz f. Aufnahme — Gottesacker — Statistisches — Gesellen.

H.

Handels- und Schifffahrtsvertrag — Additionalconvention vom 18. Febr. 1852 zu dem zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsverein und Belgien am 1. September 1844 abgeschlossenen .
— des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit den Niederlanden vom 31. December 1851 .
Hannoversche Regierung f. Ausgewiesene.
Hausiren — Verbot des Hausirens auf dem Lande .

	Seitenzahl
Heimathswesen in den an der Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 theilnehmenden Staaten	92 — 98
— im Herzogthum Sachsen, Coburg, Gotha	101 — 102
— in den Herzogthümern Anhalt, Dessau und Anhalt, Köthen und im Königreich Sachsen	122 — 123
Hundehalten — Einschränkung des Mandats vom 14. August 1823 wegen Beschränkung des übermäßigen Hundehaltens	44 — 47
Huthungsberichtigungen — Gesetz über deren Abkündigung. (Inhaltsverzeichnis zu diesem Gesetz.)	23 — 42
I. R.	
L.	
Laferbanfälle — Abgaben hiervon	91
Landesabgaben, Patent, die im Jahr 1853 zu entrichtenden	131
Leinweberhandwerk — Nachtrag zu deren Innungsartikeln	67 u. 68
— f. Gesellen — Pfluserei.	
M.	
N.	
Niederlagen — Verbot des Haltens von Niederlagen ohne besondere Erlaubniß	104 — 106
Niederlande f. Handels- und Schiffahrtsvertrag.	
O.	
Oberappellationsgericht — Geschäftsordnung für dasselbe	106 — 119
P.	
Paschen — die Zuziehung derselben zu den Tauffhandlungen	129 — 130
Pfluserei — Verbot der Beförderung der Pfluserei beim Weber, Tuchmacher, und Zeugmacherhandwerk	123 — 124
Postvereinsvertrag — residirter, vom 5. December 1851	69 — 90
Publication der Gesetze und allgemeinen Verordnungen	1 — 3
Q.	
R.	
Reiselegitimation — das bei Ertheilung der Reiselegitimationen nach dem Auslande zu beobachtende Verfahren	124 — 128
S.	
Sachsen (Königreich) f. Heimathswesen.	
Schaumburg, Lippe f. Ausgewiesene.	
Schiffahrtsvertrag f. Handelsvertrag.	
Stadtmusik zu Greiz Befugnisse desselben.	43 — 44

	Seitenzahl
I.	
Tanz f. Abgaben.	
Tanzhalten — Verordnung, die Einschränkung des Tanzhaltens betr.	11 — 13
Tristberechtigungen — Gesetz über deren Abildung	23 — 42
Taufhandlung f. Pöthen.	
Tuchmacherinnung f. Gefellen.	
II.	
Untersuchung — f. Eidesmündigkeit — Gerichtsstand.	
B.	
Wagabunden f. Ausgewiesene.	
Wermögen — das von Ausländern bei ihrer Aufnahme in Greiz nachzuweisende	3 u. 4
III.	
Waarenniederlagen f. Niederlagen.	
B.	
Zeugen — deren Eidesmündigkeit und Vollgültigkeit in Untersuchungsfachen	120
Zeugmacherinnung f. Gefellen — Pfuscherel.	
Zoll- und Handelsverein f. Handels- und Schifffahrtsvertrag.	

